Die Revision internationaler Verträge nach Billigkeit

Gerhard Rohnfelder

1962

Die Revision internationaler Verträge nach Billigkeit

dargestellt an der Genfer Generalakte (1928/1949) und der Europäischen Konvention zur friedlichen Streiterledigung (1957)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Gerhard Rohnfelder

München 1961

A. Schubert, München 5, Corneliusstr. 21 · Telefon 221777

Referent: Professor Dr. F. J. BERBER
Correferent: Professor Dr. S. GRUNDMANN

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 1962

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abkürzungen 5

ERSTER TEIL

DAS PROBLEM 7
Die Vertragstreue S.7 - Die Veränderung S.8 - Die Unanwendbarkeit S.8 Die clausula rebus sic stantibus S.9 - Die Revision S.11 - Von Anfang an unanwendbare Verträge S.12 - Unanwendbares Gewohnheitsrecht S.13 Das Problem des 'peaceful change' S.14

ZWEITER TEIL

DIE GENFER GENERALAKTE 16
Geschichte der GA S.16 - System der friedlichen Streiterledigung S.17 - Welches Verfahren ist zuständig? (Art.17) S.17 - Revisionsstreitigkeiten keine Rechtsstreitigkeiten S.18 - Bedenken S.19 - Gemischte Streitigkeiten S.20 - Schiedsgericht zuständig (Art.21) S.21 - Nach welchen Normen entscheidet es? (Art.28) S.21 - Ist danach Revision zulässig? S.22 - Auslegung des Art.28 S.23 - Geschichte des Art.28 S.25 - Ergebnis S.28 Würdigung in der Literatur S.29 - rechtliche und nicht-rechtliche Streitigkeiten S.33 - Möglichkeit eines 'non liquet'? S.36 - verschiedene mögliche Ergebnisse S.39 - Kritik S.42

DRITTER TEIL

DIE EUROPÄISCHE STREITBEILEGUNGSKONVENTION 43
Geschichte der SBK S.43 - Zuständigkeit nach Art.1 und Art.19 S.44 - Nach welchen Normen entscheidet das Schiedsgericht? (Art.26) S.46 - Auslegung des Art.26 S.46 - Ergebnis S.48 - Geschichte des Art.26 S.49 Der schwedische Vorschlag S.50 - Würdigung in der Literatur S.55 - Vergleich mit der GA S.55 - Kritik S.55 - Andere Lösungsmöglichkeiten S.56 Zusammenfassung S.57

VIERTER TEIL

NOCHMALS DAS PROBLEM (de lege ferenda) 58
Andere Vorschläge zur Lösung des Revisionsproblems in der Literatur S.58 Einwände gegen eine Revision unanwendbar gewordener Verträge durch ein nach Billigkeit urteilendes Gericht S.62

Seite

1) Einwände gegen die Revision 64
Recht und Sicherheit S.64 - Revision und Friede S.66 - Missbrauchsmöglichkeiten und Schutzmassnahmen S.67 - Revision und Souveränität S.68

2) Einwände gegen die Billigkeit 69
Was ist Billigkeit? S.69 - Billigkeit und Gerechtigkeit S.72 - Erkennbarkeit der billigen Lösung S.73 - Billigkeit und Willkür S.75 - Subjektivität der Billigkeitsentscheidung S.75 - Durchsetzung einer Billigkeitsentscheidung S.77 - Recht und Billigkeit S.78 - Wollen die Staaten überhaupt Gerechtigkeit? S.79 - Vollstreckbarkeit einer Entscheidung S.80

3) Einwände gegen ein Schiedsgericht 81
Rechtsetzung und Gericht S.81 - Ist ein Gericht fähig, Revisionsentscheidungen zu fällen? S.81 - Gericht und Politik S.82

Ergebnis S.83 - Nochmals der schwedische Vorschlag S.84

Literaturverzeichnis 86

Lebenslauf 103

ABKÜRZUNGEN

GA	= Genfer Generalakte von 1928/1949
h. M.	= herrschende Meinung
IGH	= Internationaler Gerichtshof
SBK	= Europäische Streitbeilegungkonvention von 1957
UN	= United Nations
VB	= Völkerbund

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546826_0060

ERSTER TEIL

DAS PROBLEM

Das Problem der friedlichen Revision unanwendbar gewordener Verträge wurde das "problème le plus grave sans doute, des rapports internationaux" genannt (1). Paul REUTER sagt davon: "Le problème de la révision des accords devenues inapplicables à raison d'une modification des circonstances est un de ceux qui sont le plus mal résolus par le droit international et c'est là une des imperfections majeures de ce dernier" (2). Worin besteht das Problem und welches sind seine Schwierigkeiten?

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist "das bewusste und gewollte Zusammentreffen der übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten, das auf Begründung, Abänderung oder Aufhebung rechtlicher Beziehungen gerichtet ist"(3). Er ist das Mittel, welches das Recht den Parteien zur Verfügung stellt, die eine einmal erzielte Übereinstimmung bewahren wollen und die verhindern möchten, dass der eine oder andere, wenn er seine Meinung ändern sollte, das Vereinbarte wieder rückgängig machen kann. Eine solche Bindung ist nötig. Denn wenn sich die Parteien nicht darauf verlassen können, dass es bei dem Vertrag bleibt und er durchgeführt wird, dann können sie nicht auf ihm aufbauen und es fehlt die für weitere Planung nötige feste Grundlage. Ohne diese Sicherung wäre eine Zusammenarbeit unter ihnen immer wieder in Frage gestellt und sogar unmöglich gemacht. Ein Vertrag hat also nur dann einen Sinn und erfüllt seinen Zweck, wenn er gehalten werden muss. Daher der Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda (4).

---

(1) SCELLE, Manuel de droit international public, S.646

(2) REUTER, Droit international public, S.77

(3) BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd., S.411, S.62 und S.44

(4) Vgl. darüber: BAUER, Der Satz "pacta sunt servanda" im heutigen Völkerrecht; BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.38 ff; CONSTANTOPOULOS, Verbindlichkeit und Konstruktion des positiven Völkerrechts; v.ESCHER, Die Revision internationaler Vereinbarungen, S.18 ff; KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.33 ff und 1945 S.180 ff; PAPACOSTAS, Revue Hellénique de Droit International, 1953 S.321 ff; PRICE, Power and the Law, S.20 ff; REUT-NICOLUSSI, Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge; SIBERT, The Indian Yearbook of International Affaires, 1956 S.38 ff; SIDJANSKI und CASTANOS, Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, 1936 S.79-86; WHITTON, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 S.147-276. Vgl. ferner die bei der Clausula rebus sic stantibus zitierte Literatur S.10 Anm.

Doch in der Natur gibt es keine Starrheit. Die Tatsachen und Verhältnisse, auf welche sich die Verträge gründen, ändern sich immer wieder mehr oder weniger rasch. Auch wenn die Parteien sich gerade aus dem Wissen um die Veränderlichkeit aller Dinge an ihre einmal erzielte Einigung fest binden wollen (1), so können sie doch immer wieder von der Entwicklung überrascht werden und gezwungen sein, ihre Berechnungen und Voraussetzungen als falsch zu erkennen. Die jüngste Vergangenheit ist reich an Beispielen für Veränderungen, die man für ganz unwahrscheinlich oder unmöglich hielt und für Entwicklungen, die man nicht voraussehen konnte: Aus Kriegsgegnern werden in kurzer Zeit Verbündete, aus Verbündeten Gegner. Durch ein "Wirtschaftswunder" bessern sich die ökonomischen Bedingungen schneller als erwartet. Kolonien und Einflussgebiete können innerhalb von Monaten verloren gehen. Unerwartete Kanalsperren können Verkehrswege ändern und die Transportkosten unverhältnismässig erhöhen. Entwicklungen in der Atomforschung können alte Energiequellen an Bedeutung verlieren lassen und langfristig vereinbarte Öl- oder Kohlelieferungen überflüssig machen. Neue Kunststoffe können natürliche Rohstoffe ersetzen und die wirtschaftliche Grundlage eines hauptsächlich von der Förderung dieses Rohstoffes lebenden Landes erschüttern, u.s.w. (2).

Es können also Veränderungen eintreten, -sei es in den Vertragsparteien, dem Vertragsgegenstand oder dem Modus der Erfüllung (3), - die man nicht vorausgesehen und berücksichtigt hat, die nun aber die Erfüllung des Vertrages sehr erschweren oder unmöglich machen.

Wenn die Erfüllung ganz unmöglich wird, also objektiv von niemanden und unter keinen Umständen zu erbringen ist, dann ist klar, dass sie auch nicht mehr gefordert werden kann. Dann ist der Vertrag automatisch beendet (4). Was aber soll geschehen, wenn die Erfüllung objektiv noch möglich ist, wenn sie jedoch zu grosse Opfer von einer Partei erfordern würde, ihr besonders schwere Nachteile zufügen und sie in ganz erhebliche Schwierigkeiten führen würde, oder wenn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung allzu krass verändert würde? Wenn solcherweise der Vertrag subjektiv unanwendbar wird, dann wird die benachteiligte Partei zunächst vom Vertragsgegner eine Änderung und Anpassung der Vereinbarung an die neue Lage fordern. Denn die Parteien können bei Übereinstimmung jederzeit ihre vertragliche Bindung aufheben (contrarius actus) und neue Bestimmungen vereinbaren (5). Da sich aber die Verhältnisse und vielleicht auch die Inter-

---

(1) MERZ, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1942 S.400a

(2) Vgl. auch die skeptische Ansicht von: HILL, The doctrine of rebus sic stantibus in international law, S.84

(3) E. KAUFMANN, Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit S.13; GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S.95

(4) BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.454

(5) BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.453

essen der Parteien inzwischen geändert haben, ist eine erneute Einigung nicht immer zu erwarten. Die begünstigte Partei wird nicht stets bereit sein, auf ihren Vorteil teilweise oder ganz zu verzichten. Sie kann jede Änderung ablehnen und auf Erfüllung beharren mit der formellen Begründung, dass Verträge eben zu halten seien.

Ist es richtig und gerechtfertigt, auf diesem Prinzip der Vertragstreue zu bestehen, auch wenn die Erfüllung des Vertrages unwirtschaftlich, unzweckmässig, unzumutbar, unsozial oder unbillig geworden ist? (1). Oder soll und kann man einen unanwendbar gewordenen Vertrag auch gegen den Willen einer Partei aufheben und ändern? Aber wenn man nicht auf Erfüllung bestehen will, nach welchen Massstäben soll man dann beurteilen, ob der Vertrag unanwendbar ist? Welche Opfer, Nachteile und Schwierigkeiten kann man einer Vertragspartei noch zumuten und welche nicht mehr? Dies ist das Problem der clausula rebus sic stantibus.

(1) Zu den verschiedenen Kriterien vgl. bei: Bayón y CHACON, Revue de droit international, 1934 S.44 ff; GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S.95 ff und S.104; E.KAUFMANN, Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit, S.16; MERZ, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1942 S.393a ff; NICOLOFF, Revue de droit international, des sciences diplomatiques et politiques 1946 S.55-66, S.224-236 und 1947 S.101-110; SCHNEIDER, Die völkerrechtliche Clausula rebus sic stantibus und Art.19 Völkerbundsatzung S.117

In einer schon unübersehbar gewordenen Literatur sind diese Fragen diskutiert worden und es werden die verschiedensten Antworten gegeben (1). Soweit die Clausula überhaupt anerkannt wird -heute von der herrschenden Meinung- besteht jedoch Einigkeit, dass ihre Rechtsfolge nur Rücktritt vom Vertrag, Aufhebung des Vertrages sein kann. Diese Folge ist auch logisch konsequent. Das Recht schreibt

---

(1) Aus der Literatur zur Clausula rebus sic stantibus vgl.: Proceedings of the American Society of International Law at its 26th annual meeting 1932, S.53-59 (DENNIS) und S.59-62 (CHAMBERLAIN); ANTONESCO, Memoire Roumain No.4, S.34; BAUER, Der Satz 'pacta sunt servanda' im heutigen Völkerrecht, S.48-49; BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I Bd S.459 ff; BERGER, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 1951 S.27-61; BURCKHARDT, Revue de droit international et de législation comparée 1933 S.5-30; CAVARÉ, Le droit international public positif, S.144 ff; DESCHENAUX, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1942 S.530; FENWICK, International Law, 3.Auflage, S.453 ff; FISCHER-WILLIAMS, American Journal of International Law, 1928 S.89-104; GARNER, American Journal of International Law, 1927 S.509-515; GENET, Revue général de droit international public, 1930 S.287-311; HILL, The doctrine of "rebus sic stantibus" in international law, Definition auf S.83; HUANG, The doctrine of "rebus sic stantibus" in international law, Summary S.165; JESSUP, American Journal of International Law, 1947 S.378-405; KAUFMANN, Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula Rebus Sic Stantibus; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S.272 ff; RADOIKOVITCH, La révision des traités et la pact de la Société des Nations; REUT-NICOLUSSI, "Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge", mit übersichtlicher Aufzählung der einzelnen Theorien S.67 ff; ROSS, A textbook of international law, S.220; ROUSSEAU, Droit international public, S.61; SCHINDLER, Recueil des Cours, 1933, S.274; SCHLOCHAUER, Zeitschrift für Völkerrecht, 1932 S.826-835; SCHNEIDER, Die völkerrechtliche Clausula rebus sic stantibus und Art.19 der Völkerbundssatzung; SCHWARZENBERGER, William Ladd, An Examination of an American proposal for an international equity tribunal, S.50; SIMÉONOFF, Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, 1949 S.35-43; TÉNÉKIDÈS, Revue générale de droit international public 1934 S.273-294; VERDROSS, Völkerrecht, S.141; WHITTON, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.260 ff;
Das Problem der unanwendbaren Verträge wurde auch im Zusammenhang mit Art.19 Völkerbundsatzung diskutiert. Vgl. hiezu: GOELLNER, La révision des traités sous le regime de la Société des Nations S.72; POTTER, The revision of treaties, S.9; SCHINDLER, Recueils des Cours, Bd.25, 1928 V, S.278; SCHÜCKING und WEHBERG, Kommentar der Satzung des Völkerbunds, 3.Aufl., Art.19, Anm.D, S.662; WIGNOLLE, La Société des Nations et la révision des traités.

keinen Vertragsinhalt vor, sondern erkennt nur die bindende Kraft der Willenserklärung an; so kann es, wenn der Vertrag unanwendbar geworden ist, die Bindung höchstens auch nur wieder aufheben, nicht aber einen anderen Inhalt festsetzen. Doch die blosse Aufhebung löst den Konflikt nicht in allen, kaum in einigen Fällen. Eine Rückkehr zum status quo ante ist sehr oft unbefriedigend, meist sogar unmöglich (1). Denn dass die Parteien in einem Vertrag die bisher bestehende Rechtslage ändern wollten, beweist, dass sie mit ihr unzufrieden waren. Eine Rückkehr zu ihr ist also wieder unbefriedigend. Wenn sich ferner die Verhältnisse inzwischen so sehr verändert haben, dass der Vertrag unanwendbar geworden ist, dann wird auch eine Rückkehr zu den ursprünglichen Verhältnissen sehr oft gar nicht mehr möglich sein. Ausserdem haben sich die Parteien auf den Vertrag eingestellt, haben eine Zeitlang mit ihm gelebt und neue Entscheidungen gefällt, Pläne im Vertrauen auf sein Bestehen gefasst, Ein völliger Wegfall des Vertrags würde meist unerträglicher sein, als eine blosse Abänderung und Anpassung.

> "N'oublions pas, en effet, que le traité qu'il s'agit de réviser n'est pas une oeuvre théorique, mais une réalité qui a vécu. Quels que soient ses défauts, il a fait partie, pendant de longues années peut être, de l'ordonnancement juridique; il a fonctionné, il a servi de support à des relations sociales. Or, au cours de cette période d'application, la vie s'est transformée, elle s'est organisée tant bien que mal sur cette base; des intérêts nouveaux sont nés, des rapports se sont constituées, qu'on ne peut pas, d'un trait de plume, faire rentrer dans le néant. Réviser une situation juridique, ce n'est donc pas l'abolir: c'est la modifier, c'est construire c'est remettre sur le métier une oeuvre défectueuse" (2).

Folgendes bei BERBER zitierte Beispiel (3) zeigt einen instruktiven Fall, bei dem eine Vertragsaufhebung ungenügend ist:

> "Man denke etwa an einen Wasservertrag, kraft dessen der untere Flussanlieger einen bestimmten Prozentsatz des im Fluss befindlichen Wassers erhält; dabei sind die Parteien von der Wassermenge ausgegangen, wie sie seit Menschengedenken, oder seit der Vornahme der Messungen, mit geringeren Abweichungen immer vorhanden war; infolge grundlegender hydrologischer Veränderungen wird das Sichbegnügen mit dem vereinbarten Prozentsatz aber unzumutbar, ohne dass durch Vertragssuspension eine Änderung herbeigeführt

---

(1) Diese Lösung ist in dem, mit unserem Problem nicht zu verwechselnden, Fall der "desuetudo" angemessen, wenn der Vertrag schon immer nicht angewendet wurde und sich seine Nichtanwendung gewohnheitsrechtlich durchgesetzt hat. Dann ist überhaupt nichts zu ändern, die Nichtanwendung des Vertrags nur zu legalisieren. Vgl. GOELLNER, Précaducité, caducité et désuétude en matière de droit international public, S.68 ff.

(2) BOURQUIN, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.491

(3) BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.464

werden kann, da der obere Flussanlieger faktisch die Zuleitung von Wasser zum unteren Flussanlieger in der Hand hat."

Es sind in den meisten Fällen unanwendbar gewordener Verträge neue Vereinbarungen nötig. Der alte Vertrag darf nicht nur aufgehoben werden, sondern er muss abgeändert und den neuen Verhältnissen angepasst werden. Revision unanwendbar gewordener Verträge bedeutet also mehr als nur Anwendung der clausula rebus sic stantibus. Zu der Aufhebung der unanwendbar gewordenen Bestimmungen muss noch ihr Ersatz durch neue Bestimmungen hinzukommen (1).

Wie jedoch soll dies geschehen, wenn sich die Parteien nicht einigen können? Hier liegt die Hauptschwierigkeit unseres Problems. Das Völkerrecht lässt den Staaten Freiheit. Es überlässt den Staatsmännern die Aufgabe, die aus den unvermeidbaren Veränderungen sich ergebenden neuen Situationen und Schwierigkeiten zu meistern. Doch leider gelingt es diesen nicht immer. Und ihr Versagen hat schon oft in der Geschichte grosses Leid und schwere Not verschuldet.

+ + +

Aber Verträge können nicht nur im Laufe der Zeit unanwendbar werden, sie können schon von Anfang an unanwendbar sein. 'Unanwendbar' wieder nicht in dem Sinne objektiver Unmöglichkeit -hier kommt gar kein Vertrag zustande (2)- sondern in dem Sinn, dass die Erfüllung einer Partei unzumutbare Opfer oder Nachteile, Kränkungen oder sontige Übel auferlegen würde. Dabei ist nicht so sehr an die wohl nur theoretischen Fälle gedacht, dass die unzumutbare Verpflichtung auf Unkenntnis, Irrtum oder Täuschung einer Partei beruhen, sondern in erster Linie an erzwungene Verträge, die ja im Völkerrecht volle Gültigkeit haben. Gerade bei Friedensverträgen, die ja meist Diktate der Sieger waren, wurden die häufigsten Revisionswünsche laut. Sie sind die wichtigsten Fälle unanwendbarer Verträge und hier ist gütliche Revision durch Einigung der Parteien am wenigsten zu erwarten:

"Und weil es der menschlichen Schwachheit sehr schwer fällt -man wäre versucht zu sagen: fast unmöglich ist- im Augenblick der Friedensverhandlungen selbst alles vorzusehen und alles sicherzustellen, wo es ohnehin schwer fällt, sich von Leidenschaft und Bitterkeit freizuhalten, so wäre

---

(1) Vgl. zum Verhältnis von clausula rebus sic stantibus und Revision: KUNZ, American Journal of International Law, 1934 S.41 ff; PRICE, Power and the Law, S.22; deVISSCHER, Théories et réalités en droit international public, 2.Aufl. S.389 ff. Vgl. zum Begriff der Revision: v.ESCHER, Die Revision der internationalen Vereinbarungen, S.3 ff; GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S.23 ff und 93 ff; KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.44

(2) BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.438

die Gründung von Rechtsanstalten, deren Aufgabe es wäre, die loyale und treue Durchführung der Verträge zu sichern und nötigenfalls sie zu revidieren und zu korrigieren, von entscheidender Bedeutung für die Annahme eines ehrenhaften Friedensvertrages und um einseitige und willkürliche Verletzungen und Auslegungen der Vertragsbedingungen zu verhüten" (1).

Das Beispiel der Friedensverträge zeigt ferner, dass nicht nur noch nicht erfüllte Verträge unanwendbar sein oder werden können, sondern dass auch schon erfüllte Verträge "unanwendbar" in dem Sinne sein können, dass die erzwungene Erfüllung dem Vertragsgegner Opfer abverlangt, Nachteile und Kränkungen zugefügt haben kann, deren Fortdauer nicht zugemutet und ertragen werden kann, die abgemildert und geändert werden müssen (2).

Und es können alle Arten von Verträgen unanwendbar werden: zwei- und mehrseitige, rechtsetzende und rechtsgeschäftliche, politische und nicht politische, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen (3), auf bestimmte Zeit abgeschlossene oder zeitlich unbegrenzte, "ewige" Verträge (4).

Ja , der als unbillig und änderungswürdig empfundene Zustand muss gar nicht auf einem Vertrag beruhen. Auch der gewohnheitsrechtliche status quo kann eine unzumutbare Härte bedeuten oder infolge der Veränderungen der Umstände und Bedürfnisse, des politischen Bewusstseins oder der technischen Entwicklung als nicht länger gerechtfertigt erscheinen (5). Oder es können sich aus dem im Völkerrecht geltenden Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten infolge der wachsenden Verflochtenheit und gegenseitigen Abhängigkeit Schwierigkeiten ergeben und Revisionswünsche entstehen.

Soll man in allen diesen Fällen, wenn sich die zuständigen Staaten nicht über eine Neuregelung friedlich einigen können, dennoch eine Änderung zulassen, eine Revisionsmöglichkeit schaffen? Oder wenigstens für die drängendsten, ungerechtesten und friedensgefährdendsten Fälle? Nach welchen Massstäben aber soll man ent-

---

(1) Papst PIUS XII, Ansprache vom 24.12.1939 an das Kardinalskollegium (Weihnachtsbotschaft), zitiert nach Pius XII, Von der Einheit der Welt, Herderbücherei Bd.8; vgl. auch WHITTON, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 S.230; PUTNEY, Proceedings of the American Society of International Law, 1927 S.89

(2) HUANG, The doctrine of 'rebus sic stantibus' in international law, S.170

(3) Zu dieser Einteilung vgl. BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.414-415

(4) Vgl. auch SCELLE, Manuel de droit international public, S.655

(5) KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.41-43; vgl. auch BERBER in Collective Security (Herausgeber: Institut de Coopération Intellectuelle), S.276-277

scheiden, wann das Streben nach Stabilität und Sicherheit, die man zum Bauen und Planen braucht, ein Festhalten am Bestehenden rechtfertigt und wann man den Veränderungen in der Natur und Entwicklung oder dem Streben nach Gerechtigkeit und Gleichheit nachgeben muss und eine Aufhebung des Alten, eine Anpassung an das Neue geboten ist? Und wer soll an Stelle der souveränen Staaten diese Entscheidung treffen, ihre freiwillige Zustimmung ersetzen und diese Massstäbe anlegen (1)?

Die Revision unanwendbar gewordener Verträge ist also nur ein Ausschnitt aus dem grossen Problem des "peaceful change". Unter diesem Schlagwort wurde das Revisionsproblem seit dem 1. Weltkrieg, (nachdem der Versailler Vertrag soviele Revisionswünsche und Revisionsbefürchtungen erweckt hatte), in der internationalen Diskussion behandelt und es haben sich sogar mehrere grosse internationale Konferenzen damit auseinandergesetzt (2).

Das Problem stellt sich allgemein, sobald ein Staat mit dem bestehenden Rechtszustand, wie er sich nach dem in Art. 38 des Status des Internationalen Gerichtshof (= IGH) definierten Völkerrechtsquellen ergibt, nicht zufrieden ist und auf friedlichem Wege, d.h. ohne Krieg, Anwendung oder Drohung mit Gewalt, eine Änderung herbeizuführen wünscht. "Peaceful change" erfordert, dass der eine Staat auf rechtlich gesicherte Ansprüche und Befugnisse gegebenenfalls verzichtet, dass der andere Staat von seinen rechtlichen Pflichten befreit wird, dass einem Staat etwas genommen werden kann, was ihm rechtlich zusteht, und es einem anderen gegeben wird, der darauf keinen rechtlichen, höchstens einen moralischen Anspruch hat. Ohne Zustimmung der betroffenen Staaten ist dies natürlich völkerrechtlich nicht zulässig. Die erforderliche Zustimmung hiezu kann jedoch nicht nur ad hoc im Einzelfall erteilt werden, sondern sie kann auch generell und von vornherein erklärt werden, sie kann z.B. in einer mehrseitigen Konvention enthalten sein.

+ + +

(1) Vgl. BERBER, Sicherheit und Gerechtigkeit, S.38, der am Beispiel des Art. 19 Völkerbundsatzung die beim Revisionsproblem zu klärenden Fragen darstellt.

(2) Das Institut International de Coopération Intellectuelle veranstaltete "International Studies Conferences" 1934 in Paris und 1935 in London über "Collective Security", in denen das Problem schon angeschnitten wurde, um dann Hauptgegenstand der 1936 in Madrid vorbereiteten, 1937 in Paris abgehaltenen grossen Konferenz über "Peaceful Change" zu werden. Ferner beschäftigte sich damit die von der Fédération Universitaire International pour la Société des Nations 1936 in Montreux veranstaltete Konferenz über "Problèmes du Peaceful Change" (Bericht darüber herausgegeben von LEITNER) und die International Law Conference 1943 in London (Bericht darüber herausgegeben von BISSCHOP)

Konkret taucht das Problem der Revision immer in Form eines internationalen Streites auf. Ein Staat fordert Änderung, der andere verweigert sie, ein Staat fordert Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, der andere lehnt sie mit der Begründung ab, dass die Verpflichtung revidiert werden müsse. Im Folgenden sollen nun zwei internationale Konventionen untersucht werden, in denen sich die beigetretenen Staaten verpflichtet haben, alle unter ihnen auftauchenden Streitigkeiten friedlich beizulegen. Wie werden die Revisionsstreitigkeiten nach diesen Konventionen entschieden? Es soll geprüft werden, ob die Staaten hier etwa eine generelle Zustimmung zur Abänderung positiven Rechts bei Revisionsstreitigkeiten gegeben haben. Es soll untersucht werden, nach welchen Massstäben hier die Fragen entschieden werden sollen, wann wer wie revidieren kann.

Um die Untersuchung zu erleichtern und die Darstellung zu vereinfachen, wird dabei nur die Revision unanwendbar gewordener Verträge behandelt werden. Es wird damit jedoch impliziter immer das ganze Problem des "peaceful change" angesprochen und die Ergebnisse gelten mutatis mutandis auch für alle anderen Fälle von Revisionsforderungen.

ZWEITER TEIL

DIE GENFER GENERALAKTE

Die Genfer Generalakte (= GA) ist aus dem Gedanken entstanden, dass es nicht genüge, den Krieg als Mittel der internationalen Politik zu verbieten, wie es im Kellogg-Pakt 1927 geschehen ist, sondern dass man auch die Konfliktsursachen beseitigen und Vorkehrungen für eine friedliche Erledigung der auftretenden internationalen Streitigkeiten schaffen müsse (1). Ausgehend von den Erfahrungen mit dem gescheiterten Genfer Protokoll, wurde die GA von dem vom Völkerbund eingesetzten Abrüstungs- und Sicherheitsausschuss entworfen. Am 26.9.1928 wurde sie von der IX. Bundesversammlung angenommen (2). Ihr sind ungefähr zwei Dutzend Staaten beigetreten und etwa 20 sind -wenigstens formell- heute noch an sie gebunden (3) (4).

1949 wurde auf Antrag Belgiens und gegen den Widerstand der Ostblockländer diese GA von den Vereinten Nationen revidiert und durch Beschluss der Vollversammlung vom 28.4.1949 den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlen (5). Die Änderung beschränkte sich auf rein formelle Ersetzung der in der GA erwähnten Organe des Völkerbunds durch die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen. Materiell blieb die GA unverändert. Dieser revidierten GA sind bis heute vier Staaten

---

(1) Vgl. bei SCHWENDEMANN, Abrüstung und Sicherheit, 2. Aufl. S.60 ff

(2) Zur Geschichte der GA siehe: Société des Nations, Documents de la Commission Préparatoire de la Conférence du Désarmement chargée de la Préparation de la Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armements, C.667.M. 225. 1927.IX vom 16.1.1928; C.A.S.10 vom 6.2.1928; C.165.M.50. 1928. IX vom 4.4.1928; C.358.M.112. 1928.IX vom Juli 1928; Société des Nations, Journal Officiel, Supplément spécial, No.63, 64 und 65. BARANDON, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbunds, S.200 ff; BOREL, Recueil des Cours, Bd.17, 1927 II, S.497 ff; BRUNS, Politische Verträge, Bd.II 2.Teil, S.1-150; GALLUS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.190 ff; ROUSSEAU, Revue générale de droit international public, 1928 S.377-410; WEHBERG, Friedens-Warte, 1928 S.300-308; TOYNBEE, Survey of International Affaires, S.88-95; WRIGHT, American Journal of International Law, 1930 S.582-587

(3) v.d.HEYDTE, Völkerrecht, II.Bd. S.46; KUNZMANN, Friedens-Warte, 1961 S.17

(4) Text der GA: League of Nations Treaty Series, Bd.XCIII, S.343 oder Schwendemann, a.a.O. Bd.I, S.580 ff oder Friedens-Warte, 1929 S.125 ff

(5) Text der revidierten GA: UN Treaty Series, Vol.71 No.912 S.102-126

beigetreten (1).

Die Genfer GA von 1928, falls man ihr überhaupt noch einen Wert beimisst, und die revidierte GA von 1949 gelten nebeneinander und unabhängig voneinander (2).

+ + +

Die GA (in dieser Bezeichnung sind hier immer beide, die von 1928 und die revidierte von 1949 gemeint) sieht als Möglichkeit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege geschlichtet werden konnten, zunächst das Vergleichsverfahren vor (1.Kap., Art.1-16). Wenn die Parteien den Vergleichsvorschlag nicht annehmen, dann sollen rechtliche Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof (früher den Ständigen Internationalen Gerichtshof) entschieden werden (2.Kap., Art.17-20), während alle übrigen Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht erledigt werden sollen (3.Kap., Art.21-28; im 4.Kap., Art.29-47 sind dann noch die allgemeinen Bestimmungen).

Welches Verfahren ist nun für unseren Fall zuständig? Unser Fall der Revision unanwendbar gewordener Verträge ist also, um dies nochmals zu betonen, keine Frage der Auslegung oder Ergänzung eines Vertrages, keine Frage der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit (etwa wegen objektiver anfänglicher oder nachträglicher Unmöglichkeit oder wegen "desuetudo"), keine Frage der 'clausula rebus sic stantibus', der Kündigung oder des Rücktrits, auch nicht der blossen Aufhebung des Vertrages durch 'contrarius actus', sondern es wird hier Anpassung eines gültigen Vertrages an veränderte Verhältnisse gefordert. Die Entscheidung über die Revisionsforderung ergeht also nicht 'infra, ultra, supra oder praeter legem', sondern 'contra legem'. Es handelt sich um einen Streitfall, in dem eine Partei -als Kläger oder Beklagter- auf Erfüllung des Vertrages besteht, während die andere Partei, ohne seine formelle Verbindlichkeit zu bestreiten, die Erfüllung verweigert und seine Abänderung begehrt. Aber auch an Mischformen ist zu denken, bei denen teilweise die Gültigkeit des Vertrages bestritten wird oder über seine Aus-

(1) Zur Geschichte der revidierten GA: United Nations, Assemblée Générale, Documents officiels, 3e session, Supplément No.10 (Doc.A/605, enthält auch Doc.A/AC. 18/18/Add.1); Doc.off., 3e session, Ie partie, Commission Politique Spéciale, Comptes Rendus, 26e-27e séances vom 6. und 7.12.1948; Doc. off., 3e session, IIe partie, Séances Plénière de l'Assemblée Générale, Comptes Rendus, 197e-199e séances plénières, vom 25. und 28.4.1949; KUNZMANN, Friedens-Warte, 1961 S.1 ff; LIANG, American Journal of International Law, 1949 S.706-709

(2) BRUGIÈRE, Friedens-Warte, 1949 S.257ff;
ROLIN, Varia iuris gentium, S.254 ff

legung Zweifel bestehen und teilweise seine Änderung verlangt wird. Oder auch an den Fall, dass Ungültigkeit des Vertrages behauptet wird, hilfsweise aber Revision beantragt ist.

Zunächst ist in der GA für alle Streitigkeiten, also auch für unseren Fall, ein Vergleichsverfahren vorgesehen. (Ausnahme nach Art.20-29 GA interessieren hier nicht.) Wenn es zu einer Beilegung führt, dann ist der Streit erledigt. Es wäre das die beste Lösung, weil dann beide Parteien einverstanden und zufrieden sind. Aber da der Vergleichsvorschlag für die Parteien nicht bindend ist, können sie ihn zurückweisen. Der Streit besteht dann fort. Diesen Fall wollen wir unterstellen, um zu untersuchen, welche Entscheidung auch gegen den Willen einer Partei ergehen kann.

Nach Art.17 GA ist der IGH für alle Streitfälle zuständig, "in denen die Parteien untereinander über ein Recht in Streit sind" (oder wie es im Französischen heisst: "tous différends au sujet desquels les parties se contesteraient réciproquement un droit"). "Es herrscht Einverständis darüber, dass die oben erwähnten Streitfälle besonders die umfassen, welche Artikel 36 des Statuts des IGH erwähnt" (Art.17 2.Satz) (1). Die Fälle des Art.36 des Statuts des IGH sind: "Alle Streitigkeiten die zum Gegenstand haben: a) die Auslegung eines Vertrages, b) alle Fragen des internationalen Rechts, c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, d) die Art und den Umfang des wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Schadenersatzes". Dem IGH werden also die sog. Rechtsstreitigkeiten (im Gegensatz zu den nicht-rechtlichen oder politischen Streitigkeiten) zugewiesen. Fällt darunter unsere Streitigkeit?

Für die Partei (sei es Kläger oder Beklagter), welche gegen eine Revision ist und die auf Erfüllung des Vertrages besteht, handelt es sich um eine Rechtsstreitigkeit, nämlich um Anwendung des Satzes 'pacta sunt servanda'. Für die Gegenpartei, welche ganze oder teilweise Aufhebung des Vertrages und Anpassung an geänderte Verhältnisse verlangt, kann es sich ebenfalls um einen rechtlichen Streit, aber auch um einen nicht-rechtlichen Streit handeln. Das kommt auf ihre Behauptung an. Behauptet sie nämlich, ein positives Recht auf Änderung zu haben -sei es, dass sie, abweichend von der h.M., der 'clausula rebus sic stantibus' einen derartigen Inhalt beimisst oder sei es, dass sie Forderungen der Gerechtigkeit oder naturrechtliche Sätze als positiv geltendes internationales Recht betrachtet- dann sieht sie den Streit als einen Rechtsstreit an. Dieser Fall ist jedoch unwahrscheinlich, da es nach h.M. kein positives Recht auf Abänderung unanwendbar gewordener Verträge gibt und der IGH daher die Forderung immer als unbegründet abweisen müsste. Die Re-

(1) Zur Geschichte des Art.17 siehe: GALLUS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.225 ff und 450 ff

visionspartei wird ihre Klage vielmehr meist mit Erwägungen begründen, von denen sie selbst zugibt, dass sie nicht im geltenden Völkerrecht anerkannt sind, z.B. mit Forderungen der überpositiven Gerechtigkeit, der Moral, der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und ähnlichen. Für sie handelt es sich somit um einen Streit um Anwendung ausserrechtlicher Grundsätze zur Änderung des positiven Rechts. Dann also sieht die eine Partei den Streit als rechtlichen,die andere als nicht-rechtlichen an. Welche entscheidet nun, die Ansicht der Partei, welche auf Rechtsentscheidung besteht oder die der Revisionspartei auf ausserrechtliche Beurteilung? Oder kommt es immer auf die Ansicht des jeweiligen Klägers an oder immer auf die des Beklagten?

Nach Art. 17 GA muss es sich um eine Streitigkeit handeln, bei der sich die Parteien "réciproquement" ein Recht bestreiten (die deutsche Übersetzung mit " 'untereinander' über ein Recht streiten" ist nicht genau). Zwar streitet die eine Partei um ihr Recht, aber die andere bestreitet gar nicht dieses formelle positive Recht. Sie erkennt es sogar ausdrücklich oder doch wenigstens stillschweigend damit an, dass sie nur seine Änderung fordert. Aber sie verweigert seine Erfüllung und fordert aus nicht positivrechtlich anerkannten Gründen seine Änderung. Diese Revision wiederum wird von der Gegenseite abgelehnt mit der Begründung, dass ausserrechtliche Grundsätze auf das geltende Recht keinen Einfluss hätten. Logischerweise muss zunächst diese letze Einwendung geprüft werden, denn erst wenn man verneinen muss, dass ausserrechtliche Begründungen grundsätzlich oder im konkreten Fall eine Änderung rechtfertigen, kann man der auf Erfüllung des unbestrittenen Vertrags bestehenden Partei recht geben. Es handelt sich also nicht um einen Streit, in dem sich die Parteien "réciproquement" ein positives Recht bestreiten, sondern um einen Streit um das "zukünftige" Recht. Die eigentliche Streitfrage ist, ob Grundsätze, die nicht positivrechtlich anerkannt sind, eine Änderung des konkreten Vertrages rechtfertigen. Dies ist aber kein Fall des Art. 17 GA mehr. Der IGH ist also nicht zuständig.

Gegen diese Auslegung des Art. 17 GA werden Bedenken erhoben (1). Es wird eingewendet, dass sich dann eine Partei immer einer rechtlichen Entscheidung eines Streites entziehen könnte, indem sie das Recht zunächst formell anerkenne, dann aber seine Abänderung fordere. Diese Gefahr besteht. Sie ändert jedoch nichts daran, dass nach Art. 17 GA eine Streitigkeit um Revision keine Rechtsstreitigkeit ist. Wenn eine Partei das Recht der Gegenseite gar nicht bestreitet, aus welchen Gründen auch immer, dann hat ein Urteil, in dem dieses Recht nochmals festgestellt wird, nur dann einen Sinn, wenn diese richterliche Feststellung -wie im innerstaatlichen Recht- die Voraussetzung zur Zwangsvollstreckung ist. Da es jedoch im in-

(1) Vgl. CASTBERG, Revue de droit international et de législation comparée, 1925 S.166; GIHL, Nordisk Tidskrift for international Ret, 1937 S.71 ff; SCHINDLER, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, S.75

ternationalen Recht keine zwangsweise Durchsetzung eines Urteils durch eine Vollstreckungsbehörde gibt, ist es hier sinnlos, etwas Unbestrittenes gerichtlich feststellen zu lassen (abgesehen von der etwaigen Propagandawirkung). Ausserdem ist es aber unwahrscheinlich, dass eine Regierung, die ja von der öffentlichen Meinung abhängig ist, so ganz einfach in einem Streitfall das positive Recht der Gegenseite formell anerkennt, wenn sie nicht wirklich stichhaltige Gründe für eine Revisionsforderung hat. Ferner ist ein Missbrauch in der GA dadurch verhütet, dass für beide, für rechtliche und für nicht-rechtliche Streitigkeiten, ein obligatorisches Verfahren vorgesehen ist, so dass man durch ein Revisionsbegehren nicht einer bindenden Entscheidung eines unabhängigen Gerichts überhaupt entgehen kann.

Eine nicht-rechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 17 GA liegt also immer dann vor, wenn e i n e Partei, sei es als Kläger oder Beklagter, das positive Recht der Gegenpartei anerkennt, aber seine Abänderung fordert (1). Die Selbstverständlichkeit, dass es sich auch immer um eine nicht-rechtliche Streitigkeit handelt, wenn b e i d e Parteien sich einig sind, den Streit nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts entscheiden zu lassen, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Bei g e m i s c h t e n Streitigkeiten, bei denen sowohl über die Auslegung und Verbindlichkeit des Vertrages gestritten wird, als auch über seine teilweise oder völlige Revision, muss jeder Teil seiner Natur nach entschieden werden; die rechtlichen Fragen nach Völkerrecht, die nicht-rechtlichen nach den hiefür vorgesehenen Massstäben (2). Wenn die Zuständigkeit der dafür vorgesehenen Instanzen so scharf getrennt ist, dass die rechtliche nur nach Recht, die nicht-rechtliche aber niemals nach Recht entscheiden darf, dann muss auch der Streit getrennt werden. Wenn aber wie bei der GA (vgl. Art. 28) die nicht-rechtliche Instanz auch Rechtsätze anwenden kann, so dürfen ihr gemischte Streitigkeiten ganz zugewiesen werden, eine Trennung ist nicht nötig (3).

---

(1) GIHL, Nordisk Tidskrift for international Ret, 1937 S. 71 ff; BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. III, Teil 1, 1933 S. 445-487; KELSEN, American Journal of International Law, 1943 S. 403

(2) Vgl. Art. 8 Abs. 4 des Brüsseler Pakts: "Im Falle komplexer Streitigkeiten, bei denen bestimmte Elemente vor eine Vermittlungsinstanz und andere vor eine gerichtliche Instanz gehören, soll jede Streitpartei das Recht haben, zu verlangen, dass die Regelung der rechtlichen Elemente des Streis auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens dem Vermittlungsverfahren vorangeht", Friedens-Warte 1948 S. 172

(3) So auch BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1933 S. 641; GALLUS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S. 459

Dies ergibt sich aber nicht aus den Zuständigkeitsregelungen der Art. 17 und 21 GA -an gemischte Streitigkeiten haben die Autoren der GA anscheinend gar nicht gedacht- sondern nur rückschliessend von den materiellen Bestimmungen für das Schiedsverfahren.

Wenn der IGH also für unseren Fall nicht zuständig ist, weil es sich nicht um einen Rechtsstreit handelt, dann gehört der Streitfall ohne weiteren Zweifel gemäss Art. 21 GA vor ein Schiedsgericht. Die Verfasser der GA haben sich wohlweislich gehütet, für die nicht-juristischen Streitigkeiten eine eigene Definition zu suchen, da dann die Gefahr bestanden hätte, dass sie nicht alle übrigen Fälle damit erfasst hätten und so einige Fälle weder vor den IGH noch vor ein Schiedsgericht gekommen wären. Sie haben einfach bestimmt, dass "alle Streitfälle ausser den in Artikel 17 erwähnten" in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gehören.

Falls die Parteien über die Qualifikation des Streites und somit über die Zuständigkeit uneinig sind, entscheidet diese Vorfrage gemäss Art. 41 GA der IGH (1).

Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgericht ist in den Art. 22-27 GA genau geregelt.

+ + +

Nach welchen Grundsätzen aber entscheidet nun das Schiedsgericht die Streitigkeiten um Änderung eines Vertrags? Nach welchen Massstäben hat es zu prüfen, ob der Antrag auf Revision begründet ist und wie gegebenenfalls die Anpassung erfolgen soll und die Neuregelung aussehen muss?

Diese Frage ist in Art. 28 GA geregelt. Er bestimmt:
"Falls der Schiedsvertrag nichts darüber bestimmt, oder ein Schiedsvertrag überhaupt nicht vorliegt, wendet der Gerichtshof die Rechtsgrundsätze an, die in Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs vorgesehen sind. Insoweit als derartige Grundsätze auf den Streitfall nicht anwendbar sind, ent-

(1) Über die Problematik dieser Entscheidung siehe: BERLIA, Essai sur la portée de la clause de jugement en équité en droit des gens, S. 121; BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1933 S. 468; LAUTERPACHT, The function of law in the international community, S. 357

scheidet der Gerichtshof ex aequo et bono" (1).
In erster Linie entscheiden also die Parteien selbst im Schiedsvertrag über die anzuwendenden Normen und Massstäbe. Meist werden jedoch die Parteien, die sich schon über Notwendigkeit und Art und Weise der Revision auf diplomatischem Wege und mit Hilfe einer Vermittlungskommission nicht einigen konnten, nichts darüber bestimmen. Da hier geprüft werden soll, welche Möglichkeiten es auch gegen den Willen der Parteien gibt, wird unterstellt, dass kein Schiedsvertrag besteht, oder er nichts über diese Frage bestimmt.

Dann hat das Schiedsgericht zunächst die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die in Art.38 des Statuts des IGH vorgesehen sind, d.h.

a) die internationalen Abkommen allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den in Streit befindlichen Staaten ausdrücklich anerkannte Normen aufgestellt sind,
b) den internationalen Brauch als Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung,
c) die von den zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze,
d) die richterlichen Entscheidungen unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art.59 und die Lehren der anerkannten Autoren der verschiedenen Völker als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen.

Wenn das Gericht hienach den Vertrag anwenden würde (Buchstabe a) des Art.38), dann müsste es immer die Forderung der Partei, welche auf seiner Erfüllung besteht, als begründet anerkennen. Dass diese Partei nach dem Vertrag formell im Recht ist, wird aber gar nicht bestritten und bildet nicht den zu klärenden Punkt. Zwar will eine Partei, dass der Vertrag angewendet werde, aber das Gericht muss erst die Gründe prüfen, welche die Gegenpartei für eine Revision anführt. Diese Gründe könnten vielleicht auch eine Aufhebung des Vertrags oder seine Nichtigkeit rechtfertigen, etwa nach gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen oder nach allgemeinen Rechtsprinzipien (Buchstabe b) und c) des Art.38, z.B. 'clausula rebus sic stantibus', Rechtsmissbrauch, "frustration", Staatsnotstand u.ä.m.). Doch bei Revi-

---

(1) Der englische Text des Art.28 lautet:

"If nothing is laid down in the special agreement or no special agreement has been made, the Tribunal shall apply the rules in regard to the substance of the dispute enumerated in Article 38 of the Statute of the International Court of Justice. In so far as there exists no such rule applicable to the dispute, the Tribunal shall decide ex aequo et bono."

Und der französische Text des Art.28 GA:

"Dans le silence du compromis ou à défaut de compromis, le tribunal appliquera les règles de fond énumérées dans l'article 38 du statut de la Cour de Justice International. En tant qu'il n'existe pas de pareilles règles applicables au différend, le tribunal jugera ex aequo et bono."

sion ist ja nicht blosse Aufhebung des alten Vertrages gefordert, sondern eine Neuregelung und Anpassung an die veränderte Lage. Also darf das Schiedsgericht auch derartige Rechtsregeln, die zur Aufhebung führen würden, nicht anwenden. Einen positiven Rechtssatz, auf welchen sich eine Revisionsforderung selbst stützen könnte, gibt es aber nicht. Daher handelt es sich ja um einen nicht-rechtlichen Streitfall und nur deshalb wird das Schiedsgericht überhaupt zuständig. Nochmals anders ausgedrückt: Wenn sich der Streit nach den Rechtsgrundsätzen des Art. 38 des Statuts des IGH entscheiden liesse, würde es sich um einen Rechtsstreit handeln und der IGH selbst wäre zur Entscheidung berufen. Zwar lässt sich unser Fall unter die Rechtsgrundsätze des Art. 38 des Statuts des IGH subsumieren und lassen sich die positiven Rechtsfolgen erkennen, nämlich Abweisung der Revisionsforderung. Aber von diesen Rechtsfolgen wird gerade behauptet, dass sie unbillig und unanwendbar seien. Und diese Behauptung selbst lässt sich nicht wieder nach Rechtsgrundsätzen beurteilen. Insoweit also sind Rechtsätze auf den Fall nicht anwendbar. (Nur bei gemischten Streitigkeiten, bei denen neben einer Revisionsforderung auch Auslegung oder Geltung des Vertrags bestritten ist, ist der rechtliche T e i l des Falles nach den Rechtsgrundsätzen des Art. 38 des Statuts des IGH zu entscheiden.)

Nun ist der zweite Satz des Art. 28 GA zu prüfen, der bestimmt: "...Insoweit als derartige Grundsätze auf den Fall nicht anwendbar sind, entscheidet der Gerichtshof ex aequo et bono." Da, wie wir gesehen haben, auf die Revisionsfrage die Rechtssätze des positiven Völkerrechts nicht anwendbar sind, wäre sie also ex aequo et bono zu entscheiden. Was jedoch bedeutet "e x a e q u o e t b o n o"? Gibt die Ermächtigung, ex aequo et bono zu urteilen, dem Schiedsgericht die Befugnis, einen nach positivem Recht verbindlichen Vertrag zu ändern? Gibt die Vorschrift, ex aequo et bono zu entscheiden, dem Schiedsrichter einen Massstab für die Frage, wann ein Vertrag abgeändert werden muss und wie er neu zu gestalten ist?

Zunächst was heisst "ex aequo et bono"? "Ex aequo" bedeutet "nach Billigkeit", "ex bono" heisst "nach Zweckmässigkeit" (1). Mit dieser Übersetzung wollen wir uns vorerst begnügen, ohne weiter zu fragen, was wiederum Billigkeit und Zweckmässigkeit seien. Wir wollen vielmehr gleich die nächste Frage prüfen, ob die Ermächtigung, ex aequo et bono zu urteilen, dem Schiedsgericht die Befugnis gibt, c o n t r a l e g e m zu entscheiden, ob damit das Schiedsgericht von der Bindung an das positive Völkerrecht ganz befreit ist und also einen Vertrag revidieren kann.

---

(1) BOURQUIN, Recueil des Cours, Bd. 64, 1938 II, S. 421, übersetzt es mit "l'équité et l'opportunité"; GIHL, International Legislation, S. 137, mit "sens of justice and expediency"; MOUSKHÉLI, Revue générale de droit international public, 1933 S. 361, mit "l'équité et l'opportunité politique ou économique".

Von einem Teil der Völkerrechtsautoren wird das verneint (1). Die Befugnis, ex aequo et bono zu entscheiden, ermächtige nur zu Urteilen praeter legem. Wenn der Richter auch entgegen verbindlichem Recht entscheiden können solle, bedürfe es einer noch ausdrücklicheren Formel, welche diese für einen Richter ganz aussergewöhnliche Ermächtigung eindeutig und zweifelsfrei erkläre (2).

Andere Schriftsteller (3) jedoch sind der Ansicht, dass diese ausdrückliche und eindeutige Formel eben ex aequo et bono sei, dass gerade mit ihr die Befugnis zu Rechtsänderung erteilt werde.

Eine dritte Ansicht meint (4), es sei überhaupt nicht möglich, der Formel ex aequo et bono einen einheitlichen Sinn zu geben.

> "Ne cherchons pas lui donner un sens trop précis, car ce serait méconnaître son caractère délibérément mystérieux. Nous sommes en présence d'une de ces formules fuyantes, qu'on utilise soit pour éviter l'effort de clarifier sa pensée, soit parce qu'on estime plus prudent de rester dans le pénombre"(5).

---

(1) BOREL, Annuaire de l'institut de droit international, 1934, Bd. 38, S. 281, 293 301; BASDEVANT, KAUFMANN, POLITIS, deLAPRADELLE, ROLIN und MANLY HUDSON, Annuaire de l'institut de droit international, 1937 Bd. 40 S. 132-163, 243-244; CARLSTON, The Process of International Arbitration, S. 155 ff; LAMMASCH, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, S. 188-189. Vgl. ferner: Norwegian Shipowner Claim's Case, UN Reports of International Arbitral Awards, Bd. 1 S. 330; Free Zone Case, Observation von KELLOGG, CPJI, Série A, Nr. 24 S. 32 ff; BERLIA, Essai sur la portée de la clause de jugement en équité en droit des gens, S. 184 und 194; ROUSSEAU, Droit International Public, S. 71 ff; SCHINDLER, Recueil des Cours, Bd. 25, 1928 V, S. 335 ff und Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, S. 162; SIBERT, Traité de Droit International Public, II. Bd. S. 435. Vgl. auch die Resolution des Institut de Droit International vom 3. 9. 1937, in Tableau Général des Résolutions S. 161

(2) Vgl. noch CAVARÉ, Droit International Public Positif, Bd. II, S. 194-197

(3) BRIERLY, The Law of Nations, S. 292; CHENG, Current Legal Problems, 1955 S. 204; HABICHT, Recueil des Cours, Bd. 49, 1934 III, S. 300 und Post-war treaties for the pacific settlement of international disputes, S. 1050; KELSEN, American Journal of International Law, 1943, S. 405; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S. 315; VERDROSS und BORCHARD, Annuaire de l'institut de droit international, Bd. 40, 1937, S. 149

(4) HOBZA und FISCHER-WILLIAMS, Annuire de l'institut de droit international, Bd. 40, 1937, S. 156 und 158; vgl. ferner noch: UN, Yearbook of the International Law Commission, 1952, Bd. I, Summary records, S. 38 ff (SCELLE), UN Documents A/CN, 4/46 S. 110 und A/CN, 4/92 S. 37 ff; deVISSCHER, Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S. 414 ff

(5) BOURQUIN, Recueil des Cours, Bd. 64, 1938 II, S. 421

Es komme auf den Zusammenhang an, in dem sie gebraucht werde, und auf den Willen derer, welche sie im gegebenen Fall benützen.

Da es sich hier um eine Konvention handelt, ist es richtig, auf den Willen der Vertragschliessenden abzustellen. Es soll daher im folgenden die Absicht der Autoren und ihre Erklärungen nach den Methoden der juristischen Auslegung (1) untersucht werden.

Zunächst ist zu prüfen, ob nicht aus dem Zusammenhang und dem weiteren Text der GA ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Bestimmung des Art.28 zu finden ist. Es kommt hier die als Präambel gedachte Entschliessung der Völkerbundsversammlung, mit der sie die GA den Staaten zur Annahme empfiehlt, in Betracht (2). In ihr heisst es:

> 3. Constatant que le respect des droits établis par les traités ou résultants du droit des gens est obligatoire pour les tribunaux internationaux.

Hier wird also ausdrücklich betont, dass die internationalen Gerichte- womit auch die Schiedsgerichte gemeint sind- die Rechte, die in Verträgen festgesetzt sind oder sich aus dem Völkerrecht ergeben, zu achten haben. Zu achten kann aber nur bedeuten, dass sie anzuwenden sind und nicht geändert werden dürfen. Das wird dann im folgenden Satz auch nochmals betont:

> 4. Reconnaissant que les droits appartenant aux Etats ne sauraient être modifié que de leur consentement.

Ohne besondere Zustimmung eines Staates kann ihm kein Recht entzogen werden. Gegen seinen Willen darf also kein Vertrag geändert werden (3).

In der amtlichen Note introductive zur GA wird ebenfalls wieder ausdrücklich erwähnt:

> "...l'arbitre ne pourra pas se placer au-dessus du droit établi (coutume et traité) en invoquant l'équité. C'est seulement quand le droit fait défaut et dans la mesure où il fait défaut que l'arbitre jugera en équité" (4).

Diese offizielle Interpretation des Art.28 GA bestätigt also, dass das Schiedsgericht nicht contra legem entscheiden darf und an das positive Recht gebunden ist. Nur

---

(1) Vgl. zur Auslegung im Völkerrecht: BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.441 ff

(2) Französischer Text bei GALLUS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.416; deutscher Text bei BARANDON, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbunds, S.200 und in Friedens-Warte, 1929 S.305

(3) Vgl. CASTBERG und POLITIS, Société des Nations, Journal Officiel, Supplément Spécial No.65, S.28 und 32

(4) Zitiert bei: KAUFMANN, Recueil des Cours, Bd.54, 1935 IV, S.533 und bei STRUPP, Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, S.66

wo Lücken im Recht sind, kann es nach Billigkeit entscheiden.

Und noch eine dritte offizielle Erklärung wiederholt dies. Es ist der Vorbehalt, den die französische Regierung bei der Ratifikation der GA machen zu müssen glaubte:

> "Artikel 28 der Generalakte wird von der französischen Regierung dahin interpretiert, dass die Respektierung der durch die Verträge festgesetzten Rechte oder der aus dem Völkerrecht resultierenden Rechte für die Schiedsgerichte, die in Anwendung von Kapitel III der Generalakte konstituiert werden, obligatorisch ist" (1).

Noch eindeutiger kann man eigentlich nicht sagen, dass Art. 28 GA dem Schiedsgericht keine Befugnis zur Revision gibt. Höchstens die Tatsache, dass dies immer wieder betont wird und sogar in einem Vorbehalt aufgenommen wird, könnte stutzen lassen und zeigt, wie sehr man sich vor einer entgegengesetzten Auslegung fürchtete und sich dagegen sichern wollte.

Die Verfasser der GA haben das Revisionsproblem lange diskutiert und den Text des Art. 28 mehrfach geändert. Sie haben dann aber bewusst eine Revisionsmöglichkeit ausgeschlossen.

> "On a dit à la Sous-Commission: "Peu importe qu'il y ait une règle de droit. En admettant qu'il y en ait une, le juge statuant d'après cette règle n'apaise pas le conflit par sa sentence. Les rapports restent tendus entre les parties". C'est en vue de cette hypothèse que quelques membres de la Commission, en séance plénière, avaient déclaré qu'il faudrait donner même dans cette hypothèse, à l'arbitre, le droit de statuer comme amiable compositeur. Il a été reconnu à l'unanimité, à la Sous-Commission, que ce serait sanctionner le bouleversement des relations internationales. Aucun traité ne pourrait subsister, pas même un traite de commerce, si, lorsqu'un pays se plaignant de l'application d'un traité de commerce par l'autre partie contractante et allant devant un tribunal, ce tribunal, après avoir constaté que la partie dont l'action est critiquée n'a fait qu'appliquer le traité de commerce, peut avoir le droit de modifier le traité et de dire aux parties: Désormais vous serez régis par telles règles que je dicte " (2).

Und ROLIN hat es folgendermassen ausgedrückt:

> "Si l'on donnait aux amiables compositeurs (gemeint ist damit das Schiedsgericht) le pouvoir d'écarter l'application du droit international, c'est une

---

(1) Zitiert und kritisiert bei: BERBER, Sicherheit und Gerechtigkeit, S. 63 und 118; TARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S. 260 ff. SCHWENDEMANN, Abrüstung und Sicherheit, Bd. I, S. 68

(2) POLITIS, Société des Nations, Journal Officiel, Supplément Spécial, no. 65 S. 62

mine qu'on placerait sous les fondation de l'arbitrage" (1),

An einer anderen Stelle des Protokolls über die Beratungen heisst es:

"Les membres de la Sous-Commission... se sont bornés à modifier la rédaction de l'article 28, en vue de mieux indiquer que le tribunal arbitral est lié par les règles de droit en vigueur, ce qui signifie qu'il ne doit pas se considérer comme investi du pourvoir de reviser les traités existants. Mais, ajoute M. UNDÈN, ceci étant admis, il reste difficile de préciser le sens exact de la règle concernant le droit d'un tribunal de juger ex aequo et bono" (2).

Man hat aber auch selbst erkannt und zugegeben, dass durch diese Regelung des Art. 28 GA Revisionsstreitigkeiten nicht wirklich gelöst sind:

"Il est évident que des différends pourraient résulter, précisément, de l'existence d'un état de droit qui ne serait pas contesté comme tel. Ces différends ne pourraient pas trouver de solution par l'application de l'article 28... On doit donc dire que L'Acte Générale ne comprend pas toutes les catégories de différends imaginables" (3) (4).

Ein praktischer Anwendungsfall dieses Kapitels der GA und somit eine Interpretation durch ein internationales Gericht selbst, liegt nicht vor. Die GA kam in den langen Jahren ihres Bestehens überhaupt nur ein einziges Mal zur Anwendung und auch dabei nur indirekt, nämlich dadurch, dass in dem französisch-siamesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 7.12.1937 die GA für eventuelle Streitigkeiten für anwendbar erklärt wurde. In diesem einzigen Falle, bei dem es um die Revision der territorialen Grenzen in Siam ging -also einem unserem Problem verwandten Fall- kam es nur zu einem Vermittlungsverfahren und nicht zu einem Schiedsurteil (5).

In der überaus umfangreichen Literatur über die GA wird Art. 28 fast einhellig auch so ausgelegt, dass eine Revision grundsätzlich ausgeschlossen ist - wenn diese Regelung auch keineswegs von allen gebilligt wird. Während einzelne Auto-

---

(1) Journal Officiel, Supplément Spécial, No. 65, S. 21

(2) Journal Officiel, Supplément Spécial, No. 65, S. 77

(3) v. SIMSON, Journal Officiel, Supplément Spécial, No. 65, S. 77-78; und CASTBERG, ebenda S. 28

(4) Vgl. zur Geschichte des Art. 28 GA ferner: BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1930 S. 125-133; TARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S. 239 ff; GALLUS, Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S. 227-228, 470-477; MUÛLS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930, S. 689 ff; RAY, Commentaire du Pacte de la Société des Nations, S. 565; WEHBERG, Friedens-Warte, 1928, S. 305 ff

(5) Vgl. BASTID, La Commission de conciliation franco-siamoise; WEHBERG, Festgabe für Alexander N. Makarov, S. 573 ff und Varia Iuris Gentium, S. 393

ren zuerst eine sinnvolle Auslegung der Bestimmung "insoweit als derartige Grundsätze auf den Zwischenfall nicht anwendbar sind, entscheidet der Gerichtshof ex aequo et bono" versuchen (1), kommen sie doch genau wie die übrigen, welche gleich vom Willen der Verfasser und der vertragschliessenden Staaten ausgehen (2), zu dem Ergebnis, dass das Schiedsgericht höchstens praeter legem, aber ohne gesonderte ausdrückliche Ermächtigung im Schiedsvertrag nie contra legem entscheiden dürfe.

In der Tat muss jeder Versuch einer anderen Auslegung des Art.28 GA gegenüber dem in der Präambel, der Note introductive und dem französischen Vorbehalt eindeutig zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragschliessenden und der aus der Entstehungsgeschichte klar erkennbaren Absicht der Verfasser der GA scheitern. Wenn die Staaten, welche der GA beigetreten sind, keine Revision zulassen wollten, dann kann man ihnen auch nicht durch kunstvolle Auslegung der einzelnen Artikel doch eine Revisionsmöglichkeit aufzwingen. Wir kommen also zu dem E r g e b n i s , dass die Ermächtigung des Schiedsgerichts in Art.28 GA, insoweit als Rechtssätze auf den Streitfall nicht anwendbar sind, nach Billigkeit und Zweckmässigkeit zu urteilen, k e i n e Befugnis zur Revision unanwendbar gewordener Verträge erteilt. Auf die weiter aufgeworfenen Fragen, ob Billigkeit und Zweckmässigkeit Massstäbe seien, für die Frage, wann und wie zu ändern sei, braucht hier gar nicht mehr eingegangen zu werden.

+ + -

(1) BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1933 S.447; GONSIOROWSKI, American Journal of International Law, 1933 S.486; LAUTERPACHT, The Funktion of Law in the International Community, S.58 ff und 377 ff; OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, II.Bd., 8.Aufl., S.95 Anm.1; REUTER, Droit International Public, S.310; SIMPSON und FOX, International Arbitration, S.21; VERDROSS, Friedens-Warte, 1928 S.268, 269; WATRIN, Revue de droit international, 1934 S.187 ff

(2) BARANDON, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbunds, S.200; CASTBERG, Recueil des Cours, Bd.35, 1935 I, S.408; FARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S.157 und 239; GALLUS, Revue de droit international, 1931 S.421; KOPF und ROLIN, Conseil de l'Europe, Doc.AS (7) CR 9 vom 9.7.1955; KUNZMANN, Friedens-Warte, 1961 S.17; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S.374; MUÛLS, Revue de Droit International et de Législation Comparée, 1930 S.695; PRICE, Power and the Law, S.37; SCELLE, Manuel de droit international public, S.773; SCHWENDEMANN, Abrüstung und Sicherheit, S.66; STRUPP, Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, S.66; v. VOLLENHOVEN, Du Droit de la Paix, S.192

Welchen Sinn hat aber dann das ganze Kapitel über die Schiedsgerichtsbarkeit, in dem man zuerst ein eigenes Verfahren für nicht-rechtliche Streitigkeiten einführt, ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten um Rechtsänderung vorsieht und in dem man dann doch keine Revision zulässt? Wenn man auch für die nicht-rechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich Rechtsanwendung vorschreibt, sie nach den Normen des Art. 38 des Statuts des IGH beurteilen lässt, dann bräuchte man doch überhaupt keine Unterscheidung zu machen!

Tatsächlich wurde diese Regelung der GA sehr scharf und von vielen Autoren, besonders von deutscher Seite, kritisiert:

"Elle tend, en effet, à faire naître des espoirs qu'elle ne peut, par la suite que décevoir" (BERLIA) (1). Man nennt sie: "une erreur, une anomalie" (BOURQUIN) (2), "verfehlt" (BRUNS) (3), "absolument illogique" (CASTBERG) (4), "eigenartig-unbefriedigend" (GUGGENHEIM) (5), "in sich widerspruchsvoll" (E. KAUFMANN) (6), "une contradiction" (KAUFMANN) (7), "deplorable from the point of view of draughtmanship and applicability" (LAUTERPACHT) (8), "defectueuse et superficielle" (v. VOLLENHOVEN) (9), "une confusion" (OPPENHEIM-LAUTERPACHT) (10), "pas satisfaisante" (WEHBERG) (11), "Scheinlösung in der Normsphäre" (VERDROSS) (12).

Die gegen Art. 28 GA vorgebrachten Einwände lassen sich folgendermassen gliedern und zusammenfassen:

1) Es sei ein Widerspruch, Streitigkeiten, bei denen ex hypothesie die Parteien gar nicht gegenseitig über ein Recht im Streite seien, nach Recht entscheiden zu lassen. Es sei verfehlt, Forderungen auf Revision des positiven Rechts nach den Rechtsgrundsätzen des Art. 38 des Statuts des IGH entscheiden zu lassen. Man lasse damit etwas entscheiden, was gar nicht streitig sei und lasse unentschieden, worum wirklich der Streit ginge. Das Kapitel III der GA über die Schieds-

(1) Essai sur la portée de la clause du jugement en équité, S. 112
(2) Recueil des Cours, Bd. 35, 1931 I, S. 198 Anm. 2
(3) Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1939/40 S. 636
(4) Recueil des Cours, Bd. 35, 1931 I, S. 406
(5) Lehrbuch des Völkerrechts, S. 150 Anm. 311
(6) Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit, S. 10
(7) Annuaire de l'Institut de Droit International, 1937 S. 143
(8) Memorandum, International Studies Conference on "Peaceful Change", 1937, S. 6
(9) Du Droit de la Paix, S. 193
(10) International Law, 8. Aufl., Bd. II, S. 92
(11) Varia Iuris Gentium, S. 392
(12) Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., S. 323

gerichtsbarkeit sei daher völlig unanwendbar (1).

2) Es sei unsinnig, juristische und nicht-juristische Streitigkeiten zu unterscheiden, wenn man beide doch nach gleichen Normen entscheiden lasse. Das sei ein "double emploi" und überflüssig (2).
3) Wenn man schon die Unterscheidung von rechtlichen und nicht-rechtlichen Streitigkeiten mache und auch für die letzteren eine wirklich befriedigende Lösung ermöglichen wolle, dann müsse man eben dem Schiedsgericht die Befugnis erteilen, bestehendes Recht abzuändern (3).
4) Die GA bedeute eine Zementierung des status quo und empfehle sich nur den Staaten, die durch ihn bevorrechtet seien und keine Änderung wünschen; sie sei nur eine Sicherung für die Siegermächte des 1. Weltkriegs (4).

Es gibt aber auch viele Völkerrechtsautoren, welche die GA verteidigen und ihre Regelung der nicht-rechtlichen Streitigkeiten für sinnvoll halten und befürwor-

---

(1) BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1930 S.129; BOURQUIN, Recueil des Cours, Bd.35, 1931 I, S.198 Anm.2 und Bd.64, 1938 II, S.417 ff; BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1933 S.468 und 1939/40 S.636; CASTBERG, Recueil des Cours, Bd.35, 1931 I, S.406; E.KAUFMANN, Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit, S.10; KAUFMANN, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1937 S.143; LAUTERPACHT, Memorandum, International Studies Conference on "Peaceful Change", 1937 S.7 Anm.1; The Function of Law in the International Community, S.375; LE FUR, Recueil des Cours, Bd.54, 1935 V, S.255; OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 8.Aufl., Bd.II, S.773; TABACOVICI, Sécurité et Désarmement, S.69; VERDORSS, Recueil des Cours, Bd.30, 1929 V, S.474 und Völkerrecht, 2.Aufl. S.322; WEHBERG, Friedens-Warte, 1928 S.300. Vgl. ferner: GALLUS, Revue de Droit International, 1931 S.377 ff; SCHINDLER, Recueil des Cours, Bd.25, 1928 V, S.284

(2) LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S.376; PRICE, Power and the Law, S.37-38; SCELLE, Manuel de droit international public, S.773

(3) CASTBERG, Recueil des Cours, Bd.35, 1931 I, S.407; SCELLE, Manuel de droit international public, S.773; SCHÜCKING, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1929 II, S.172; VERDROSS, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1929 II, S.173

(4) BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1930 S.129; BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1933 S.468; FISCHER-WILLIAMS, Journal of the Royal Institut of International Affaires, 1928 S.411; E.KAUFMANN, Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit, S.18; ONCKEN, Die politischen Streitigkeiten im Völkerrecht, S.54; WEHBERG Friedens-Warte, 1930 S.260; VERDROSS, Recueil des Cours, Bd.50, 1929 V, S.473

ten. Sie preisen sie als:

"absolument logique et fidèle à l'histoire de l'arbitrage" (STRUPP) (1), "rechtshistorische Krönung einer Entwicklungsreihe" (STRUPP) (2). Sie sei "sagement réglé" (BARON DESCAMPS) (3) und wird "pleinement approuvé" (MOUSKHÉLI) (4). "The truth is that Article 28 constitutes enormous progress towards pacific settlement of disputes" (GONSIOROWSKI) (5).

Auf die Kritik der Gegner wird erwidert:

1) In Art.28 GA sei nur eine Vermutung (présumption) für die Anwendung des Rechts aufgestellt. Die Parteien könnten aber jederzeit in einem Schiedsvertrag das Gericht ermächtigen, vom Recht abzuweichen und einen Vertrag zu ändern (6).
2) Zwar könne das Schiedsgericht nach Art.28 GA nicht contra legem entscheiden, aber es gäbe ja noch andere nicht-rechtliche Streitigkeiten ausser den Revisionsstreitigkeiten und für diese sei jene Regelung sinnvoll und gedacht. Es seien diejenigen Fälle, welche durch das noch sehr unvollkommene positive Völkerrecht überhaupt nicht erfasst seien, wo es keine Rechtsregel gäbe, sondern wo Lücken im Recht seien und wo der Richter daher sonst ein non liquet aussprechen müsste. Dies werde hier aber eben dadurch vermieden, dass das Schiedsgericht die Lücken nach Billigkeit und Zweckmässigkeit ausfüllen dürfte, ohne besondere Ermächtigung der Parteien. Also nicht contra aber paeter legem komme die Billigkeit zur Anwendung (7).
3) Man könne einem Schiedsgericht jedoch nicht generell die ausserordentliche Macht geben, Recht zu ändern. Man könne nicht einem kleinen Gremium von Schiedsrichtern die Aufgabe anvertrauen, nach subjektiven Billigkeitserwägungen bestehende Verträge zu missachten und alles nach ihrer persönlichen Auffassung von Recht und Gerechtigkeit zu ändern. Es sei dies nicht die Aufgabe

---

(1) Annuaire de l'Institut de Droit International, 1934 S.247
(2) Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, S.68
(3) Revue de droit international et de législation comparée, 1929 S.194
(4) Revue générale de droit international public, 1933 S.372
(5) American Journal of International Law, 1933 S.489
(6) BOREL, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1934 S.220; HABICHT, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.335-336; STRUPP, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1934 S.247; de VISSCHER, Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S.420
(7) BARANDON, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbunds, S.200; BOREL, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1934 S.217; BARON DESCAMPS, Revue de droit international et de législation comparée, 1929 S.195; FARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S.164; KAUFMANN, Recueil des Cours, Bd.54, 1935 V, S.532 und 544; MOUSKHÉLI, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.695; STRUPP, Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, S.66

eines Richters, sondern die eines Gesetzgebers (1).

4) es bestehe zwischen dem IGH, der für rechtliche Streitigkeiten zuständig sei, und dem Schiedsgericht für nicht-rechtliche Zwischenfälle ausserdem ein personeller Unterschied nach Zusammensetzung und Auswahl der Richter, so dass die Trennung keinen "double emploi" darstelle. Die Anzahl der Beitritte zur GA rechtfertige im übrigen die Regelung der GA (2).

Auch andere Schriftsteller, welche die GA formell kritisieren und ihr Widersprüchlichkeit und Unanwendbarkeit vorwerfen, teilen die Ansicht, dass man einem Schiedsgericht nicht allgemein und im voraus die grosse Macht geben dürfe, Recht zu ändern (3).

Sowohl Gegner wie Befürworter des Art. 28 der GA sind sich aber jedenfalls einig, dass nach ihm ein Schiedsgericht Verträge nicht revidieren kann. Wenn von den Befürwortern darauf hingewiesen wird, dass Art. 28 GA nur eine Vermutung für die Anwendung des Rechts geschaffen habe, dass die Parteien jedoch jederzeit das Schiedsgericht im Kompromiss ermächtigen könnten, contra legem zu entscheiden, so ist das eine Selbstverständlichkeit. Die Schwierigkeit des Problems der Revision liegt aber in den Fällen, in denen die Parteien sich nicht über die Notwendigkeit der Änderung einig werden können. Auch der Hinweis auf die personelle Verschiedenheit von IGH und Schiedsgericht ist eine schwache Verteidigung der GA, denn sie allein rechtfertigt wohl kaum ein eigenes Verfahren für nicht-rechtliche Streitigkeiten.

Auf die von den Kritikern mit Recht aufgeworfene Frage, warum man überhaupt ein besonderes Verfahren für nicht-rechtliche Streitigkeiten geschaffen habe, wenn man doch keine Revision zulasse, muss nun noch näher eingegangen werden. Welche Streitigkeiten können denn nach der GA überhaupt ex aequo et bono entschieden werden?

---

(1) BOREL, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1929 I, S. 482 und Recueil des Cours, Bd. 17, 1927 II, S. 576 ff und Bd. 53, 1935 II, S. 88; FARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S. 237-238 und 243-244; MUÛLS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S. 692; POLITIS, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1931 S. 138; SCHINDLER, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, S. 103

(2) BOREL, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1934 S. 217 und 220

(3) BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1930 S. 131 ff; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S. 375; LE FUR, Recueil des Cours, Bd. 54, 1935 V, S. 258; OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 8. Aufl., Bd. II, S. 92 Anm. 2; SCELLE, Recueil des Cours, Bd. 46, 1933 IV, S. 614, TABACOVICI, Sécurité et Désarmement, S. 69

Um diese Frage beantworten zu können, muss man auf den Grund der Unterscheidung von rechtlichen und nicht-rechtlichen Streitigkeiten zurückgehen (1). Warum denn hat man nicht alle Streitigkeiten dem IGH allein zur Entscheidung zugewiesen?

Zu Anfang der internationalen Gerichtsbarkeit hat man gewisse Streitigkeiten überhaupt nicht von einem Gericht entscheiden lassen wollen. Es waren die Fälle, welche die Ehre, die Unabhängigkeit oder lebenswichtige Interessen eines Staates berühren. In diesen wichtigen Fragen glaubte man, sich keiner bindenden Entscheidung eines Dritten unterwerfen zu können. Das Bedenkliche dieser Vorbehalte aber war, dass sie so vage und allgemein waren, dass praktisch jede Streitigkeit darunter fallen konnte und dass zudem von dem betroffenen Staat selbst entschieden wurde, ob ein solcher Fall vorliege (2).

Als man später von diesen Vorbehalten abging und alle Streitigkeiten einer obligatorischen Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte, musste man sich überlegen, ob ein nach Völkerrecht urteilendes Entscheidungsorgan überhaupt alle Streitfälle lösen kann. Man wies darauf hin, dass das Völkerrecht noch sehr unvollkommen sei und gar nicht auf alle Fragen eine Antwort gebe (3). Es enthalte noch Lücken und ein Gericht könne in solchen Fällen nicht entscheiden, sondern müsse ein non liquet sprechen. Wenn man auch diese Streitigkeiten entscheiden lassen wolle, müsse man

---

(1) Auf die unterschiedliche Bezeichnung der verschiedenen Streitigkeiten als rechtliche und politische, als justiziable und nicht-justiziable Streitigkeiten, als Rechts- und Interessenstreitigkeiten, Streitigkeiten um Rechtsanwendung und Streitigkeiten um Rechtsänderung, Streitigkeiten die nach Recht und Streitigkeiten die nach Billigkeit zu entscheiden seien, soll hier nur hingewiesen werden. Da die GA und die SBK zwischen Rechtsstreitigkeiten und allen übrigen Streitigkeiten trennt, wurde auch hier die Bezeichnung rechtliche und nicht-rechtliche Streitigkeiten übernommen.

(2) Vgl. hiezu Darstellungen bei: BALCH, Revue générale de droit international public, 1914 S.181; CAVARÉ, Le droit international public positif, II.Bd. S.149 ff; FAUCHILLE, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1922 S.50; MARSHALL-BROWN und POLITIS, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1922 S.33 ff; WESTLAKE, International Law, 2.Aufl., I.Bd. S.357 ff; siehe auch hiezu und zum folgenden die interessante Diskussion in Proceedings of the American Society of International Law at its 8th Annual Meeting 1924; LORCH, Die Abgrenzung der internationalen Streitigkeiten in der Generalakte; MORGENTHAU, Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen; OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 8.Aufl., Bd.II, S.4-5; STONE, Legal controls of international conflicts, S.146 ff

(3) LAMMASCH, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang, S.62

das unvollkommene Recht durch andere Normen ersetzen, müsse man sie einem Schiedsgericht zur Entscheidung nach Billigkeit zuweisen (1). Dieser Auffassung nach hätte dann Art.28 GA einen guten Sinn; wäre auch keine Revision ermöglicht, so hätte man doch diejenigen Streitfälle lösen können, in denen das lückenhafte Recht keine Entscheidung vorschreibt.

Dem wird -begründetermassen wie wir sehen werden- entgegengehalten, dass das Völkerrecht wie jedes andere Recht ein geschlossenes System sei und kein non liquet zulasse. Die Staaten seien souverän und grundsätzlich frei, zu tun und zu lassen, was sie wollten; was nicht ausdrücklich im positiven Recht verboten sei, sei daher erlaubt. Der Richter könne also auf eine streitige Klageforderung eine Entscheidung nicht mit der Begründung verweigern, das Recht sähe diesen Fall nicht vor; die Antwort auf eine nicht ausdrücklich im positiven Recht geregelte Frage sei, dass hier Freiheit herrsche und somit jede nicht positiv begründete Forderung abzuweisen sei. Man müsse jedoch anerkennen, dass diese Entscheidung nicht immer der Interessenlage angemessen sei. Das Völkerrecht sei insofern unvollkommen, als es noch nicht für jeden Fall eine befriedigende Regelung vorsehe. Es gäbe Lücken in dem Sinne, dass das Völkerrecht auf manchen Gebieten keine sachentsprechenden Normen enthalte und dann die aus dem positivrechtlichen Satz was nicht verboten ist, ist erlaubt folgende Klageabweisung ungenügend sei. Oft gäbe es z.B. nur für den Normalfall eine generelle positive Regel, die für Grenzfälle keine Ausnahme vorsehe und dabei dann zu ungerechten Ergebnissen führe. Diese Lücken zwängen einen internationalen Richter aber nicht zu einem non liquet. Wenn man sie füllen wolle, müsse man das positive Recht ändern und ergänzen. Daher seien Streitigkeiten, in denen die positive Rechtsfolge bestritten ist und durch den Richter festgestellt werden soll, zu trennen von Streitigkeiten, in denen die unbestrittene Rechtsfolge unbefriedigend ist und geändert werden soll. Es sei zu unterscheiden zwischen Streitigkeiten um Rechtsanwendung und Streitigkeiten um Rechtsänderung. Letztere könnten naturgemäss nicht nach positiven Rechtsgrundsätzen entschieden werden, sondern man müsse sie einem nach Billigkeit urteilenden Schiedsgericht zuweisen. Wenn die GA dies einerseits in Art.28 vorsehe, andererseits jedoch durch die Präambel, die Note introductive und den französischen Vorbehalt eine Revision wieder verboten werde, so sei dies ein Widerspruch und mache das ganze Kapitel unanwendbar (2).

---

(1) BASTID, Recueil des Cours, Bd.78, 1951 I, S.632; DELBEZ, Manuel de droit international public, 2.Aufl. S.278; HEDGES, American Journal of International Law, 1928 S.560; LE FUR, Précis de droit international public, 3.Aufl., S.523; MOUSKHÉLI, Revue général de droit international public, 1933 S.358; MULDER, Revue de droit international et de législation comparée, 1926 S.555

(2) Nachweis siehe folgende Seite 35, Anm.1-4

Diese letztgenannte Unterscheidung der internationalen Streitigkeiten (Rechtsanwendung einerseits, Rechtsänderung andererseits) ist heute herrschend. Ob man dabei die nicht-rechtlichen Streitigkeiten so definiert, dass man sagt, es seien die Streitfälle, in denen "das Recht geändert" werden soll (1), oder ob man sagt, es seien die Streitfälle, bei denen das Recht "nicht angewendet" werden solle (2), oder ob man sagt, es seien die Streitigkeiten, welche "nach Billigkeit, nach Interessenlage, nach Zweckmässigkeit usw. entschieden" werden müssten (3), oder ob man schliesslich sagt, es seien Fälle, welche durch einen "Gesetzgeber zu lösen" seien (4), ist nur eine formelle Verschiedenheit, schliesst aber materiell dieselben Fälle ein (5).

Zu den nicht-rechtlichen Streitigkeiten in diesem Sinne gehören z.B. Streitigkeiten um Änderung unanwendbarer Friedensverträge, um Revision des gewohnheitsrechtlichen status quo (etwa um Grenzänderungen, Gebietsabtretungen), Streitigkeiten um Schaffung neuen Rechts (etwa um einen neuen Vertrag, der einen durch

---

(1) BARANDON, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbunds, S.182; BERLIA, Essai sur la portée de la clause du jugement en équité en droit des gens, S.100; BLOOMFIELD Law, Politics and International Disputes, S.257; BORCH, Recueil des Cours, Bd.17, 1927 II, S.558; BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1939/40 S.638; FISCHER-WILLIAMS, American Journal of International Law, 1932 S.31; GUGGENHEIM, Lehrbuch des Völkerrechts, II.Bd. S.604; v.d.HEYDTE, Völkerrecht, II.Bd. S.14; KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.44; LE FUR, Recueil des Cours, Bd.54, 1935 IV, S.247; PARDOS PERÉZ, Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.110; PRICE, Power and the Law, S.12; ROUSSEAU, Droit International Public, S.477; SALMON, Revue générale de droit international public, 1959 S.30; SCELLE, Théorie juridique de la révision des traités, S.65; de VISSCHER, Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S.410

(2) HABICHT, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.318; SOHN, American Journal of International Law, 1944 S.695; VERZIJL, Revue de droit international et de législation comparée, 1925 S.743

(3) ASCHER, Wesen und Grenzen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit als Grundlage für das Völkerrecht der Zukunft, S.37; HOSTIE, Revue de droit international et de législation comparée, 1928 S.580; VEROSTA, Jahrbuch der Konsularakademie zu Wien, 1935 S.79

(4) ROSS, A Textbook of International Law, General Part S.280; SCHINDLER, Recueil des Cours, Bd.25, 1928 V, S.270

(5) Vgl. auch: Institut de Droit International, "L'élaboration d'une clause de compétence obligatoire de la Cour International de Justice" Rapporteur GUGGENHEIM, Annuaire 1952, Bd.44 I, S.458-468, 1954, Bd.45 I, S.310-406 und 1956, Bd.46, S.178-264, 360-362, 365-367

Zeitablauf beendeten alten ersetzen soll), Streitigkeiten um sog. innere Angelegenheiten (etwa im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten), aber auch Fälle, bei denen ein Staat entgegen dem Prinzip "lex specialis derogat legi generali" einen allgemeinen Rechtsgrundsatz angewendet wissen will, dem eine vertragliche Regelung entgegensteht (1).

Die Stellungnahme nun zu diesen verschiedenen Theorien der nichtrechtlichen Streitigkeiten und zum Sinn des Art. 28 GA hängt davon ab, ob man die Möglichkeit eines non liquet im Völkerrecht bejaht oder verneint.

Jede Rechtsordnung ist notwendigerweise geschlossen; wenn sie etwas nicht ausdrücklich oder impliziter regelt, dann ist ihr Schweigen als gewollte Nichtregelung und Gewährung der Handlungsfreiheit anzusehen (2). Vom überwiegenden Teil der Lehre wird daher auch im Völkerrecht ein non liquet für unzulässig und unmöglich erklärt, entweder aus dem Prinzip, dass erlaubt sei, was nicht verboten ist oder aus dem (in Art. 38 des Statuts des IGH positiv anerkannten) allgemeinen Rechtsgrundsatz (3), den das schweizerische Bürgerliche Gesetzbuch in Art. 1 folgendermassen formuliert:

> "A défaut d'une disposition légale applicable le juge prononce selon le droit coutumier, et, à défaut d'une coutume, selon les règles qu'il établirait s'il avait à faire acte de législateur. A cet effet, il s'inspire des solutions con-

(1) Siehe Beispiele bei: HUBER, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1922 S. 234; SCHINDLER, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, Kap. III; UNDEN, Liber Amicorum of Congratulations to Algot Bagge, S. 244; WEHBERG, Friedens-Warte, 1937 S. 57. Vgl. auch KELLOGG, Free Zone Case, Cour Permanente de Justice International, Série A, No. 24, S. 41

(2) Vgl. Hinweis bei ENGISCH, Einführung in das juristische Denken, S. 134

(3) Vgl. auch Art. 4 Code civil français:

> "Le juge qui refusera de juger sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice."

sacrées par la doctrine et la jurisprudence" (1).

Wenn im Völkerrecht also für eine Frage keine ausdrückliche Rechtsvorschrift besteht, herrscht Freiheit zu tun und zu lassen, was man will. Jede ergänzende Regelung ist eine Einschränkung dieser Freiheit. Eine Lückenfüllung ist daher immer eine Rechtsänderung und nicht bloss eine Hinzufügung in einem rechtsfreien Raum.

Die logische Richtigkeit dieses Prinzips der Geschlossenheit der Völkerrechtsordnung wird von den Anhängern eines non liquet meist auch gar nicht geleugnet. Aber es wird ihm vorgeworfen, es sei ein rein formales Prinzip und werde den Bedürfnissen des internationalen Lebens nicht gerecht. Man müsse dem internationalen Richter in den Fällen, in denen die negative Lösung des Rechts durch Klageabweisung unangemessen oder ungerecht sei und den Streit nur verschärfen könne, die

---

(1) Vgl. zur Unmöglichkeit eines non liquet:
BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Bd. S. 66; BOURQUIN, Recueil des Cours, Bd. 35, 1931, S. 188; BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1923 S. 449 und 1939/40 S. 637; FRIEDMANN, The contribution of English equity to the idea of an international equity tribunal, S. 28; GUGGENHEIM, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 140; HABICHT, Recueil des Cours, Bd. 49, 1934 III, S. 286 ff und 333 ff; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S. 64; ONCKEN, Die politischen Streitigkeiten im Völkerrecht, S. 53; OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 8. Aufl., II. Bd., S. 63-64; SCHIFFER, Zeitschrift für öffentliches Recht, 1934 S. 596 und 603; SCHINDLER, Recueil des Cours, Bd. 25, 1928 V, S. 337
Ferner vgl. zu diesem Problem: Art. 12 § 2 "Draft Convention on Arbitral Procedure" der International Law Commission:
"The Tribunal may not bring in a finding of non liquet on the ground of silence or obscurity of international law or of the compromis."
American Journal of International Law, 1954 Suppl. S. 1 ff. Die aufschlussreiche Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung findet sich in: UN Documents A/CN. 4/46; ILC Yearbook 1952 vol. I, 146th meeting, Doc. A/2163; ILC Yearbook 1957, vol. II, Doc. A/CN. 4/109; Doc. A/3859; ILC Yearbook 1958, vol. I., 441th meeting; CARLSTON, American Journal of International Law, 1953 S. 203-250, und 1954 S. 296-299

Möglichkeit geben, ein non liquet zu sprechen (1).

Diese Autoren verfolgen also das rechtspolitische Ziel, das Problem der Unanwendbarkeit des positiven Rechts -unser Revisionsproblem- durch Verweigerung einer gerichtlichen Entscheidung zu lösen (2). Dieser rechtspolitischen Forderung wird aber durch das positive Völkerrecht widersprochen. Logischerweise aus dem Begriff des Rechts und positiv aus Art. 38 Statut des IGH folgt, dass es kein non liquet gibt. Auch die Internationale Praxis beweist das, in der noch kein Fall der Unmöglichkeit einer Rechtsentscheidung vorgekommen ist (3).

Wir kommen zu dem Ergebnis: Nicht-rechtliche Streitigkeiten in dem Sinne, dass nicht festgestellt werden könne, was das Recht in der Streitfrage bestimmt, gibt es nicht. Alle Streitigkeiten lassen sich rechtlich entscheiden: auch die Streitigkeiten um Änderung des Rechts, nur muss man dann jede Revision ablehnen. Damit bliebe aber die eigentliche Streitfrage unentschieden und die Gegensätze unter den Parteien bestünden fort. Doch auch wenn man die Regel 'pacta sunt servanda' ausnahmslos anwendet und keine Revision zulässt, kann man nicht verhindern, dass im Leben doch Revisionsforderungen entstehen, dass unvermeidliche Veränderungen auf Anpassung drängen. Um zu vermeiden, dass dann eine Änderung erzwungen wird, kann man für solche Fälle ein nicht-rechtliches Verfahren schaffen, in dem Änderungen möglich sind. Man kann dann also nicht-rechtliche Streitigkeiten in dem Sinne anerkennen, dass man für Revisionsstreitigkeiten ein eigenes Verfahren vorsieht. Dies ist in der GA geschehen.

+ + +

(1) FARAGGI L'Acte Générale d'Arbitrage, S.164 und 241; v.d.HEYDTE, Völkerrecht, II.Bd. S.29; HOSTIE, Revue de droit international et de législation comparée, 1928 S.270; LE FUR, Précis de droit international public, 3. Aufl. S.527 und Recueil des Cours, Bd.54, 1935 IV, S.247; MOUSKHÉLI, Revue générale de droit international public, 1933 S.358; REUTER, Droit international public, S.87; SCHWARZENBERGER, William Ladd, S.52; STONE, Legal controls of international conflicts, S.153; STRUPP, Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, S.3 und 101; deVISSCHER, Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S.418

(2) Die Theorie eines non liquet ist also ein Beweis mehr für die Wichtigkeit unseres Problems. Vgl. noch: BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1930 S.128; BRUNS, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1923 S.447 und 1939/40 S.638; GUGGENHEIM, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.130; KELSEN, Law and Peace in International Relations, S.164

(3) STONE, Legal Controls of International Conflicts, S.524 ff; OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 8.Aufl., II.Bd. S.4

Nun gibt es jedoch verschiedene Grade rechtlicher Regelung. Es gibt mehr oder weniger detaillierte Vorschriften. Daher gibt es auch verschiedene Grade der Änderung. Man unterscheidet Änderungen infra, supra, ultra, praeter und contra legem. Das Völkerrecht regelt nicht alles mit der gleichen Genauigkeit. Es gibt auf manchen Gebieten sehr ausgearbeitete Vorschriften, bei denen alle möglichen Konstellationen berücksichtigt sind; es gibt andere Gebiete, bei denen nur sehr allgemeine Normen aufgestellt sind; und es gibt Gebiete, auf denen überhaupt keine sachentsprechende Regel besteht und wo auf die Grundnorm was nicht verboten ist, ist erlaubt zurückgegangen werden muss. Es macht nun einen Unterschied, ob der Schiedsrichter in einem Fall, für den keine sachentsprechenden Normen bestehen, eine den Interessen gerecht werdende Regelung selbst trifft und allgemeine Vorschriften ergänzt oder ob er eine ausdrückliche Rechtsvorschrift, die gerade den in Frage stehenden Fall regeln soll, nicht anwendet, sie ändert und ihr entgegen entscheidet. Man kann Änderungen in dem einen Fall (praeter legem) wünschen und zulassen wollen, für den anderen Fall (contra legem) aber ausschliessen wollen. Nur sind leider die Übergänge zwischen Entscheidungen praeter legem und contra legem fliessend und eine Grenzziehung ist sehr schwer. Ja es ist oft schon schwierig zu sagen, wann noch eine Rechtsanwendung (propter legem) und wann schon eine Rechtsergänzung und damit Rechtsänderung (praeter legem) vorliegt (1). Denn bei fast jeder Subsumtion eines konkreten Tatbestands unter eine abstrakte Norm kann man zweifeln, ob es sich dabei noch um eine Auslegung oder schon um analoge Anwendung und Ergänzung handelt. Diese Schwierigkeiten nun sind eine der tieferen Ursachen der unterschiedlichen Bewertung des Kapitels II der GA.

In der GA ist dem Schiedsgericht, wie wir gesehen haben, eine ergänzende Rechtsauslegung und Lückenfüllung gestattet, eine contra legem Entscheidung aber ausdrücklich in der Präambel und dem französischen Vorbehalt untersagt. Die verschiedene Bewertung des Kapitels über die Schiedsgerichtsbarkeit kommt nun daher, dass es verschiedene Auffassungen vom Völkerrecht und von den normalen Befugnissen des internationalen Richters gibt.

Wer sehr strenge Anforderungen stellt, ehe er einen Satz als positiv verbindlichen Rechtssatz im Völkerrecht anerkennt, der findet naturgemäss nur wenige Rechtsregeln und für ihn gibt es viele Lücken, viele Fälle, die durch die wenigen positiven Regeln nicht sachgemäss entschieden werden (2). Für ihn gibt es viel "ju-

(1) Vgl. HABICHT, Recueil des Cours, Bd. 49, 1934 III, S. 292: "Selon nous, la seule différence entre l'interprétation (par induction, par deduction, par analogie, l'esprit de la loi) du droit et l'activité quasi législative du juge comblant les lacunes du droit positif, est une différence de degré."

(2) Vgl. BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1930 S. 127

ristisches Niemandsland" (1), in dem alles erlaubt ist, weil nichts geboten oder verboten ist. Wer dagegen weniger streng ist und viele aus dem staatlichen Recht abgeleitete Regeln als allgemeine Rechtsprinzipien anerkennt oder sogar naturrechtliche Forderungen für positiv verbindlich ansieht, der findet eher Regeln, welche der Interessenlage des Einzelfalles gerecht werden. Für ihn ergibt sich weniger oft die Notwendigkeit der Rechtsänderung.

Wer die Ansicht vertritt, dass der internationale Richter die positiven Rechtsregeln sehr eng auszulegen hat (propter legem) und ihm jede ausdehnende Interpretation verboten ist, für den ist jede ausdehnende Interpretation (praeter legem) schon eine unzulässige Rechtsänderung. Wer es dagegen zur normalen Aufgabe des internationalen Richters zählt, die bestehenden Regeln nach Billigkeit auszulegen und "Lücken" zu füllen (2), für den ist erst eine contra legem Entscheidung eine unzulässige Rechtsänderung. Für den einen ist ein Streitfall, in dem eine Partei ausdehnende Auslegung des positiven Rechts fordert, bereits eine nicht-rechtliche Streitigkeit um Änderung des Rechts, für den anderen ist der gleiche Fall noch eine rechtliche Streitigkeit um sinngemässe Anwendung des Rechts. Wenn also bei nichtrechtlichen Streitigkeiten eine Entscheidung ex aequo et bono nur infra, ultra, supra oder praeter legem, nicht aber contra legem erlaubt ist, so ist das für den einen sinnvoll, für den anderen unsinnig. Für den einen ist es ein Fortschritt, wenn wenigstens ein Schiedsgericht nach Billigkeit Lücken ausfüllen kann, (iuris adiuvandi et supplendi gratia) für den anderen gehört dies bereits zu den normalen Befugnissen des internationalen Richters, so dass das Schiedsgericht nur einen "double emploi" darstellt; für ihn hätte ein gesondertes Verfahren erst dann einen Sinn, wenn dabei contra legem entschieden werden dürfte (iuris corrigendi gratia) und so auch für ausdrücklich geregelte Verhältnisse, für verbindliche Verträge eine Revisionsmöglichkeit geschaffen wäre.

Welche der beiden Ansichten die richtige ist, soll hier nun nicht mehr untersucht werden. Es soll genügen, aufgezeigt zu haben, welches die verschiedenen theoretischen Grundlagen sind, von denen aus die GA verstanden werden kann, ausgelegt und beurteilt wird. Nach allen Theorien ist jedoch wenigstens beim Schiedsverfahren eine Entscheidung praeter legem möglich. Bei der GA selbst macht es im praktischen Endergebnis keinen Unterschied, ob man ein non liquet für möglich hält, ob man nur den Schiedsgericht oder auch dem IGH die Befugnis zur extensiven Interpretation und zur Rechtsergänzung zuerkennt. Der Theorienstreit führt nur zu unterschiedlichen Ergebnissen, wenn man von der GA absieht, wenn allein das Rechtsverfahren gegeben ist. Dann kann in demselben Streitfall

(1) Ausdruck von: MUULS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930, S.695

(2) Vgl. hier: CARLSTON, The process of international arbitration, S.155 ff

nach der einen Ansicht eine Lücke vorliegen und der IGH ein non liquet sprechen müssen, nach der anderen Ansicht die Forderung abgewiesen werden müssen, weil sie bei strikter Auslegung des Völkerrechts unbegründet ist und nach der dritten Ansicht das Völkerrecht nach Billigkeit ergänzend auszulegen sein und der Forderung stattgegeben werden müssen. Nach allen Theorien aber ist eine Entscheidung contra legem dem IGH und dem Schiedsgericht verboten. In der GA ist eine Abänderung ausdrücklich vertraglich oder durch genaue gewohnheitliche Regeln festgelegter Rechte nicht erlaubt.

Man hat die Unterscheidung von rechtlichen und nicht-rechtlichen Streitigkeiten in der GA noch anders zu erklären versucht (1). Die Staaten hätten bei der Ausarbeitung einer Konvention den bestehenden Meinungen und Theorien Rechnung zu tragen, auch wenn diese nicht richtig seien. Um zu verhindern, dass sich ein Staat einer rechtlichen Entscheidung durch den IGH mit der -eventuell möglichen- Behauptung entziehe, es handle sich um einen nicht-rechtlichen oder politischen Streit, habe man für diese Fälle ein eigenes Verfahren vorgesehen. Aber man habe auch hier grundsätzlich Rechtsanwendung vorgeschrieben und so die mögliche -aber unerwünschte- Unterscheidung ungefährlich gemacht. "Le serpent continue à vivre, mais il n'est plus dangereux" (2).

Dieses Ziel ist erreicht. Die GA unterwirft alle Streitigkeiten einer Rechtsentscheidung (3). Aber das Problem der Revision ist damit nicht wirklich gelöst.

---

(1) FARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S.163 ff und 242 ff; GALLUS, Revue de droit international, 1931 S.415 ff; BOREL, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1934 S.213

(2) GALLUS, Revue de droit international, 1931 S.416

(3) Der allumfassende Charakter der GA wird jedoch dadurch ausgehöhlt, dass -dem traditionellen Völkerrecht entsprechend- die sog. inneren Angelegenheiten, "Fragen, welche das Völkerrecht der ausschliesslichen Zuständigkeit der Staaten überlässt" (Art.39 Abs.2 Buchst.b GA) von jeder Regelung ausgenommen werden. Vgl. hiezu: BOREL, Recueil des Cours, Bd.17, 1927 II, S.567 ff; FALIKMANN, L'Arbitrage dans la Société des Nations, S.87; FARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S.123; GALLUS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.905. Ferner dadurch, dass sehr weite Vorbehalte zugelassen sind für "Streitfälle, die bestimmte Angelegenheiten oder besondere genau bezeichnete Materien betreffen" (Art.39 Abs.2 Buchst.c). Vgl. hiezu: BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1931 S.132-135; HOIJER, La Sécurité Internationale et ses Modes de Réalisation, Bd.III S.167. Siehe auch die Vorbehalte Englands und Frankreichs zur GA vor Ausbruch des 2. Weltkrieges, abgedruckt in: Zeitschrift für Völkerrecht, 1940 S.363 und Société des Nations, Recueil des Traités, Bd.196 S.413-415

Es wird zwar immer entschieden, weil jede Revisionsforderung als im positiven Recht unbegründet zurückgewiesen werden muss, mag sie moralisch auch noch so gerechtfertigt sein, doch werden dabei die Gegensätze nicht ausgeglichen und der Streit ist nur scheinbar beigelegt. "Unjust treaties must continue to be unjust" (1).

Es werden dadurch, dass man für Revisionsstreitigkeiten ein besonderes Verfahren vorgesehen hat, erst Hoffnungen erweckt, die dann enttäuscht werden. "Elle tend à faire naître des espoirs qu'elle ne peut, par la suite, que décevoir" (2). Selbst das dem Schiedsverfahren vorgeschaltete Vermittlungsverfahren wird von vornherein dadurch kompromittiert, dass keine Revision zugelassen wird. Denn wenn ein Staat weiss, dass er nur lange genug aushalten muss und sein positives -ungerechtes- Recht schliesslich vom Schiedsgericht bestätigt werden muss, wird er wenig Neigung zeigen, im Vermittlungsverfahren auf einen Revisionsvorschlag einzugehen - während er ihn vielleicht angenommen hätte, wenn es kein weiteres Verfahren mehr gäbe (3).

Die GA ist gut für jeden, der sein positives Recht durchsetzen will, weil er auf jeden Fall eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Bestätigung seiner Rechte erhalten kann. Aber sie ist unbefriedigend für jene, für die sich das positive Recht ungerecht auswirkt. Ihnen gibt sie keine obligatorische Revisionsmöglichkeit. Daher wurde mit Recht gesagt, in der GA bewiesen die beigetretenen Staaten, "leur amour de leur paix et non leur amour de la paix" (4).

Und das Urteil der Geschichte? Art. 28 ist bis heute "lettre morte" geblieben!

+ + +

Im folgenden soll untersucht werden, wie im Jahre 1957 die Mitgliedstaaten des Europarates das Revisionsproblem gelöst haben, wie sie die geschichtliche Erfahrung der Unanwendbarkeit der GA genützt und wie sie die Kritik an ihr verwertet und berücksichtigt haben.

---

(1) EAGLETON, International Government, S. 206

(2) BERLIA, Essai sur la portée de la clause du jugement en équité en droit des gens, S. 112

(3) BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1939 S. 130 Anm. 1

(4) HOIJER, La Sécurité Internationale et ses Modes de Réalisation, S. 178

DRITTER TEIL

DIE EUROPÄISCHE STREITBEILEGUNGSKONVENTION

Die europäische Streitbeilegungskonvention (= SBK) wurde von der Beratenden Versammlung des Europarates angeregt und entstand aus dem Wunsche, eine Lücke in der Satzung des Europarates zu füllen. Diese sieht zwar eine immer engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten vor, enthält aber kein eigenes Beilegungsverfahren für eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen.

> "Bon nombre d'Etats membres du Conseil de l'Europe n'ont pas ou n'ont plus entre eux de convention prévoyant le règlement arbitral ou judiciaire de leurs différends de telle sorte que, si un conflit venait à opposer deux de ces Etats, ce conflit, à l'origine, ne se trouverait pas susceptible d'un règlement pacifique. C'est un très mauvais exemple que nous donnons et cette situation n'est à coup sûr pas compatible avec les principes qui inspirent le Conseil de l'Europe. Il importerait donc de prévoir l'établissement d'une convention européene de règlement pacifique des différends à laquelle adhéreraient les pays membres du Conseil de l'Europe et qui mettrait fin à cette situation" (1).

Man dachte zunächst daran, einfach die revidierte Generalakte zu übernehmen, entschloss sich dann aber zu einer eigenen europäischen Konvention, weil dem Beitritt zur GA für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen besondere Verfahrensschwierigkeiten entgegenstehen und weil man eine bessere Regelung treffen wollte, als sie die GA enthält (2). Man benutzte die GA jedoch weitgehend als Grundlage und übernahm viele ihrer Bestimmungen wörtlich - waren doch an der Ausarbeitung der SBK massgeblich zwei Männer beteiligt, die schon bei der Abfassung der GA 1928 mitgewirkt hatten, nämlich der Belgier ROLIN und der Schwede UNDÉN. Die SBK wurde am 29.4.1957 in Strassburg unterzeichnet und bis heute sind ihr neun Staaten beigetreten (Österreich, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxem-

---

(1) TEITGEN, Conseil de l'europe, Assemblée Consultative, 4e Session ordinaire, II Partie, Compte Rendu des Débats, Bd. V, 23 Sitzung vom 27.9.1952 S.601 (AS (4) CR23 S.600)

(2) Conseil de l'Europe, Documents EXP/RPD (53) 4 S.2 und EXP/RPD (53) 1 S.2 -beide nicht veröffentlicht-

burg, Niederlande, Norwegen, Schweden und England (1)) (2).

Die SBK sieht wieder wie die GA vor, dass für alle Rechtsstreitigkeiten der IGH zuständig ist (1.Kap., Art.1-3), während alle übrigen Streitigkeiten erst vor eine Vergleichskommission (2.Kap., Art.4-18) und, wenn der Streit dann noch nicht beigelegt ist, vor ein Schiedsgericht kommen sollen (3.Kap., Art.19-26; das 4.Kap., Art.27-41, enthält die allgemeinen Vorschriften) (3).

+ + +

Es ist nun wieder zu prüfen, wer hier zur Entscheidung eines Streites z u s t ä n d i g ist, in dem die Parteien nicht über die Auslegung und Gültigkeit eines Vertrages, sondern über seine Änderung uneinig sind.

Auch die SBK macht eine Unterscheidung zwischen Rechtsstreiten und nichtrechtlichen Streitigkeiten. In Art.1 SBK ist bestimmt:

"Die Hohen Vertragschliessenden Parteien werden alle zwischen ihnen entstehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen, insbesondere Streitigkeiten über

a) die Auslegung eines Vertrages;
b) eine Frage des Völkerrechts;
c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde;
d) Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

---

(1) England ist nicht dem Kapitel III über die Schiedsgerichtsbarkeit beigetreten, vgl. Nouvelles du Conseil de l'Europe, Januar 1961, No.1 S.3

(2) Zur Entstehungsgeschichte der SBK vergleiche: KISS, Annuaire français de droit international, 1955 S.445 und 1957 S.489; KUNZMANN, Europa-Archiv, 1959 S.125; PARDOS PÉREZ, Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.79; ROBERTSON, The Council of Europe, its Structure, Functions and Achievements, S.173; ROLIN, Varia Iuris Gentium (Liber Amicorum to J.P.A. François) S.254; und European Yearbook, III.Bd. S.3 ff; SALMON, Revue générale de droit international public, 1959 S.21; SALVIOLI, Rivista di Studi Politici Internationali, 1957 S.637; UNDÈN, Liber Amicorum of Congratulations to Algot Bagge, S.241; WEHBERG, Festgabe für Alexander N.Makarov, S.551 und Varia Juris Gentium (Liber Amicorum to J.P.A. François) S.391

(3) Text der SBK in: Bundesgesetzblatt, II.Teil 1961, S.81-94 (7.3.1961); Council of Europe, European Treaty Series, No.23 (engl. und franz.); Europa-Archiv, 1959 S.141-148 (deutsch), Revue générale de droit international public, 1959 S.55-64 (franz.)

Die hier unter "insbesondere..." aufgezählten Streitigkeiten sind wieder die Fälle des Art.36 des Statuts des IGH. Aber im Obersatz unterscheidet sich diese Bestimmung der SBK von der entsprechenden der GA. Während dort von "Streitigkeiten, bei denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streit sind" die Rede ist, spricht man hier einfach von "völkerrechtlichen Streitigkeiten" (im englischen Text "international disputes", während der französische Text etwas abweicht "tous différends juridiques relevant du droit international"). Durch die neue Formulierung wollte man jedoch nur genauer zum Ausdruck bringen, dass es sich hier ausschliesslich um Streitigkeiten des Völkerrechts und nicht um privatrechtliche Streitigkeiten handelt (1), ohne aber vom üblichen Begriff der Rechtsstreitigkeiten abzugehen (2). Hierunter fallen nicht, wie wir bereits bei der GA gesehen haben, Streitigkeiten um Abänderung des Rechts, um Revision von Verträgen. Also ist auch nach der SBK der IGH nicht für unseren Fall zuständig.

Nach Art.19 SBK werden a l l e "mit Ausnahme der in Art.1 bezeichneten zwischen ihnen (= den Staaten) entstehenden Streitigkeiten" dem schiedsgerichtlichen Verfahren zugewiesen. Das Schiedsgericht ist also für die nicht-rechtlichen Streitigkeiten zuständig und das sind, -wie sich aus dem Sinn der Vorschrift, dem Zusammenhang der Regelung, dem Willen der Verfasser und der beigetretenen Staaten und aus der Doktrin ergibt, - die Streitigkeiten um Abänderung des bestehenden und um Schaffung neuen Rechts (3). Eine Streitigkeit wird zur nicht-rechtlichen, sobald eine Partei die bestehende Rechtslage nicht bestreitet, sondern ihre Änderung fordert, weil sie der Interessenlage nicht entspreche, unanwendbar geworden sei, ungerecht sei (vgl. oben bei der GA). Wenn die Parteien über die Qualifikation des Streites, über die Zuständigkeit uneinig sind, wird diese Vorfrage durch den IGH entschieden (Art.38 Abs.1 SBK).

+ + +

(1) Conseil de l'Europe, Doc. EXP/RPD/JU (53) 5 S.1; Doc. EXP/RPD/JU (53) 6 S.7; Doc. CM (53) 58 S.1; Doc. CM (56) 23 S.3-4, -alle unveröffentlicht-

(2) Vgl. hiezu: FRANÇOIS, European Yearbook, 1958 S.58; KUNZMANN, Europa-Archiv, 1959 S.128; PARDOS-PÉREZ, Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.101; SALMON, Revue générale de droit international public, 1959 S.27

(3) Dabei dachten die Autoren der SBK an folgende Beispiele: wenn unter Staaten über den Inhalt eines abzuschliessenden Vertrags, über teilweise oder völlige Revision, wegen Fragen, die in einem Friedensvertrag noch offengelassen wurden...Streitigkeiten entstehen, oder an Konflikte über Rückgabe von Karten, Archiven oder historischen Gegenständen bei Auflösung eines Staatenverbandes, über Minderheiten oder Grenzänderungen, oder an Revision eines Rechtsurteils des IGH. Vgl. Conseil de l'Europe, Doc. CM (52) 123 Annexe III S.15-17; Doc. CM (54) 3 S.2-3; Doc. AS/JA (6) 32 Annexe S.15-17, -alle unveröffentlicht-

Nach welchen Normen entscheidet nun das für unsere Revisionsfrage zuständige Schiedsgericht hier? Art.26 SBK bestimmt: "Falls der Schiedsvertrag keine entsprechenden Bestimmungen enthält oder ein Schiedsvertrag nicht besteht" -was wieder unterstellt werden soll- "entscheidet das Schiedsgericht ex aequo et bono..." Hier ist also die Konsequenz gezogen, dass nicht-rechtliche Streitigkeiten auch nicht nach Recht entschieden werden können. Es fragt sich nur wieder, was "ex aequo et bono" bedeutet und ob es die Befugnis enthält, von ausdrücklichen Rechtsregeln abzuweichen und entgegen vertraglich festgelegten Bestimmungen zu entscheiden. Dann wäre unser Problem positiv lösbar. Aber Art.26 SBK hört hier ja noch nicht auf, sondern fährt fort: "...unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts..." -das scheint zunächst eine Konkretisierung des etwas vagen Begriffs der Billigkeit zu sein- "...vorbehaltlich der für die Parteien verbindlichen vertraglichen Verpflichtungen und endgültigen Urteile internationaler Gerichte". Damit ist nun -leider einschränkend- festgelegt, was "ex aequo et bono" bedeutet, nämlich, dass es nicht zu Revision von Verträgen und Urteilen ermächtigt. Ehe wir jedoch diese -wieder negative- Regelung beurteilen, wollen wir Art.26 GA erst noch genauer untersuchen und auslegen.

Was heisst zunächst "unter Berücksichtigung" der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts (französisch "compte tenu", englisch "having regard to")? Diese Formulierung wurde ganz kurz vor der endgültigen Annahme der Konvention gewählt. Bis dahin hiess es "im Rahmen" der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts (französisch "dans le cadre", englisch "within the framework") (1). Es wird behauptet, dass die neue Formel weiter sei und dem Schiedsgericht einen grösseren Spielraum gäbe (2). Das mag zutreffen oder nicht. "Im Rahmen" bedeutet, dass man nicht über diese Grundsätze hinausgehen darf, dass man nicht entgegen diesen Grundsätzen entscheiden darf. Aber was heisst "unter Berücksichtigung" viel anderes? Kann man noch von Berücksichtigung sprechen, wenn das Gericht die Grundsätze zwar ausdrücklich in Erwägung gezogen hat, sie dann aber nicht anwendet und ihnen entgegen urteilt? Es wird sehr schwer sein zu sagen, wann die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts noch berücksichtigt wurden und wann nicht mehr. Bei einer ihnen klar entgegengesetzten Entscheidung wird dies wohl nicht mehr der Fall sein.

Doch welches sind den überhaupt die "allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts"? Der Ständige Internationale Gerichtshof hat im Lotus-Fall einmal die "Grundsätze des Völkerrechts" definiert als "les principes qui sont en vigueur entre

(1) Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, 6ième Session Ordinaire, Doc. 271, S.8

(2) FRANÇOIS, European Yearbook, 1958 S.60; KUNZMANN, Europa-Archiv, 1959 S.137; ROLIN, Varia Iuris Gentium, S.259

toutes les nations indépendantes faisant partie de la communauté internationale" (1) (2). In Art.38 Buchst.c des Statuts des IGH werden die "von den zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze" als Bestandteil des Völkerrechts angesehen (3). Der Begriff der "allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts" geht aber weiter als diese "allgemeinen Rechtsgrundsätze", weil er auch Prinzipien des Völkergewohnheitsrechts umgreift (4). Das Völkergewohnheitsrecht, oder, wie es Art.38 Buchst.b Statut des IGH ausdrückt, "der internationale Brauch als Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung" enthält aber hauptsächlich nur sehr allgemeine wenig detaillierte Vorschriften. Es scheint daher, dass die "allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts" nicht allzu verschieden von dem sind, was der IGH nach Art.38 Buchst.b und c seines Statuts anzuwenden hat.

Und was bedeutet "vorbehaltlich der für die Parteien verbindlichen vertraglichen Verpflichtungen und endgültigen Entscheidungen internationaler Gerichte"? "Vorbehaltlich" (französisch "sous réserve du respect", englisch "while respecting") meint, dass bei Vorliegen der vorbehaltenen Fälle nicht ex aequo et bono geurteilt werden darf, dass die vertraglichen Verpflichtungen und Gerichtsurteile für das Schiedsgericht bindend sind und nicht geändert werden dürfen. Die "vertraglichen Verpflichtungen" sind nichts anderes als die in Buchst.a des Art.38 des Statuts des IGH erwähnten "internationalen Abkommen besonderer oder allgemeiner Natur". Und die "endgültigen Entscheidungen internationaler Gerichte" entsprechen Buchst.d des Art.38 Statut des IGH. Praktisch ist also wieder dem Schiedsgericht Rechtsanwendung vorgeschrieben, genau wie dem IGH. Daher kommt PARDOS PÉREZ mit Recht zu der Folgerung: 'Los criterios que el actual Art.26 impone a los Arbitres para que los tengan en cuenta y los respeten, no son otros que aquellos

---

(1) CPJI, Série A, No.10 S.16-17

(2) Zum Begriff der "Grundsätze" vgl.: ALVAREZ, Le droit international nouveau dans ses rapports avec la vie actuelle des peuples, S.438 (er unterscheidet gleich 3 Bedeutungen!); SCHWARZENBERGER, Recueil des Cours, Bd.87, 1955 I, S.195 ("Principles are mere abstractions from actual rules"); REUTER, Institutions Internationals, S.178 (er fordert einen "caractère fondamental et en quelque sorte nécessaire"); STRUPP, Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, S.87 (er definiert Grundsätze als "Rechtssätze höherer Ordnung in dem Sinne, dass aus ihnen eine Reihe von Untersätzen abgeleitet werden können"). GIHL, International Législation, S.116;

(3) Siehe hiezu: BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd. S.64 und die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts, S.34 ff und 132 ff

(4) REUTER, Droit international public, S.88. Vgl. auch: CHENG, General principles of law as applied by international courts and tribunals. Es sei ferner noch auf die Literatur zu Art.25 Grundgesetz hingewiesen, der ja auch von den "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" spricht.

contenidos en el Art.38 del Estatudo del T.J.L." (1). Das Schiedsgericht muss wie in der GA wieder grundsätzlich Recht anwenden und es ist in der SBK nur noch klarer zum Ausdruck gebracht, dass es keine Verträge revidieren darf. Was bei der GA erst durch die Präambel, die Note introductive und den französischen Vorbehalt unzweifelhaft wird, ist hier bereits unmissverständlich in der Vorschrift des Art.26 selbst zum Ausdruck gebracht. Eine Revision unanwendbar gewordener Verträge ist also ausgeschlossen (2).

Inwieweit kann das Schiedsgericht dann überhaupt nach Billigkeit entscheiden? Nur wieder wenn man einen sehr engen Begriff vom positiven Völkerrecht vertritt, lassen sich vielleicht Fälle konstruieren, in denen ein Schiedsgericht anders entscheiden kann als der IGH (3). Es ist sehr zweifelhaft, ob aber ein solcher Fall praktisch vorkommen wird, der z.B. eine Änderung des gewohnheitsrechtlichen status quo, solange er noch nicht durch ein Urteil eines internationalen Gerichts bestätigt ist, zum Gegenstand hat und in dem eine Änderung unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts möglich ist. Die Vermutung, dass diese Bestimmung genau wie die entsprechende der GA "lettre morte" bleiben wird, liegt sehr viel näher.

Für jemanden wieder, der eine sehr weite Auffassung vom Völkerrecht hat, nach der es zur normalen Tätigkeit des internationalen Richters gehört und keiner besonderen Ermächtigung bedarf, das geltende Recht auszulegen und nach der Natur der Sache und nach Billigkeit zu ergänzen und erweiternd auszulegen, für den hat die Regelung des Art.26 SBK überhaupt keinen Sinn und stellt nur eine Verdoppelung der Rechtsprechungsorgane dar. Für ihn wäre ein besonderes Verfahren für nicht-rechtliche Streitigkeiten nur nötig, wenn man dem Schiedsrichter auch die Befugnis gäbe, positives Recht und Verträge zu revidieren.

+ + +

(1) Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.107

(2) FRANÇOIS, European Yearbook, 1958 S.61; v.d.HEYDTE, Völkerrecht, II.Bd. S.71; KUNZMANN, Europa-Archiv, 1959 S.137; PARDOS PÉREZ, Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.110; SALMON, Revue générale de droit international public, 1959 S.46; UNDÈN, Liber Amicorum to Algot Bagge, S.246

(3) v.d.HEYDTE, Völkerrecht, II.Bd. S.71 meint, dass "das Schiedsgericht, das auf Grund der SBK tätig wird, u.U. geltendes Gewohnheitsrecht mit Wirkung inter partes ändern und weiterentwickeln kann". ROLIN, Varia Juris Gentium, S.259 schreibt: "Il semble donc qu'il puisse faire fi des règles coutumiers et mêmes s'écarter des principes généraux de droit au sens habituellement donné à cette expression par les auteurs". Vgl. auch FRANÇOIS, European Yearbook, 1958 S.60

Wie kam es zu dieser unbefriedigenden Regelung? Haben die Verfasser das Problem gesehen und wirklich dieses Ergebnis gewollt? Ja! Man war sich des Problems vollkommen bewusst und hatte erkannt, dass Art. 26 SBK die wichtigste Vorschrift des Kapitels über die Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass man in ihm über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer friedlichen Beilegung von nicht-rechtlichen Streitigkeiten entscheide. Man hat keinen Artikel der Konvention so oft geändert und so lange und intensiv beraten wie diesen. Es gibt 25 Varianten des Art. 26 SBK. Seine Entstehungsgeschichte sei hier wiedergegeben, da sie unser Problem sehr gut illustriert.

Die erste Fassung des Art. 26 (damals noch Art. 28) lautete:
"Dans le silence du compromis ou à défaut de compromis, de tribunal arbitral jugera ex aequo et bono" (1).

Dann wurde dieser Text mit dem ausdrücklichen Ziel, zu verhindern, dass ein Schiedsgericht Verträge revidieren könne, geändert und alternativ vorgeschlagen:

"...jugera ex aequo et bono sans toutefois pouvoir modifier ou réviser les engagements conventionnels qui lient les parties."

"...jugera ex aequo et bono, sous réserve toutfois du respect des engagements conventionnels qui lient les parties." (2)

Da jedoch für keine Variante eine Mehrheit im Sachverständigenausschuss gefunden werden konnte, da die einen eine Revision zulassen, die anderen sie verhindern wollten, die einen dies offen zum Ausdruck bringen wollten, die anderen lieber den alten Text der GA beibehalten wollten, wurden noch weitere Vorschläge gemacht:

"...jugera ex aequo et bono dans le cadre des principes généraux du droit international."

"...le tribunal appliquera les règles de fond énumérées dans l'article 38 du statut de la cour international de justice. En tant qu'il n'existe pas de pareilles règles applicables au différends, le tribunal jugera ex aequa et bono."

Exclure en tout cas, du règlement arbitral obligatoire les questions qui touchent aux intérêts vitaux d'une partie (3).

"...jugera ex aequo et bono, sous réserve toutefois du respect des traités (qui lient les parties) et des règles du droit international." (4)

"...jugera ex aequo et bono, en s'inspirant des principes généraux du droit et de la justice, sans toutefois pouvoir modifier ou réviser ni les engagements

---

(1) CM (53) 58, Annexe II, S. 26 (unveröffentlicht)
(2) EXP/RPD/JU (53) 5, S. 5 (unveröffentlicht)
(3) CM (53) 58 S. 10-12 (unveröffentlicht)
(4) Amendement au CM (53) 58 (unveröffentlicht)

conventionnels ni les jugements de la Cour International de Justice qui lient les Parties." (1)

"...jugera ex aequo et bono, dans le cadre des principes généraux du droit international, sous réserve du respect des engagements conventionnels et des décisions définitives des tribunaux internationaux qui lient les Parties." (2)

In der Erkenntnis, dass aber, wenn man eine Revision ausschliesse und die Befugnis des Schiedsgerichts in der vorgesehenen Weise einenge und auch die inneren Angelegenheiten ganz von jeder Regelung ausnehme, kaum irgendeine nicht-rechtliche Streitigkeit wirklich beigelegt werden könne, machte die schwedische Regierung (deren Aussenminister damals UNDÈN war) einen völlig neuen Vorschlag. In manchen Fällen, in denen Änderung des Rechts verlangt werde, könne es tatsächlich nicht wünschenswert sein, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, z.B. bei Revision von Friedensverträgen oder in schwierigen Minderheitenfragen, besonders aber wenn lebenswichtige Interessen eines Staates im Spiele seien oder wo zu befürchten sei, dass die öffentliche Meinung die Durchführung eines Schiedsurteils nicht zulasse. Bei anderen Fällen dagegen, die weniger grundlegende oder gefühlsbelastete Revisionsstreitigkeiten zum Gegenstand hätten, könnte ein nach Billigkeit entscheidendes Schiedsgericht schon eine befriedigende und wünschenswerte Lösung bringen. Es sei jedoch unmöglich, eine präzise Definition derjenigen nicht-rechtlichen Streitigkeiten zu geben, welche sich zur Billigkeitsentscheidung eignen. Dies sei eine Frage, die nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden könne und durch ein politisches Organ zu entscheiden sei. Dies wäre eine Aufgabe für den Ministerrat des Europarates. Er müsste bei jeder nicht-rechtlichen Streitigkeit unabhängig von der streitbefangenen Parteien entscheiden, ob der Fall einem Schiedsgericht zugewiesen werden könne und es zur Revision zuständig sein solle. Die erste Fassung des schwedischen Vorschlags lautete folgendermassen:

Article 27

1) Au cas où la partie défenderesse s'opposerait à l'arbitrage, le tribunal arbitral constatera dans un avis préliminaire l'objet du litige et les positions des parties.

2) Si la partie requérante maintient sa demande d'arbitrage, le tribunal arbitral, par un avis spécial, soumettra au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe la question si le tribunal arbitral devra continuer de procéder au règlement du différend. Dans cet avis, le tribunal arbitral se prononcera également sur la question si le tribunal, au cas d'un règlement par lui, devra juger ex aequo et bono.

---

(1) Amendement 2 au CM (53) 58 (unveröffentlicht)

(2) Amendement 3 au CM (53) 58, abgedruckt in: Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe, 6ième Session Ordinaire, Doc.271 S.8

Article 28

...le Comité des Ministres décide par un vote à la majorité des deux tiers des représentants ayant le droit de siéger au Comité...

Article 31

Si le Comité des Ministres n'a pas décidé, aux termes de l'article 27, alinéa 2, que le tribunal arbitral jugera ex aequo et bono, le tribunal arbitral appliquera, dans le silence du compromis ou à défaut de compromis, les règles de fond énumérées dans l'article 38 du Statut de la Cour Internationale de Justice, et ne jugera ex aequo et bono qu'á défaut de telles règles, applicables au différend. (1)

Der Artikel 31 wurde dann abgeändert in:

Dans le silence du compromis ou à défaut de compromis, le tribunal arbitral jugera ex aequo et bono. (2)

Dieser schwedische Vorschlag wurde vom Rechtsausschuss der Beratenden Versammlung aufgegriffen und in seiner Grundidee befürwortet. Man hat ihn jedoch etwas geändert und dahin ergänzt, dass für den Fall, dass das Schiedsgericht nicht für zuständig erklärt wird, die nicht-rechtliche Streitigkeit durch den Ministerrat oder die Beratende Versammlung des Europarates selbst entschieden werden soll:

Article 25

1) Si la partie défenderesse estime que la demande touche à ses intérêts vitaux ou que sa solution supposerait l'élaboration d'une règlementation nouvelle détaillée que l'on ne peut raisonnablement confier à des arbitres, elle en informera la partie demanderesse, sans désigner son propre arbitre ni concourir à la désignation des arbitres restants.
2) Il sera dans ce cas loisible à la partie demanderesse de saisir le Comité des Ministres des objections de l'Etat défendeur.
3) Le Comité des Ministres pourra à la majorité des deux tiers décider que l'objection est sans fondement. En ce cas, il sera procédé à la constitution du tribunal arbitral...

Article 26

1) Si le Comité des Ministres n'ordonne pas qu'il soit recouru à la procédure arbitrale, il sera de plein droit saisi du litige. Il ne pourra toutefois accueillir la demande pour le tout ou pour partie qu'à la majorité des deux tiers.
2) Les représentants des parties au Comité des Ministres pourront assister au délibérations mais ne prendront pas part aux votes qui seront émis par application des alinéas 3 et 4 du présent article.

---

(1) CM (53) 114 S.5 (unveröffentlicht)
(2) CM (53) 138 Annexe S.5 (unveröffentlicht)

3) Le vote de chacun des autres membres du Comité des Ministres sera compté pour autant d'unités que l'Etat qu'il représente compte membres à l'Assemblée Consultative.
4) Dans le cas où le comité des Ministres aura ordonné qu'il soit recouru à la procédure arbitrale, il sera possible à l'une et l'autre partie de demander que le différend soit renvoyé à l'Assemblée Consultative laquelle déterminera sa procédure pour l'instruction et le jugement de pareils différends.

Article 28
Le tribunal arbitral jugera, ou à son défaut le Comité des Ministres ou l'Assemblée statueront en équité, cette notion étant comprise comme n'étant pas exclusive de la prise en considération de l'intérêt générale des membres du Conseil de l'Europe. (1)

Der Rechtsausschuss verbesserte dann seinen Vorschlag nochmals wie folgt:

Article 24
1) Par dérogation à l'article 22, la partie défenderesse n'est pas tenu de soumettre le différend à l'arbitrage s'il relève essentiellement de la compétence exclusive de cet Etat, s'il suppose pour son règlement l'élaboration d'une réglementation nouvelle détaillée que l'on ne peut raisonnablement confier à des arbitres, ou s'il y a d'autres raisons graves de douter de l'opportunité du recours.
2) Si la partie saisie de la requête estime le recours inopportun, elle en informe la partie requérante, qui peut dans le mois saisir le Comité des Ministres des objections de l'Etat défendeur.
3) Le Comité des Ministres se prononce dans le mois de la requête. Si par un vote à la majorité des deux tiers des représentants ayant le droit de siéger au Conseil il déclare l'opposition sans fondement, la procédure décrite à l'article 22 reprend son cours, le délai de trois mois prévu pour la constitution du tribunal ayant en ce cas pour point de départ la date de la décision du Comité des Ministres.
4) Il en sera de même si le Comité des Ministres jugeant l'opposition partiellement fondée fixe certaines limites aux pouvoirs des arbitres.
5) Les représentants des parties en litige ne participent pas au vote des décisions prévue ci-dessus.

Article 25
1) Si le Comité des Ministres a omis de prendre la décision à raison du fait que suivant un tiers au moins des représenatants ayant pris part au vote le différend relève essentiellement de la compétence nationale de l'Etat défendeur il en informera les parties.

(1) AS/JA (6) 20, S.2 (unveröffentlicht)

2) En l'absence de pareille communication et de décision à reprendre la procédure arbitrale, le Comité des Ministres sera de plein droit saisi du litige à l'expiration du délai prévu à l'article 23, § 3, à moins qu'il ne préfère en saisir l'Assemblée ou une Commission désignée par elle.
3) L'un et l'autre organes ne pourront prendre de résolution sur le fond du différend qu'à la majorité des deux tiers, les représentants des parties ne participant pas au vote.

Article 28
Le tribunal jugera ex aequo et bono. (1)

Nach weiteren Überlegungen im Rechtsausschuss machte man einen dritten Versuch, bei dem die Grundidee des schwedischen Vorschlags nun in Form eines Vorbehalts, der durch ein politisches Organ ausgelegt werden soll, in die Konvention eingebaut werden sollte. Die weitergehenden Vorschläge, die nicht durch ein Schiedsgericht zu entscheidenden Fälle durch den Ministerrat oder die Beratende Versammlung lösen zu lassen, wurden wieder fallen gelassen. In der folgenden Fassung wurde der Vorschlag dann von der Beratenden Versammlung diskutiert:

Article 28
En l'absence de compromis ou à défaut du compromis et à défaut de dispositions contraires contenues dans une réserve accompagnant la déclaration d'acceptation du chapitre III par l'une ou l'autre des Parties, le tribunal arbitral jugera ex aequo et bono.

Article 37
Sans préjudice de ce qui est prévu à l'article 28 concernant les principes dont le tribunal arbitral sera autorisé à faire application d'autres réserves que... Une Haute Partie Contractante pourra aussi exclure de l'application du chapitre III de la présente Convention les différends portant sur des questions que le droit international laisse à la compétence exclusive des Etats ou ceux affectant ses intérêts vitaux.

Article 40
... 2) Par dérogation à la disposition ci-avant une contestation portant sur la prétention émise par l'une des parties que le différend soumis par l'autre partie à un règlement arbitral ou à la procédure de conciliation touche à ses intérêts vitaux et doit de ce chef échapper auxdites procédure en exécution de certaines réserves, ne pourra être soumise dans le même délai par l'une ou l'autre des parties intéressées qu'au Comité des Ministres de Conseil de l'Europe. Celui-ci pourra à la majorité des deux tiers de ses représentants ayant droit de siéger soit déclarer l'oppositions sans fondement et en ce cas renvoyer le différend pour règlement á la procédure arbitrale, soit la recon-

(1) AS/JA (6) 32, S.10-12

naître fondée partiellement ou pour le tout et dans le premier cas déterminer les limites dans lesquelles le tribunal arbitral pourra être admis à statuer, étant entendu que, même dans le dernier cas, le Comité pourra soit prescire aux parties des mesures provisoires de nature à éviter l'aggravation de leurs relations internationales, soit autoriser le tribunal arbitral à prescrire pareil modus vivendi... (1)

In der Debatte der Beratenden Versammlung wurde dieser Vorschlag von allen Redner begrüsst und befürwortet. Es wurde immer wieder betont, dass es eine "contradictio in terminis" wäre, wollte man nicht-rechtliche Streitigkeiten nach geltendem Recht entscheiden lassen und dass daher das Schiedsgericht nur nach Billigkeit entscheiden könne (2). ROLIN hat als Vorsitzender des Rechtsausschusses der Beratenden Versammlung diesen letzten Entwurf nochmals vor den Ministervertretern verteidigt. Es ergab sich aber, dass die Regierungen der Staaten unter keinen Umständen bereit waren, eine Revision bestehender Verträge oder endgültiger Gerichtsentscheidungen zuzulassen. ROLIN machte daraufhin den Vorschlag, wenigstens die Befugnis "ex aequo et bono" nicht auch noch durch den Zusatz "im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts" einzuschränken (3). Bei einer Rundfrage an die Regierungen der Mitgliedstaaten stimmten dem einige zu, aber es ergab sich auch hiefür keine Mehrheit (4). Als Kompromiss einigte man sich schliesslich kurz vor Unterzeichnung der Konvention, nicht "im Rahmen", sondern "unter Berücksichtigung" der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu sagen (5). So kam also Art.26 SBK zu seiner endgültigen Form. Gegenüber allen Bedenken, ob er in dieser Form überhaupt anwendbar sei und ein Schiedsgericht wirksam werden könne, hatte sich der Wille der Staaten, keine Revision zuzulassen,durchgesetzt. Warum man aber eine Revision unter allen Umständen verhindern wollte, hat man nicht ausdrücklich gesagt, sondern es wohl als "self-evident" unterstellt.

+ + +

In der, natürlich noch nicht sehr zahlreichen, Literatur, wird dieses Ergebnis der Regelung des Art.26 SBK von denen, welche eine Revision von Ver-

(1) Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, 7ième Session Ordinaire, Doc. 356, S.10 und 13-15; AS/JA (6) 39

(2) Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, 7ième Session Ordinaire, Compte Rendu Officiel, 9ième et 10ième Séance; - 9. 7. 1955 - ROLIN, S.294 ff; ELMGREN, S.299 ff; LANNUNG, S.301 ff; v.MERKATZ, S.304 ff und KOPF S.312 ff

(3) Doc. CM (56) 130 -unveröffentlicht-

(4) Doc. CM (57) 8 und Annexes I-X, -unveröffentlicht-

(5) Conclusions (57) 45 S.22-23, -unveröffentlicht-

trägen durch ein Schiedsgericht ablehnen, natürlich als "glückliche Lösung" (1) begrüsst oder wenigstens gutgeheissen (2). Von denen, die eine positive, befriedigende Lösung nicht-rechtlicher Streitigkeiten für möglich halten, wird es dagegen als "assez contradictoire et illogique" (3), "contradictio in terminis" (4), "absolumente inconsequente" (5) oder "pas heureuse" (6) kritisiert.

+ + +

Ein Vergleich mit der Lösung der GA ergibt, dass Art.26 SBK zwar nach aussen hin logischer aufgebaut ist als Art.28 GA, weil er an die Spitze den Grundsatz stellt, dass nicht-rechtliche Streitigkeiten ex aequo et bono zu entscheiden sind und nicht nach Recht. Aber bei näherer Prüfung ergibt sich, dass diese Befugnis anschliessend wieder so eingeschränkt wird, dass das Schiedsgericht nach der SBK genau wie nach der GA doch Recht anwenden muss. Im Nachsatz ist alles wieder genommen, was im Hauptsatz gegeben wurde. Revisionsstreitigkeiten können nach der GA und der SBK nicht wirklich gelöst werden. "La modificatión realizada por el actúal Art.26 es mas aparente que real"(7). Insoweit stellt die SBK also keinen Fortschritt, sondern nur einen schlechten "double emploi" zur GA dar.

Schon dadurch, dass wieder die inneren Angelegenheiten von der Anwendung der Konvention ausgenommen sind (Art.27 Buchst.b SBK) und Vorbehalte für bestimmte Einzelfälle oder besondere, genau bestimmte Materien zugelassen sind (Art.35 Abs.I SBK), kamen genügend Lücken in das umfassende Streiterledigungsverfahren hinein (8). Aber durch die Vorschrift des Art.26 SBK selbst wird für fast alle nicht-rechtlichen Streitigkeiten eine Lösung, welche wirklich den Streit befrieden könnte, verhindert. Es wäre besser gewesen, für nicht-rechtliche Streitigkeiten überhaupt kein obligatorisches Verfahren vorzusehen, um von vornherein gar nicht den Eindruck zu erwecken, als könnten sie in positivem Sinne entschieden werden. Ein blosses Vermittlungsverfahren wäre besser, da dann der Partei, die auf Erfüllung eines unanwendbaren Vertrages besteht, nicht noch der Rücken gesteift

---

(1) KUNZMANN, Europa-Archiv, 1959 S.136
(2) FRANÇOIS, European Yearbook, 1958 S.59; v.d.HEYDTE, Völkerrecht, II.Bd. S.71
(3) SALMON, Revue générale de droit international public, 1959 S.46
(4) Commission des Questions Juridiques et Administratives, Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe, 7ième Session Ordinaire, Doc.156, S.10
(5) PARDOS PÉREZ, Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.111
(6) WEHBERG, Varia Juris Gentium, S.398
(7) PARDOS PÉREZ, Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.104
(8) Vgl. zu den "portes de sortie": SALMON, Revue générale de droit international public, 1959 S.48; KUNZMANN, Europa-Archiv, 1959 S.137

würde. Aber es ist halt immer noch zutreffend, was LAUTERPACHT 1933 geschrieben hat: "Questions involving the international aspects of State sovereignty and, generally, international relations, easily lend themselves to a solemn artificiality of language in which words are used to conceal rather than to disclose intention. Those conversant with the formulas and reservations of treaties of obligatory arbitration will appreciate this point" (1).

+ + +

Gibt es "de lege lata" also überhaupt keine Hoffnung auf Revision unanwendbar gewordener Verträge, auf Lösung nicht-rechtlicher Streitigkeiten? Bei gutem Willen der Parteien bestand schon immer und bleibt die Möglichkeit einer Beilegung durch Annahme eines Vermittlungsvorschlags oder durch Ermächtigung eines Schiedsgerichts im Kompromiss zu uneingeschränkter Billigkeitsentscheidung. Sonst bleibt nach der SBK selbst nur die Möglichkeit, dass das Schiedsgericht die Bestimmung des Art. 26 so weit wie nur möglich auslegt und unter Anwendung der in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (wie Treu und Glauben, Verbot des Rechtsmissbrauchs oder der clausula rebus sic stantibus) liegenden Billigkeitsgedanken bestehende Härten so gut wie möglich mildert (2) und unanwendbar gewordene Verträge wenigstens als rechtlich unverbindlich erklärt, wenn es sie nicht anpassen und ändern darf. Zu einer so weiten Auslegung des Art. 26 SBK wird das Schiedsgericht durch die Erwägung berechtigt, dass es ja nicht allein auf den Wortlaut einer einzelnen Bestimmung ankommt, sondern auf den Geist der Konvention Der Grundgedanke der SBK aber ist trotz allem, alle Streitigkeiten auf friedlichem Wege auszutragen und wirklich die beste Lösung im Geiste der Zusammenarbeit und der Gerechtigkeit zu finden. Dies ergibt sich auch schon aus der Satzung des Europarates selbst.

Letzten Endes ist auch noch auf die Möglichkeit eines peaceful change nach Art. 14 der Satzung der Vereinten Nationen hinzuweisen, so wie man über die Mängel der GA mit Bezug auf Art. 19 der Völkerbundsatzung hinwegzutrösten versucht hat (3). In Art. 14 UN Satzung ist auf Grund der Erfahrungen mit Art. 19 VB Satzung eine ausdrückliche Erwähnung unanwendbarer Verträge vermieden worden (4), aber eine Streitigkeit über Revision eines Vertrages fällt zweifellos unter

(1) in Manning, Peaceful Change, S. 141-142

(2) Vgl. DUNN, Peaceful Change, S. 118; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S. 286, 295 und 307; PRICE, Power and the Law, S. 23; SCHWARZENBERGER, William Ladd, S. 50; YNTEMA, Proceedings of the American Society of International law, at its 13th Annual Meeting, 1936 S. 43

(3) BOREL, Recueil des Cours, Bd. 17, 1927 II, S. 578

(4) BLOOMFIELD, Evolution or Revolution?, S. 92

diese Bestimmung, sobald der Streit die "allgemeine Wohlfahrt oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu gefährden" scheint (1). Ob jedoch Art. 14 UN Satzung ein geeignetes Verfahren ist und eine Lösung ermöglicht, ist sehr zweifelhaft, soll aber hier nicht untersucht werden.

+ ++

Ausgegangen sind wir von der Frage, wie das Problem der Revision unanwendbar gewordener Verträge durch die GA und die SBK gelöst werden. Als Ergebnis der Untersuchung können wir nun zusammenfassen, dass die Staaten keine Revision gegen ihren Willen zulassen, dass die Lösung nach der GA und der SBK immer in einer Abweisung der Forderung auf Änderung des Vertrages besteht. Seien die Verträge auch noch so ungerecht, man will selbst Herr über die Entscheidung bleiben, ob und wie sie angepasst werden sollen. Man will seine Souveränität nicht einschränken und sich nicht durch ein Schiedsgericht formell zustehende Rechte entziehen und neue Pflichten vorschreiben lassen.

Von der Gerechtigkeit und dem internationalen Frieden her gesehen, ist diese Lösung jedoch sehr unvollkommen und gefährlich. Im letzten Kapitel soll daher geprüft werden, ob ein Schiedsgericht, wenn die Staaten es überhaupt zu einer Revision ermächtigen würden, heute unter den Staaten des Europarates nicht doch in der Lage wäre, unser Problem zufriedenstellend zu lösen und ob Billigkeit ein geeigneter Massstab für die Entscheidung der aufgeworfenen Fragen wäre.

---

(1) Zu Art. 19 Völkerbundsatzung siehe: GOELLNER, La révision des traités sous le régime de la Société des Nations; PRICE, Power and the Law, S. 35 ff und 53; REUT-NICOLUSSI, Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge, S. 183 ff. Über einen Vergleich von Art. 19 Völkerbundsatzung und Art. 14 UN Satzung siehe: DELBEZ, Manuel de droit international public, S. 212; EAGLETON, International Government, S. 325; NICOLOFF, Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, 1946 S. 55-56 und S. 224-236, 1947 S. 101-110; SZÉKELY, Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, 1947 S. 314-333

VIERTER TEIL

NOCHMALS DAS PROBLEM

-de lege ferenda-

Wir haben das Problem der Revision unanwendbar gewordener Verträge bisher nur an Hand der GA und der SBK untersucht. Das hat uns auf die Frage gebracht, ob ein internationales Schiedsgericht, das nach Billigkeit zu entscheiden befugt wäre, das Problem lösen könnte. Diese Frage soll auch im Folgenden weiter verfolgt werden. Zuvor jedoch sei noch geprüft, welche anderen Lösungsmöglichkeiten daneben bestehen.

Das Problem der Revision hat schon viele völkerrechtliche Autoren bewegt und es gibt eine vielfältige Literatur darüber. Folgende Vorschläge wurden gemacht:

1) Man solle die Notwendigkeit der Revision vermindern: z.B. wenn Grenzänderungen umstritten seien, wäre es am besten, die Grenzen überflüssig zu machen. Man solle die emotionellen Spannungen verkleinern, aus denen die Krisen entstehen (1). Aber wie soll man dieses Ziel erreichen? Es ist ja gerade das Streben jeder guten Politik, Streitigkeiten zu vermeiden. Doch wenn sie trotzdem einmal entstehen, dann müssen sie auch ausgetragen und beigelegt werden. Dann erst taucht unser Problem auf.
2) Man solle in die Verträge selbst Revisionsklauseln aufnehmen oder nur verhältnismässig kurz befristete Verträge abschliessen (2). Aber was soll geschehen, wenn sich die Parteien über die in der Klausel vorgesehene Revision nicht einigen können, keine neue Regelung treffen können? Und auch für die vielen Angelegenheiten, die nicht in Verträgen gelöst sind, die auf Gewohnheitsrecht beruhen ist dies keine Lösung.
3) Man verweist auf die traditionellen Methoden der Diplomatie, auf Verhandlung, Vermittlung und Vergleichskommission (3). Natürlich sind das die besten Lösungen (4). Aber gesucht werden Beilegungsmöglichkeiten, wenn alle diese Mittel versagt haben, wie es ja schon oft in der Geschichte der Fall war. Gesucht wird eine für beide Parteien bindende Entscheidung.

---

(1) MOON Proceedings of the American Society of International Law, 1936 S.30; PRICE, Power and the Law, S.56

(2) VERDROSS, Völkerrecht, 2.Aufl. S.144 ff; SCHWARZENBERGER, Einführung in das Völkerrecht, S.90

(3) PRICE, Power and the Law, S.18

(4) BERBER, L'Esprit International, 1937 S.206 ff

4) Man solle dem internationalen Richter bei nicht-rechtlichen Streitigkeiten die Möglichkeit eines "non liquet" geben (1). Aber das wäre nur eine negative Antwort und noch keine positive Lösung für die dann nicht entschiedene Streitfrage. Jedoch würde dadurch wenigstens nicht der auf unbedingter Rechtsanwendung bestehenden Partei der Rücken gesteift und sie wäre vielleicht eher bereit, einen Vergleichsvorschlag anzunehmen.
5) Man solle ein Schiedsgericht nach Billigkeit entscheiden lassen, aber nicht in einem bindenden Urteil, sondern in einem "jugement dispositif", das erst durch Annahme durch die Parteien verbindlich wird (2). Doch was ist das anderes als ein Vermittlungsverfahren?
6) Man solle eine zunächst unverbindliche Billigkeitsentscheidung eines Schiedsgerichts durch ein politisches Organ mit qualifizierter Mehrheit verbindlich erklären lassen (3),
7) oder man solle, nach dem schwedischen Vorschlag während der Beratungen der SBK (4), ein Schiedsgericht nach Billigkeit entscheiden lassen, aber nur in den Fällen, welche durch ein politisches Organ für geeignet erklärt worden seien,
8) oder schliesslich, man solle alle nicht-rechtlichen Streitigkeiten durch ein Billigkeitsgericht entscheiden lassen (5).

In den drei zuletzt genannten Vorschlägen ist der Kernpunkt also die Entscheidung eines Schiedsgerichts nach Billigkeit. Sie wollen wir untersuchen. Von den Anhän-

---

(1) v.d.HEYDTE, Völkerrecht, II.Bd. S.29; MOUSKHÉLI, Revue générale de droit international public, 1933 S.359; deVISSCHER, Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S.418 Anm.42
(2) MORELLI, Recueil des Cours, Bd.61, 1937 III, S.337
(3) American Jurists, in: American Journal of International Law, 1944 Supplement S.41-141, Proposals 20-22. Von dieser Anregung geht auch der schwedische Vorschlag für die SBK aus. Vgl. ferner: CLARK und SOHN, World Peace through World Law, S.91-102 und 324 ff; SCHÜCKING nach Sandelmann, Friedens-Warte, 1930 S.267; UNDÉN, Liber Amicorum to Algot Bagge, S.243; WATRIN, Revue de droit international, 1934 S.188
(4) Vgl. oben Seite 50-55
(5) ABEL, in Bisschop, International Law Conference, S.71; CASTBERG, Recueil des Cours, Bd.35, 1931 I, S.408; DOTREMONT, L'Arbitrage international et le Conseil de la Société des Nations, S.324; LEITNER, Problèmes du "Peaceful Change", S.80; SCHÜCKING nach Borel, Recueil des Cours, Bd.52; 1935 II, S.88; SCHWARZENBERGER, William Ladd, S.60; VERDROSS, Völkerrecht, 2.Aufl., S.323; VOCHOC, in Bisschop, International Law Conference, S.66. DÉCENCIÈRE-FERRANDIÈRE, Revue générale de droit international public, 1929 S.414 will zuerst eine rechtliche Entscheidung und danach eine bindende Billigkeitsentscheidung, die das Rechtsurteil gegebenenfalls mildern kann.

gern dieser Lösung wird dabei auf die Geschichte der Rechtsentwicklung hingewiesen, bei der auch oft zuerst ein Gericht nach Billigkeit entschieden hat und nachher hieraus allgemeines Recht entstanden ist, wie es das Beispiel der römischen Praetoren und der englischen Equity-Gerichtsbarkeit beweisen (1).
Manche Autoren auch halten eine Billigkeitsentscheidung zwar im Einzelfall für möglich und nützlich, sind aber gegen eine generelle Ermächtigung eines Schiedsgerichts, alle nicht-rechtlichen Streitigkeiten ex aequo et bono zu entscheiden (2).

9) Vorherrschend ist aber die Auffassung, dass die Frage der Rechtsänderung keine Aufgabe eines Gerichts oder Schiedsgerichts sei, sondern Aufgabe eines Gesetzgebers und dass man auch im internationalen Leben dieses Problem nur durch ein politisches Organ, ein internationales Parlament, lösen könnte (3). Aber damit wäre die bisherige Verfassung der Staatenwelt aufgegeben und aus völkerrechtlichen Streitigkeiten würden staatsrechtliche (4).

---

(1) Vgl. z.B. GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S.75; HABICHT, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.361; KUNZ, American Journal of International Law, 1939; MOUSKHÉLI, Revue générale de droit international public, 1933 S.353; dePAGE, A propos du governement des juges, S.64

(2) BERBER, Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts, S.157 und 190; BINDSCHEDLER, Rechtsfragen der europäischen Einigung, S.106; BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1933 S.132; GIHL, International Legislation, S.140; KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.50; LAUTERPACHT, British Yearbook of International Law, 1930 S.152; und The Function of Law in the International Community, S.228 ff und 273

(3) BAYÓN Y CHACÓN, Revue de droit international, 1939 S.44; LAUTERPACHT, Memorandum, S.10-14, und British Yearbook of International Law, 1930 S.134-157, und in Manning, Peaceful Change, S.139 ff; RAESTADT, Mémoire Norvégien sur "Les Procédures de Changement Pacifique", S.10; SCELLE, Théorie juridique de la révision des traités, S.94. Vgl. ferner zu den einzelnen Möglichkeiten eines peaceful change: BERBER, Sicherheit und Gerechtigkeit, S.161; BINDSCHEDLER, Rechtsfragen der europäischen Einigung, S.107; BOURQUIN, in Le Problème des Changements Pacifiques dans les Relations Internationales, S.45 ff; ROSS, A textbook of International Law, General Part, S.274; UNDÈN, Liber Amicorum to Algot Bagge, S.243; WATRIN, Revue de droit international, 1934 S.188; WRIGHT, Proceedings of the American Society of International Law, 1936 S.59

(4) Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten noch: BOURQUIN, Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.492

Die bisher aufgezählten Möglichkeiten gehen alle von konkreten Streitfällen aus, in denen sich das Recht als unbefriedigend erweist. Sie sehen nur den praktischen Einzelfall und suchen ihn zu lösen. Man kann das Problem jedoch auch anders angehen, indem man versucht, das Völkerrecht allgemein zu verbessern. Es wurde daher vorgeschlagen, mehr Flexibilitätsnormen zu schaffen und den Grundsatz von Treu und Glauben positiv auszubauen (1), ein System von "equity rules" (2) oder eine Liste von "justice values" (3) aufzustellen, nach denen dann ein Gericht die Einzelfälle entscheiden könne, ohne auf den zu vagen Begriff der Billigkeit angewiesen zu sein. Es würden dann also aus nicht-rechtlichen Streitigkeiten rechtliche, wenn im Recht selbst positive Vorschriften über seine Anpassung enthalten sind. Die Aufstellung derartiger Regeln wäre Aufgabe eines internationalen Parlaments oder der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Der Vorschlag wurde auch abgewandelt dahin, dass im Einzelfall das Gericht eine Entscheidung aussetzte, wenn es die Rechtsentscheidung für unbillig halte, und ein politisches Organ, von diesem Einzelfall ausgehend, allgemeingültige Normen schaffe, die das Gericht dann gleich anwende (4). Auf diese -erfolgversprechende- Möglichkeit einer Vervollkommnung des Völkerrechts soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden. Sie würde für viele bisher unzureichend und ungerecht geregelten Zustände eine Besserung bedeuten, aber sie ist eine Arbeit, die sehr lange Zeit beanspruchen wird und heute erst auf kleinen Teilgebieten möglich ist. Wir wollen uns hier auf die Lösungsmöglichkeit für drängende Einzelfälle beschränken.

Dabei lassen wir uns auch nicht von vornherein durch die Meinung eines führenden Lehrbuchs des Völkerrechts abschrecken, in dem es heisst: "The question of the provision of suitable machinery for disposing of conflicts arising out of the claims for a change in existing International law is too difficult to admit of solu-

---

(1) v.ESCHER, Die Revision der internationalen Vereinbarungen, S.14 ff; GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S.33 ff; HOSTIE, Revue de droit international et de lègislation comparée, 1928 S.587; UNDÈN, Liber Amicorum to Algot Bagge, S.243; WRIGHT, Proceedings of the American Society of International Law, 1936 S.85; WEHBERG, Friedens-Warte, 1928 S.307

(2) KRAUS, New Commenwealth Quarterly, 1935 S.35

(3) SCHWARZENBERGER, William Ladd, S.59

(4) TÖRÖK, Friedens-Warte, 1943 S.87

tion by a verbal formula" (1).

+ + +

Gegen die Möglichkeit einer Revision durch ein nach Billigkeit urteilendes Schiedsgericht wurden in der Literatur schwerwiegende Einwände erhoben. Das Recht sei der beste Schutz gegen Unsicherheit und Willkür; eine Revision geltenden Rechts nach Billigkeit dagegen würde diesen Schutz und das Vertrauen in das Recht zerstören und man wäre dem Belieben der Schiedsrichter ausgeliefert (2).

"Autoriser en effet des arbitres à aller à l'encontre du droit, à modifier en quelque sorte celui-ci, ce serait leur donner un pouvoir absolument exorbitant qui apporterait un trouble considérable dans les relations internationales, ce serait remettre entre leurs mains le sort des Etats, "leur confier une tâche trop grosse de risques et trop lourds pour eux-mêmes". Les Etats ne pourraient plus baser leur politique sur les traités existants puisque ceux-ci pourraient à tout moment être écartés par des arbitres sous prétexte d'équité; et comme la conception que chacun se fait de l'équité est purement subjective et personnelle, qu'elle varie avec les individus et avec les époques, les règles de droit les mieux établies, les traités les plus essentiels et les plus conformes aux principes généraux du droit pourraient être mis en échec, et l'on instaurerait ainsi "la dictature des arbitres remplaçant la règle de droit par des décisions d'espèce, et créant dans leur omnipotence, une jurisprudence souveraine, supérieure à la coutume la mieux établie et à volonté certaine des Etats traduite par les traités" (3).

"It would substitute for the rule of law the consciences of a small number of supermen responsible to no one" (4).

"Dieu nous garde de l'équité de la Cour Arbitral...de l'arbitraire des arbitres" (5).

---

(1) OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 8. Aufl., II. Bd., S. 95 Anm. 1 Auch BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1930 S. 132 verneint die Möglichkeit eines "ideal of an all-inclusive scheme. For such a scheme must adopt one of two alternative plans: it must either direct the arbitral tribunal to decide such disputes according to law, or it must allow them to depart from the law and decide them ex aequo et bono, and unfortunately either plan is objectionable."

(2) BOREL, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1929 I, S. 482 und Recueil des Cours, Bd. 52, 1935 II, S. 88 und Bd. 17, 1927 II, S. 576

(3) FARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S. 237-238

(4) BRIERLY, British Yearbook of International Law, 1933 S. 131

(5) LE FUR, Revue générale de droit international public 1909 S. 446

"For to entrust a matter to a court to be decided ex aequo et bono is in some measure to entrust it to chance" (1).

"On a dit fort justément, dans ce cas il ne resterait rien. Les traités disparaîtraient, et il n'est peu vraisemblable que les gouvernements consentent à s'engager dans ces conditions" (2).

"... la consécration de la révisibilité des traités signifierait la mort des traités" (3).

"On pourrait craindre que l'Etat succombant dans le litige, se refuse alors à exécuter la décision, ce qui entraînerait non seulement un danger à l'égard de la justice, mais encore un grand péril pour la paix" (4).

"Such general agreements conferring these wide powers upon the Court or the arbitral body may also be open to the objection that they tend to obliterate the borderline between the legislative and the judicial functions" (5).

"Permettre à un tribunal de faire abstraction des règles de droit en vigueur serait selon nous, méconnaître la nature même de l'arbitrage" (6).

"Law-making is a political function; and while, no doubt, considerations of justice play a rôle, considerations of political expediency and compromise-considerations which the International Equity Tribunal would be under a precise duty to ignore- are of the utmost importance. The whole proposal starts from the mistaken idea that world history can be reduced to court procedure" (7).

---

(1) GIHL, International Legislation, S.139

(2) SCELLE, Recueil des Cours, Bd.46, 1933 IV, S.614

(3) ANTONESCO, Mémoire Roumain No.4 sur "Qu'est-ce que la révision des traités internationaux?" S.15

(4) POLITIS, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1937 S.138

(5) OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 8.Aufl., Bd.II, S.92 Anm.2

(6) MUÛLS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.699

(7) KUNZ, American Journal of International Law. 1939 S.50

Selbst im innerstaatlichen Recht gäbe es Fragen, die man keinem Billigkeitsgericht unterbreiten könnte (1) (2).

Bei diesen Einwänden wird nicht immer genau getrennt, wogegen sie sich eigentlich richten. Es ist aber zu unterscheiden, ob man eine Revision überhaupt ablehnt, weil etwa sonst die Sicherheit und Souveränität der Staaten beeinträchtigt würde, ob man sich gegen eine Billigkeitsentscheidung wendet, weil man sie etwa für willkürlich oder subjektiv hält, oder ob man sich gegen eine Entscheidung dieser Fragen durch ein Schiedsgericht sträubt, weil dies etwa den Anforderungen einer so schwierigen Entscheidung nicht gewachsen sei oder weil das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt und eigentlich ein Gesetzgeber zuständig sei. Es soll nun -in der aufgezeigten Reihenfolge- auf die verschiedenen Einwände eingegangen werden und untersucht werden, inwieweit sie begründet sind und wie man ihnen gegebenenfalls Rechnung tragen kann.

+ + +

Bisher sind wir zu einer Prüfung der Frage, was Billigkeit bedeute und ob sie ein Massstab für die aufgeworfenen Fragen sei, gar nicht gekommen, weil in der GA und der SBK eine Revision überhaupt nicht zugelassen wird, Auch nun müssen wir zuerst untersuchen, ob ein Staat wirklich erlauben kann und soll, dass verbindliches Recht ohne oder gegen seinen Willen geändert und neu geschaffen werde. Dann erst können wir auf die Billigkeit eingehen.

Der Haupteinwand gegen eine Revision ist, dass durch sie die im Recht gewährte Sicherheit aufgehoben würde und man schliesslich überhaupt keine Verträge und kein Recht mehr bräuchte und alles immer wieder ändern und anpassen müsste. Zwar gibt das Recht Sicherheit insofern, als man vom im Recht Festgelegten als gesicherter Grundlage ausgehen und planen kann und als bei Streitigkeiten eindeutig nach im voraus festgelegten Normen entschieden werden kann, wessen Forderung begründet ist. Aber andererseits bewirkt ein zu starres Festhalten an einem unanwendbar gewordenen Vertrag, an ungerechtem Recht, gerade Unsicher-

(1) PRICE, Power and the Law, S.17; BERBER, Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts, S.184; FARAGGI, L'Acte Générale d'Arbitrage, S.143

(2) Vgl. ferner: International Studies Conference on "Collective Security", Paris 1934, London 1935 (Herausgeber: Bourquin) S.189-271; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S.375; LE FUR, Recueil des Cours, Bd.54, 1935 IV, S.258; MUÛLS, Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.690; SCHINDLER, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, S.103; TABACOVICI, Sécurité et Désarmement, S.69

heit und Unfrieden. "Le droit n'assure la paix que s'il est conforme à la Justice" (1). Man kann nichts für immer unverändert halten und wenn keine friedliche Revision möglich ist, so besteht die Gefahr, dass sich die Spannung gewaltsam zu lösen sucht (2). Schafft man für die Streitigkeiten um Änderung des Rechts "keinen legalen Mechanismus, so beseitigt man nicht die vitalen Spannungen des internationalen Lebens, sondern drängt sie notwendig in illegale gewaltsame Bahnen" (3). Ein Blick in ein Geschichtsbuch zeigt, wie oft diese Spannungen zu einem Krieg geführt haben (4). Auch im innerstaatlichen Leben ist es so, dass unanwendbares oder ungerechtes Recht umgangen wird, etwa indem sich Schwarze Märkte bilden (5), dass durch Streik oder durch Boykott Druck ausgeübt wird (6), oder dass notfalls gewaltsam durch Revolution das alte Recht gebrochen wird. Im Völkerrecht jedoch machen sich die Spannungen besonders bemerkbar, da es noch sehr unvollkommen ist und noch nicht genügend Regeln hat, um der Vielfalt des Lebens gerecht zu werden (7) und am schwerwiegendsten dadurch, dass es erzwungenen Verträgen Gültigkeit bei-

---

(1) WATRIN, Revue de droit international, 1934 S.188; SCELLE, Manuel de droit international public, S.646, "Il s'agit là du problème, le plus grave sans toute, des rapports internationaux: une question politique de paix ou de guerre, et en même temps une question capitale de technique juridique, puisqu'il faut essayer de concilier deux états, en apparence contradictoires, de tout ordre juridique, le statisme qui procure la sécurité des situations de droit, le dynamisme qui assure la conformité du droit et de la vie sociale. Nous ne dirons pas qu'il faut choisir entre la sécurité et la vie, ce qui serait contradictoire, voire absurde, mais qu'il faut, pour qu'un système juridique répondre à sa finalité, laquelle est d'assurer la paix, qu'il réalise un compromis équilibré entre le respect de la règle de droit et des situations qu'elle engendre, et la nécessité d'une révision continue de cette règle de droit et des situations objectives".

(2) Vgl. zum Problem von Recht und Sicherheit: SICHES, Latin American Legal Philosophie, S.118; MÁYNEZ, ebenda, S.507; BERBER, Sicherheit und Gerechtigkeit, S.3 ff

(3) BERBER, Die völkerrechtspolitische Lage Deutschlands, S.21

(4) FISCHER-WILLIAMS, Journal of the Royal Institut of International Affaires, 1931 S.326

(5) FECHNER, Rechtsphilosophie, S.151

(6) DIETZ, Juristenzeitung, 1959 S.425; REUT-NICOLUSSI, Zum Problem der Heiligkeit der Verträge, S.163

(7) ONCKEN, Die politischen Streitigkeiten im Völkerrecht, S.54

misst (1).

Wird jedoch dadurch, dass man eine legale Revisionsmöglichkeit schafft, jede illegale Drohung und Gewaltanwendung vermieden? Es wird der Einwand erhoben, dass die Frage des Friedens keine Frage der Technik der Revision sei (2). Das ist richtig. Wenn ein Staat zu einem Unrecht entschlossen ist und auch bereit ist, sein Ziel mit Gewalt zu verfolgen, dann kann kein Revisionsverfahren ihn davon abhalten, es sei denn, dass darin aus Furcht vor einem Krieg die ungerechte Forderung anerkannt wird. Man muss jedoch zwei Arten des "peaceful change" unterscheiden:

> "Acts of peaceful change are directed, broadly speaking, towards two ends, the redress of grievances (justice) and the prevention of war (peace)... Only when life itself is assured can men afford to seek g o o d life. So it is with peaceful change. Peace must come before Justice, peaceful change to prevent war before peaceful change to redress grievances" (3).

Das Recht kann nicht verhindern, dass Unrecht geschieht. Es kann nur nachträglich das geschehene Unrecht ausgleichen und den Schuldigen bestrafen - falls es die Macht dazu hat. Das Recht kann auch nicht verhindern, dass Gewalt angewendet wird; muss es ja notfalls selbst Gewalt anwenden, um sich durchzusetzen. Im Völkerrecht würde das bedeuten, dass es in diesem Fall selbst Krieg führen müsste. Doch es gibt ja im Völkerrecht gar keine Exekutive, so dass diese Gefahr ausscheidet. Unser Problem liegt auch gar nicht in der Kriegsverhütung und in Schutzmassnahmen gegen einen Staat, der zum Unrecht entschlossen ist. Hier geht es uns gar nicht um "peaceful change to prevent war". Denn unter den Mitgliedstaaten des Europarates ist heute kein Krieg mehr zu befürchten. Es geht vielmehr darum, eine

---

(1) Vgl. zu dieser Frage noch: ANTONESCO, Mémoire Roumain No.4 sur "Qu'est-ce que la révision des traités internationaux?", S.43; BARANDON, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbunds, S.102 Anm.209a; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S.249; PRICE, Power and the Law, S.11, 41 ff und 138 ff; PUTNEY, Proceedings of the American Society of International Law, 1927 S.89; RAESTAD, Mémoire Norvégien sur "Les Procédures de Changement Pacifique", S.2-7; REUT-NICOLUSSI, Zum Problem der Heiligkeit der Verträge, S.38 ff und S.106; SCELLE, Cours de droit international public, S.650; deVISSCHER, Recueil des Cours, Bd.86, 1954 II, S.516; YNTEMA, Proceedings of the American Society of International Law, 1936 S.36

(2) BERBER, L'Esprit International, 1937 S.207; DUNN, Peaceful change, S.107

(3) PRICE, Power and the Law, S.63; WEBSTER, Peaceful Change (herausgegeben von Manning) S.5 ff unterscheidet drei Arten: a) peaceful change to avoid war, b) peaceful change to produce justice, to remedy justice, c) peaceful change to produce a world order better adopted to the changing material and mental process of to-day.

Anwendung der im Völkerrecht noch erlaubten Druckmittel zu vermeiden und den Staaten zu helfen, welche Gerechtigkeit verwirklichen wollen. Eine Entscheidung von Revisionsforderungen durch einen unparteiischen Dritten ist hier jedoch deshalb nötig, weil in Streit verwickelte Staaten oft nicht mehr objektiv beurteilen können, wessen Forderung gerecht und billig ist. Die Regierungen sind durch die eigenen Interessen befangen, sie sind von Parteien und innenpolitischen Kräften abhängig und müssen auf die irrationale öffentliche Meinung Rücksicht nehmen. Weil also infolge der menschlichen Unvollkommenheit jede der beiden Seiten ihre Forderung und ihren Standpunkt durchaus für gerechtfertigt halten kann, können auch beide versuchen, ihre Ansicht mit allen erlaubten Mitteln durchzusetzen. Da aktive Gewaltanwendung verboten ist, durch Boykott; da sie kein Unrecht begehen wollen, durch erlaubte Druckmittel. Weil aber die im Völkerrecht noch zulässigen Druckmittel (etwa Abbruch der diplomatischen Beziehungen, Handelsbeschränkungen, Verkehrseinschränkungen, oder Pressionen finanzieller, propagandistischer oder innenpolitischer Art usw.) grossen Schaden anrichten können und weil ausserdem die Gefahr besteht, dass durch diese Massnahmen und Gegenmassnahmen die Leidenschaften immer stärker erregt werden und die Spannungen sich noch mehr verschärfen (bis es zu Attentaten und Sprengstoffanschlägen kommen kann), deshalb ist eine Revisionsinstanz nötig. Sie soll diesen Spannungen eine legale Ausgleichsmöglichkeit schaffen und womöglich verhindern, dass sich die Situationen überhaupt derart verschärfen. Dass die geschilderten Gefahren auch heute unter den Staaten des Europarates keineswegs nur theoretisch sind, zeigen das Zypernbeispiel, der isländische "Fischereikrieg", und jetzt das Südtirolproblem.

Eine Revisionsinstanz ist also nötig. Wie aber kann man sich gegen ihren möglichen Missbrauch schützen? Eine böswillige Partei könnte ja bei jedem Vertrag Änderungen verlangen und auch nach erfolgter Revision bei jeder neuen Veränderung immer wieder Anpassung fordern. Die Sicherung hiegegen besteht darin, dass das Schiedsgericht ja nicht jeder Forderung entsprechen muss, sondern unbegründete Klagen abweist und nur da Revision zulässt, wo der bestehende Vertrag wirklich unanwendbar ist, wo ein Festhalten am Recht im gegebenen Einzelfall wirklich grob unbillig ist. Ein weiterer Schutz liegt im Prinzip der Gegenseitigkeit, da ja auch der Vertragsgegner jederzeit auf Revision zu seinen Gunsten klagen kann (1).

Eine andere Schwierigkeit liegt jedoch in der Tatsache, dass das Völkerrecht noch sehr unvollkommen ist und dass die internationalen Beziehungen nicht überall dem Ideal der Gerechtigkeit entsprechen. Es bleiben viele Situationen, in denen ein Revisionswunsch gar keinen Missbrauch darstellt, besonders wenn die Änderungsmöglichkeit nicht auf vertraglich geregelte Verhältnisse beschränkt ist, sondern auch für den gewohnheitsrechtlichen status quo eröffnet wird. Es könnten dann viele ruhen-

(1) GIHL, International Legislation, S. 141

de Probleme plötzlich neu aufgegriffen und vor das Schiedsgericht gebracht werden. Gegen diese Gefahren liegt ein Schutz einmal in der Tatsache, dass das Gericht ja nicht von Amts wegen eingreift, sondern nur auf Klage eines Staates tätig wird. Es hängt also zuerst von der politischen Entscheidung der Staatsmänner der einzelnen Länder ab, ob sie eine Revision eines Zustandes anstreben und gegebenenfalls bei Scheitern aller traditioneller Verfahren vor einem Schiedsgericht ausfechten wollen. Dann ist auch hier wieder das Prinzip der Gegenseitigkeit ein Schutz. Wenn ein Staat in einer Angelegenheit Revision zu seinen Gunsten fordert, kann er damit vielleicht eine Gegenforderung des beklagten Staates in einer anderen Angelegenheit auslösen, die sonst nicht gestellt worden wäre. Ferner könnte man ja noch einen weiteren, besseren Schutz einbauen durch Vorschalten eines politischen Organs, das unabhängig von den Parteien über die Zulässigkeit oder Missbräuchlichkeit der Klage zum Billigkeitsgericht nach politischen Zweckmässigkeitsgründen entscheidet. Damit wäre dann zwar der Durchsetzung gerechtfertigter Revisionsforderungen ein zusätzliches Hindernis in den Weg gestellt, aber es wäre andererseits eine Garantie gegen zu häufigen Gebrauch dieser Notlösung geschaffen. Denn eine Notlösung muss eine Revision durch ein Gericht immer bleiben. In erster Linie ist es Aufgabe der Staatsmänner, sich untereinander über notwendige Anpassungen des Rechts an die sich ständig verändernden Gegebenheiten zu einigen.

Das grösste Hindernis gegen die Schaffung einer Revisionsmöglichkeit bildet aber die herrschende Konzeption der Souveränität und das eifersüchtige Festhalten der Staaten an ihr (1). Jede Aufhebung bestehender Rechte und jede neue Verpflichtung eines Staates durch einen von ihm unabhängigen Willensträger bedeutet eine Einschränkung seiner Souveränität. Auch könnte man die durch ein Schiedsgericht getroffene Neuregelung kaum von der Ratifikation durch die nationalen Parlamente abhängig machen. Es würde also eine Revisionsmöglichkeit auch eine gewisse Einschränkung der demokratischen Kontrolle der internationalen Beziehungen bedeuten. Aber ohne diese Einschränkung lässt sich kein bindendes Revisionsverfahren schaffen. Wenn die Staaten um der Gerechtigkeit und des friedlichen Zusammenlebens willen ein obligatorisches Beilegungsverfahren für nicht-rechtliche Streitigkeiten schaffen wollen, müssen sie dieses Opfer eines Teils ihrer Souveränität bringen. Wenn die Staaten sich nicht über notwendige Änderungen und Neuregelungen selbst einigen können, können sie nur einen Dritten ermächtigen, ihre Einigung zu ersetzen. Andernfalls laufen sie Gefahr, dass jeder seinen Willen mit Druck und vielleicht sogar mit Gewalt durchsetzen will und muss.

"Soyons bien convaincus que le prix que nous aurons à payer pour ce substitut nécessaire ne sera nullement négligeable. Soyons aussi convainus que nous

(1) Vgl. hiezu: TÖRÖK, Friedens-Warte, 1943 S.87; PRICE, Power and the Law, S.138; LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S.3-6; SCHWARZENBERGER, William Ladd, S.55

ne pourrons abolir la méthode de modification par la force que si nous sommes prêts à consentir des sacrifices presque égaux à ceux de la guerre avec cette différence qu'ils seront constructifs au lieu d'être destructifs" (1).

Wenn die Staaten freiwillig einem Schiedsgericht die Befugnis zur Revision übertragen, dann ist eine Revision kein Verstoss mehr gegen den Grundsatz pacta sunt servanda (2) und kein Verstoss mehr gegen das Prinzip der Souveränität, da dann die Rechtsänderung und Rechtschöpfung ja auf ihrem Willen beruht und letztlich immer auf ihn zurückgeführt werden kann.

Praktisch gesehen ist auch der Unterschied zwischen einem Gericht, das im konkreten Fall nach Recht entscheidet und einem Schiedsgericht, das im Einzelfall Recht ändert, gar nicht so gross (3). Theoretisch zwar ist es grundverschieden, ob das Gericht nur durch Urteil verbindlich klärt, wozu sich die Staaten vorher ausdrücklich in einem Vertrag oder durch stillschweigende Zustimmung im Gewohnheitsrecht verpflichtet haben, oder ob neu etwas festgesetzt wird, über das sich die Staaten selbst nicht einigen konnten und das daher meist gegen ihren gegenwärtigen Willen ist. Doch auch beim Rechtsurteil wollte ja die unterliegende Partei offensichtlich nicht das, wozu sie dann auf Grund des positiven Rechts verurteilt wird, denn sonst wäre es ja gar nicht zu dem Rechtsstreit gekommen. Und in beiden Fällen, bei der Rechtsprechung und bei der Rechtsetzung im Einzelfall, wird das gleiche Ziel verfolgt: der Gerechtigkeit und dem friedlichen Zusammenleben zu dienen. Auch wenn das Schiedsgericht anstelle der Parteien eine neue Regelung trifft, so geschieht dies ja im rechtverstandenen Interesse der Parteien, und es ersetzt das Schiedsgericht nur das, was die Staaten eigentlich selbst wollen sollten, da sie sich zu Gerechtigkeit und Frieden verpflichtet haben.

\+ + +

Soweit zu den Einwänden gegen die Revision als solche. Nun zu den Bedenken gegen die Billigkeit als Massstab für eine Entscheidung über Revisionsforderungen. Was ist überhaupt Billigkeit?

Es gibt sehr viele verschiedene Ansichten über die Billigkeit. Gemeinsam ist den unterschiedlichen Antworten aber, dass sie in der Billigkeit auf jeden Fall etwas sehr Allgemeines, Vages und Dehnbares sehen. "Le concept aequitas est extrêmément vague" (4). Doch den Inhalt der Billigkeit bestimmen zu wollen, ist schon einen Schritt zu weit gegangen. Billigkeit ist nämlich zuerst ein funktioneller Be-

(1) BERBER, L'Esprit International, Bd.IX, 1937 S.201
(2) GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S.17; KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.42 und 1945 S.197
(3) Vgl. SCHWARZENBERGER, William Ladd, S.56
(4) MAKOWSKI, Recueil des Cours, Bd.36, 1931 II, S.362

griff. Sie bildet einen Gegensatz zum formellen Recht.

Das Recht will sinnvoll das Zusammenleben der Menschen regeln. Es will den Frieden bewahren und Gerechtigkeit verwirklichen. Und das Recht will Sicherheit geben. Daher muss es leicht erkennbar und seine Entscheidung voraussehbar sein. Deshalb wird es in Normen gefasst und in Regeln festgelegt oder es werden Präzedenzfälle für verbindlich erklärt. Normen und Regeln jedoch sind abstrakt, während es im Leben nur konkrete Einzelfälle gibt. Regeln erfassen die Vielfalt des Lebens nie ganz, Präzedenzfälle wiederholen sich nie genau. Das Recht fordert Gleichheit. Aber absolute Gleichheit gibt es nicht. Das Recht muss also feinere Verschiedenheiten unbeachtet lassen und auf die groberen Merkmale abstellen, die das Wesentliche eines Falles darstellen. Diese notwendige Verallgemeinerung und Abstraktheit des positiven Rechts können nun im Einzelfall, in vom Durchschnitt stark abweichenden Situationen zu Ungerechtigkeiten führen. Das Recht muss im Interesse der Verkehrssicherheit feste Fristen setzen und scharfe Grenzen ziehen, wo es in der Natur nur Übergänge gibt. Das Recht muss formell sein, auf einfach erkennbare, äusserliche Zeichen und Formen abstellen, welche nicht unbedingt für den inneren Gehalt erforderlich wären, deren Nichtbeachtung aber den rechtlichen Erfolg verhindert. Auch diese Formstrenge des positiven Rechts kann im Einzelfall zu Ungerechtigkeiten führen.

Die Billigkeit soll diese Mängel des Rechts ausgleichen. Auch die Billigkeit will die Gerechtigkeit verwirklichen. Aber sie geht vom Einzelfall aus, nicht von der Regel. Sie ist induktiv, nicht deduktiv. Während die Normen des Rechts 'a priori' aufgestellt werden, wird die Entscheidung nach Billigkeit 'a posteriori' gefällt. Billigkeit will dem konkreten Fall in allen seinen Feinheiten und seiner Einmaligkeit gerecht werden. Sie sieht daher vom Formellen, von Fristen und äusserlichen Zeichen ab und muss auf den tieferen Sinn von Vorschriften, nicht ihren Wortlaut abstellen. Und sie muss die "Lücken" im Recht füllen, d.h. Fälle entscheiden, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat, die er impliziter nur negativ gelöst hat, oder bei denen eine analoge Rechtsanwendung zu Ungerechtigkeiten führen würde. "Le domaine de l'équité est le juste qui n'a pas été incorporé par la loi ou qui a été incorporé imparfaitement par elle" (1). Billigkeit ist Ge-

(1) dePAGE, A propos du gouvernement des juges, S.163

rechtigkeit im Einzelfall (1) (2). Sie erfordert daher ein genaueres Durchdenken des Einzelfalles. Die im Interesse der Verkehrssicherheit und Einfachheit typisierten Fälle und Formen dürfen nicht angewendet werden. Entscheidungen nach Billigkeit sind daher meist schwieriger als Subsumtionen unter bestehende Rechtsregeln. Vom Billigkeitsrichter wird gesagt: "Il rend la justice, comme nous imaginons que Dieu la rend, sondant les âmes et les consciences, pesant chaque cas, au-dessus de toute règle." (3) (4). Das Ziel beider Arten des juristischen Denkens aber, des induktiven Schliessens bei der Entscheidung nach Billigkeit und des deduktiven Folgerns beim Urteil nach positivem Recht, ist dasselbe. Das zeigt sich auch darin, dass man die Billigkeitsentscheidung als " 'ex aequo et bono' urteilen" umschreibt und dass man die Gerechtigkeit als "ars aequi et boni" definiert.

Was aber ist Billigkeit oder Gerechtigkeit materiell gesehen? Viele verschiedene Ansichten werden vertreten:

> "L'équité n'est que la loi fondamentale du juste et du bien sociale profondément gravé au coeur de l'homme, en tant qu'elle est assez claire pour promulger dans toute conscience certaines règles comme nécessairement liées

---

(1) Zu dem gleichen Ergebnis -meist unter Zurückgehen auf ARISTOTELES- kommen: CHENG, Current legal problems, 1955 S.202; DÉCENCIÈRE-FERRANDIÈRE, Revue générale de droit international public, 1929 S.432; v.ESCHER, Die Revision der internationalen Vereinbarungen, S.128; HABICHT, Recueil de Cours, Bd.49. 1934 III . S.352; HOHENWART, Jahrbuch der Konsularakademie zu Wien, 1937 S.43-50; KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.49; MAKOWSKI, Recueil des Cours, Bd.36, 1931 II, S.362; MAZEAUD, Aequitas und bona fides, S.230; MÖLLER, International law in Peace and War, II.Bd., S.41 Anm.4; MOUSKHÉLI, Revue générale de droit international public, 1933 S.352; dePAGE, A propos du gouvernement des juges, S.20; REUTER, Droit international public, S.86; STRUPP, Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, S.97

(2) Zu dem allgemeinen Problem von Recht und Billigkeit siehe COING, Grundzüge der Rechtsphilosophie, S.114; EMGE, Einführung in die Rechtsphilosophie, S.183; FECHNER, Rechtsphilosophie; RADBRUCH, Rechtsphilosophie, 5.Aufl., S.276; SAUER, Einführung in die Rechtsphilosophie, S.56

3) MAZEAUD, Aequitas und bona fides, S.231

4) Hier sei an folgende Ausführungen von BERBER, Von den Grenzen des Völkerrechts, S.215, erinnert: "Das Völkerrecht ist zum Teil nichts anderes als die Kodifikation von Routineübungen und von ethischen Prinzipien... Das Gleichgewicht, das rechte Verhältnis zwischen immer neuen Anstrengungen der schöpferischen Initiative und dem Ausruhen in der Wiederholung, der Gewohnheit, der Regel ist ein Hauptproblem wie jeder Persönlichkeit, so auch jeder menschlichen Gemeinschaft."

à l'économie essentielle des rapports sociaux dans la vie internationale et comme s'appliquant à la diversité des faits qui embrassent cette vie." (1)

"C'est donc dans son ensemble la simple application du droit naturelle." (2)

"Ideal 'natural' justice, as distinguished from legal justice, is thus one of the elements of settlement ex aequo et bono! Another element is formed by considerations of 'pure expediency', practical utility, opportunity, distribution of interests, 'des avantages et des charges' etc." (3)

"Le mot 'équité' provient du latin 'aequitas' qui veut dire 'égalité'; qui dit 'équité' dit donc 'égalité'. Cette expression caractérise déjà par elle-même son élément essentiel: le traitement égal des deux parties par le tribunal, traitement qui est à la base même de la justice." (4)

Eine Billigkeitsentscheidung meint: "a just solution in concreto according to the reason of the thing." (5)

Der Billigkeitsrichter muss "nach der Überzeugung aller billig und gerecht denkenden Menschen richten". "Er darf nicht eine vergleichsweise Entscheidung unter dem Einfluss der momentanen Verhältnisse, des Mitgefühls, des Unwillens, persönlicher Abneigung suchen, sondern er muss vorgehen, als ob er wie ein Gesetzgeber eine allgemeine Bestimmung niederzulegen habe." (6)

"Billig" ist, "was dem Richter auf Grund der in der Rechtsgemeinschaft herrschenden Wertungen als richtig erscheint." "Diese Wertung, die sog. Volksmoral, die uns auch in den Begriffen 'gute Sitten' und 'Treu und Glauben' entgegentreten, sollen in der Tat den Leitstern für den nach Billigkeit urteilenden Richter abgeben." (7)

Ex aequo et bono zu entscheiden, "das würde bedeuten, dass der Gerichtshof nach den nicht juristischen Prinzipien der Gerechtigkeit, der Moral, der Nützlichkeit, der politischen Weisheit und des gesunden Menschenverstandes zu entscheiden hätte, die ein innerstaatlicher Gesetzgeber oder auch Gerichtshof in einem ähnlichen innerstaatlichen Streite zur Anwendung bringen würde, oder die vernünftige Parteien beim Abschluss eines internationalen Ver-

(1) DESCAMPS, Revue de droit international et de législation comparée, 1929 S.195
(2) YOTIS, Journal du droit international, 1923 S.252
(3) VOCHOC, in Bisschop, International Law Conference, London 1943, S.60
(4) BLÜHDORN, Recueil des Cours, Bd.41, 1932 III, S.161
(5) MÖLLER, International Law in Peace and War, II.Bd., S.41 Anm.4
(6) GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S.83 und S.49
(7) RÜMELIN, Die Billigkeit im Recht, S.42

trages zugrundelegen würden." (1)

"L'équité est indéfinisable." (2)

Und wie findet der internationale Richter immer die billige Lösung? Auch hier gibt es entsprechend viele Antworten. Zu den in den oben angeführten Definitionen bereits anklingenden Meinungen seien noch folgende, zutreffend erscheinende Ansichten hinzugefügt:

"Nicht das subjektive Empfinden des Richters, sondern nach gesundem Menschenverstand sich abwickelnd gedachter Vorgang, bei dem die Richtschnur für die Wahl, die Formulierung der Norm, die in bewährter Lehre, Rechtsprechung und Überlieferung zusammengetragenen, ausgedrückten oder nur impliziter enthaltenen Organisationsprinzipien sind." (3)

Man geht zurecht davon aus, dass die Staaten in den Gesetzen und die Gerichte in ihren Entscheidungen immer die Gerechtigkeit zu verwirklichen suchen und dass man daher aus den staatlichen Gesetzen und Urteilen die Grundzüge dessen, was die Staaten unter Gerechtigkeit verstehen, herauslesen kann. Diese allgemeinen Rechtsprinzipien der zivilisierten Staaten sind also allgemeine Prinzipien der Gerechtigkeit und aus ihnen kann der Billigkeitsrichter die konkrete Antwort ableiten.

"Il est donc à prévoir que la procédure ex aequo et bono sera pratiquement identique à l'application des "principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées" à titre primaire, tandis que ces mêmes principes sont appliquées dans une procédure ordinaire à titre subsidiaire." (4)

"Trouvant son expression la plus haute et sa tenem autorisée dans le dictamen de la conscience publique au sein des Etats civilisés, elle se révèle à ce point de vue, aussi étrangère à tout arbitraire subjectif qu'aux conceptions secondaires contingentes qui peuvent varier de pays à pays." (5)

Von der Frage, was Billigkeit sei, kommt man also auf die Frage nach der Gerechtigkeit. Die verschiedenen Definitionen der Billigkeit spiegeln die verschiedenen Definitionen über die Gerechtigkeit wider. Auf die rechtsphilosophische Frage, was ist Gerechtigkeit, kann hier aber nicht eingegangen werden (6). Auf sie

(1) BERBER, Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts, S. 190
(2) dePAGE, A propos du gouvernement des juges, S. 161
(3) GRAMSCH, Grundlagen und Methoden internationaler Revision, S. 78
(4) HABICHT, Recueil des Cours, Bd. 49, 1934 III, S. 345, und Post-war treaties for the pacifique settlement of international disputes, S. 1050 Anm. 31
(5) HABICHT, Recueil des Cours, Bd. 49, 1934 III, S. 345
(6) Vgl. hiezu: COING, Grundzüge der Rechtsphilosophie, S. 93; EMGE, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 81; FECHNER, Rechtsphilosophie, S. 22; RADBRUCH, Rechtsphilosophie, 5. Aufl., S. 146 ff und 168 ff; KELSEN, What is Justice?; HOCKING, in Essays in Honor of Roscoe Pound, S. 339 ff; STAMMLER, Lehrbuch der Rechtsphilosophie

wird sich wohl auch nie eine Antwort finden lassen, die alle zufriedenstellen könnte. Wir übernehmen den Begriff der Gerechtigkeit undefiniert.

Eine allgemeine Definition der Gerechtigkeit würde uns auch noch nicht viel weiterhelfen. Die entscheidende Frage für den Richter ist erst die darauf folgende: Was ist im gegebenen Einzelfall gerecht? Kann man erkennen, was im konkreten Streitfall gerecht ist? Kann man es eindeutig erkennen und würde jeder andere Richter zum selben Ergebnis kommen?

Diese Frage muss verneint werden. Absolute Gerechtigkeit kann man nicht erkennen und kann man auch nicht verwirklichen. Daher ergibt sich ja einerseits die Forderung n a c h Revision des positiven Rechts. Und andererseits gründen sich gerade darauf auch wieder die Einwände g e g e n eine Revision nach Billigkeit. Hier liegt die Hauptschwierigkeit einer Entscheidung nach Billigkeit. Hier liegt aber auch ein allgemeines Problem der Setzung positiven Rechts.

Auf der Tatsache, dass man nicht erkennen kann, was im Einzelfall absolut gerecht ist, beruht die Notwendigkeit positiven Rechts, das von den verschiedenen möglichen Lösungen e i n e ausdrücklich bezeichnet, die als gerecht gelten soll (1). Aber nach welchen Prinzipien trifft der Gesetzgeber diese Wahl? Auch er kann ja nicht erkennen, was absolut gerecht ist. Das auf Billigkeit verwiesene Schiedsgericht steht vor dem gleichen Problem wie der Gesetzgeber. Wir können nicht tiefer auf diese Schwierigkeiten eingehen, sondern müssen uns mit der Behauptung begnügen: So wie der keinen Weisungen unterworfene und nur seinem Gewissen verpflichtete Parlamentsabgeordnete als Gesetzgeber erkennen kann und festlegt, was gerecht ist, so kann es auch ein internationaler Schiedsrichter.

Ferner sprechen auch folgende Erwägungen für eine Billigkeitsentscheidung: Das Ziel der Streiterledigung ist Befriedung der Parteien. Wenn mehrere Lösungen gerecht erscheinen, wenn nicht eindeutig erkannt werden kann, welche die gerechtere ist, genügt es dann nicht, wenn wenigstens eine dieser Lösungen für verbindlich erklärt wird? Wenn eine Situation unerträglich und ungerecht ist und der Schiedsrichter kann eine Lösung finden, die weniger ungerecht ist, dann ist das doch schon ein erstrebenswerter Fortschritt. Eine Entscheidung eines Billigkeitsgerichts, welche den unanwendbar gewordenen Vertrag anwendbar macht, ohne gleich den Anspruch auf absolute Gerechtigkeit zu erheben, ist besser, als ein Rechtsurteil, das sagt, dass der Vertrag, obwohl unanwendbar, verbindlich sei, nur weil er einmal gültig zustande gekommen ist.

Doch ist mit diesen Feststellungen noch nicht die Behauptung widerlegt, dass die Billigkeitsrechtsprechung willkürlich sei und es würde bei ihr das Belieben der Richter an die Stelle der verantwortlichen Entscheidung der Staatsmänner gesetzt.

---

(1) SCHIFFER, Zeitschrift für öffentliches Recht, 1934 S.597

Willkür bedeutet, dass einmal so und das nächstemal anders, entgegengesetzt entschieden wird; dass nicht nach festen Grundsätzen und gleichbleibenden Massstäben geurteilt wird, sondern dass der letzte Grund der Entscheidung ein blosses "because it pleases me" ist (1). Wenn auch für den Richter nicht eindeutig erkennbar ist, was absolut gerecht ist, so hat er doch in den allgemeinen Rechtsprinzipien der zivilisierten Nationen und in der -in Europa ziemlich einheitlichen- geltenden Wertordnung (2) genügend feste Anhaltspunkte und Massstäbe für seine stets auf dasselbe Ziel -die Gerechtigkeit- ausgerichtete Entscheidung (3). Genauso wie auch der staatliche Richter, wenn er auf Generalklauseln wie Treu und Glauben oder gute Sitten verwiesen ist, oder auch wie eine Vermittlungskommission, der man ja auch nicht von vornherein den Vorwurf der Willkür macht, kann der internationale Richter sachgerecht und nicht-willkürlich entscheiden. Ein Missbrauch der Entscheidungsbefugnis ist natürlich möglich. Aber er ist es auch bei einem Richter, der nach Recht entscheiden soll; nur heisst man dieses immer mögliche, aber seltene Vergehen dort Rechtsbeugung, während man es hier Willkür nennt.

Eine eng hiemit zusammenhängende Gefahr liegt darin, dass das Schiedsgericht einzige und letzte Instanz ist und dass es deshalb keine Nachprüfung eines Schiedsurteils geben wird. Doch auch das ist keine dem Billigkeitsgericht eigene Gefahr, sondern sie besteht bei allen anderen letztinstanzlichen Gerichten, ohne dass man deshalb auf eine Gerichtsbarkeit verzichtet hat. Einmal muss der Streit endgültig entschieden werden und man kann sich nicht absolut dagegen sichern, dass nicht auch die letzte Instanz sich irrt oder eine Fehlentscheidung gibt. Gegen eine dauernde Willkürherrschaft eines Billigkeitsgerichts aber ist man geschützt, da es als Schiedsgericht ja immer nur einen einzigen Fall zu entscheiden hat und immer anders zusammengesetzt ist. Der für die Staaten beste Schutzt gegen alle Gefahren aber liegt darin, dass sie ja selbst die Schiedsrichter auswählen können.

Nicht in der Willkür, in sachfremden oder unsachlichen Erwägungen des Billigkeitsgerichtes liegt die grösste Gefahr, sondern in der Subjektivität der Entscheidungen. Denn wenn es auch einen festen Rahmen für die Billigkeitsurteile gibt, so bleibt doch bei Nuancen für persönliche Entscheidungen ein Spielraum (4). Aber auch hier lässt sich die Billigkeit verteidigen. Dagegen, dass der Richter nicht seine vielleicht ausgefallen strenge oder ungewöhnlich milde Auffassung von Gerechtigkeit zugrunde legt, dagegen schützt die Tatsache, dass ja nicht der einzelne Richter, sondern ein Kollegium von mehreren, aus den verschiedenen Rechtskreisen

---

(1) SICHES, Latin American Legal Philosophie, S. 117

(2) Im Gegensatz etwa zu einem Ost-West-Konflikt, bei dem schwer ein einheitlicher Wertmassstab gefunden werden könnte, da auf beiden Seiten gleiche Worte und Werte mit verschiedenem Inhalt gebraucht werden.

(3) dePAGE, A propos du gouvernement des juges, S. 146 ff

(4) Vgl. BOURQUIN, Recueils des Cours, Bd. 64, 1938 II, S. 429

kommenden Juristen entscheidet (1). Namentlich wenn alle Mitglieder des Schiedsgerichts in ihrem Urteil übereinstimmen, liegt darin eine Gewähr gegen persönliche Zufälligkeiten. Ferner wenn es auch theoretisch sehr schwer ist, aufzuzeigen, wie man richtig erkennen kann, was billig ist, so zeigt doch die Praxis der staatlichen Gerichte, dass es tragbar und sogar wünschenswert ist, dem Richter einen Spielraum zu lassen, den seine persönliche Bewertung ausfüllen muss. Denn es ist ja auch bei der Rechtsanwendung nicht so, dass der Richter wirklich nur wie ein Automat den Sachverhalt unter die Gesetzesregeln subsumiert und dann eine eindeutige, einzige Entscheidung erhält, sondern er hat auch hier oft einen grossen Spielraum. Er kann wählen, ob er eine Rechtsregel analog anwenden will, oder ob er durch das "argumentum e contrario" zum entgegengesetzten Ergebnis kommen soll (2). Selbst bei dem sehr strengen und analogiefeindlichen Strafrecht hat der Richter bei der Strafzumessung einen sehr weiten Rahmen und es lässt sich nie mit Gewissheit voraussehen, zu welcher Strafe er gelangen wird. Dann hat der Zivilrichter auch noch bei den Generalklauseln, bei Anwendung von Treu und Glauben oder guten Sitten oder 'ordre public' genau wie der internationale Billigkeitsrichter nach den Anschauungen aller billig und gerecht Denkenden zu urteilen und er muss auch bei jeder Auslegung von Gesetzen Billigkeitsmassstäbe anlegen (3).

> "In verschiedener Art und in verschiedenem Masse ist der Rechtsanwender durch das Billigkeitsrecht, das "ius aequm", das in den unbestimmten und normativen Begriffen, in den Ermessens- und Generalklauseln steckt, dazu berufen, nicht bloss durch Auslegung und Subsumtion, sondern auch durch "Wertungen und Willensentscheidungen" das Recht im Einzelfalle zu finden. Wir sahen ihn hierbei bald mehr unter objektive Massstäbe (Sittengesetz, Wertungen der führenden Schicht) gestellt, bald mehr dem Kompass seiner individuellen Auffassung überantwortet. Aber gerade auch im letzteren Falle herrschen nicht Bindungslosigkeit und Willkür, es kommen vielmehr, von den gesetzlichen und übergesetzlichen Schranken der persönlichen Entscheidung abgesehen, teleologische und axiologische Regeln zum Zuge, die die Entscheidung zwar nicht materiell genau determinieren können, ihr aber einen logischen Rückhalt geben. Die persönliche Färbung der materiellen Wertung und Willensentscheidung bleibt immerhin bestehen, wem sie anstössig ist, dem möchten wir zum Schluss noch folgendes zu bedenken geben. Die Rechtsanwendung ist ein Stück des Rechtslebens. Alles Lebendige lässt sich nicht vollständig rationalisieren, ... Wenn mehrere Verwaltungsbeamte oder mehrere Richter bei der Behandlung gleichartiger Fälle auf

(1) LAMMASCH, Die Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, S.180

(2) KELSEN, Recueil des Cours, Bd.82, 1953 I, S.156

(3) Vgl. hiezu ferner: WEINKAUF, "Naturrechtliche Gedanken in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs", in Neue Juristische Wochenschrift, 1960 S.1689; WIEACKER, "Rechtsprechung und Sittengesetz", in Juristenzeitung, 1961 S.337

Grund verschiedener persönlicher Auffassungen vom Zweckmässigen und Richtigen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, so mag der Gedanke tröstlich sein, dass der Strengere vielleicht auch gründlicher und gewissenhafter in der Prüfung der tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung ist, dass der Weichere und Beeinflussbarere elastischer und nachgiebiger in der Berücksichtigung aller Nebenumstände ist. Die Persönlichkeit des Rechtsanwenders ist ebenso ein organisches Ganzes wie die Rechtsanwendung selbst und wie das Rechtsleben überhaupt. Jeder weiss, wie sehr die Gesetzgebung von individuell-historischen Determinanten gelenkt wird, warum also nicht auch die Rechtsanwendung? Das Recht ist in allen seinen Teilen ein Erzeugnis des lebendigen Geistes, der organisch und personengebunden in Erscheinung tritt. Die Ermächtigung zur Entscheidung nach eigenem Ermessen bedeutet die Inthronisation der nach Sinnverwirklichung strebenden Persönlichkeit auf der Ebene der Rechtskonkretisierung. Darum kann das subjektiv-Richtige hier das Richtige überhaupt sein." (1)

Diese Feststellung trifft auch für die Billigkeitsrechtsprechung durch internationale Richter zu. Damit ist nachgewiesen, dass die 'subjektive' Entscheidung praktisch die richtige ist und dass die Staaten kein Risiko eingehen, wenn auch sie sich ihr anvertrauen. Aber die Tatsache selbst bleibt natürlich bestehen, dass der auf Billigkeit verwiesene Richter persönlich wertend entscheidet und noch weniger als der nach positivem Recht Urteilende nur feste, anerkannte Massstäbe anlegen kann. Diese Eigenart der Billigkeitsrechtsprechung ist ihr Vorteil und ihr Nachteil. Weil sie an keine starren Regeln gebunden ist, kann sie der Vielfalt des Lebens gerecht werden. Aber ihr subjektiver Einschlag macht die genaue Lösung unvorhersehbar und bringt so eine gewisse Unsicherheit mit sich. Diese Unsicherheit hat jedoch sogar etwas Gutes, da sie die Staatsmänner hindert, zu schnell den bequemen Ausweg der Revision durch ein Schiedsgericht zu gehen und ihn nicht nur als allerletzte Notlösung anzusehen.

Nur das Volkerrecht liegt die Gefahr der Subjektivität nicht so sehr in der Unvorhersehbarkeit und der Unsicherheit, sondern in der geringeren Autorität der Entscheidung. Die unterliegende Partei kann sich hier eher einer Vollstreckung der Billigkeitsentscheidung entziehen, als bei einem Rechtsurteil, hinter dem die Autorität des Rechts steht. Sie kann behaupten, dass ein anderer Richter zu einer etwas anderen Entscheidung gekommen ware und die ergangene daher falsch sei. Diese Gefahr ist aber kein Grund, eine Billigkeitsentscheidung überhaupt abzulehnen. Die Parteien haben ja selbst Einfluss auf die Subjektivität der Entscheidung und auf die Autorität der Richter, da sie die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bestimmen. Für die Durchsetzbarkeit des Urteils kommt es im internationalen Recht fer-

(1) ENGISCH, Einführung in das juristische Denken, S. 131. Vgl. ferner: COING, Grundzüge der Rechtsphilosophie, S. 245 ff

ner immer auf den guten Willen der Parteien an. Wir müssen ihn auch hier voraussetzen (1). Unter den Mitgliedstaaten des Europarates sollte die Gefahr, dass ein Staat ein Urteil eines Schiedsgerichts nicht anerkennt und vollzieht, nicht bestehen.

Ist aber nicht zu fürchten, dass schliesslich alles nur noch nach Billigkeit beurteilt wird und man gar kein Völkerrecht mehr braucht? Der rechtsgeschichtliche Fortschritt besteht doch in der Positivierung und Normierung des Rechts (2); eine Billigkeitsentscheidung dagegen wäre ein Rückschritt zum Primitiveren. Zuerst einmal muss man bedenken, dass auch bei einer dem Billigkeitsgericht unterbreiteten nicht-rechtlichen Streitigkeit gar nicht alles nach Billigkeit zu entscheiden ist. Grundsätzlich ist es doch so, dass die Parteien das Recht angewendet wissen wollen, nur dass die Revisionspartei die eine oder andere Rechtsregel, die sich in ihrem besonderen Fall ungerecht auswirkt, unbeachtet lassen und durch eine andere, billigere Regelung ersetzt wissen will. Im übrigen aber soll es bei der rechtlichen Regelung bleiben. Also ist keine Ersetzung des gesamten Völkerrechts durch Billigkeit zu befürchten. Ferner muss man beachten, dass das Völkerrecht noch nicht allzu sehr entwickelt ist, dass für viele Fragen noch keine sachgerechte Regelung positiv verbindlich vorgesehen ist und dass es häufig genügen würde, wenn die eine oder andere Regel des staatlichen Rechts, die im Völkerrecht nicht gilt, im Wege der Billigkeitsrechtsprechung angewendet werden könnte. Auch könnten so z.B. das noch nicht positiv anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Völker und ähnliche Prinzipien hier verwirklicht werden. Wenn Billigkeitsentscheidungen auch keine bindenden Präzedenzfälle sind, könnten sie doch beispielhaft wirken. So würde die Billigkeit sogar eher zu einer Fortentwicklung als zu einer Ersetzung des Rechts führen. Das Beispiel der römischen und der englischen Billigkeitsrechtsprechung zeigt ja ebenfalls, wie aus den nach Billigkeit gewährten Behelfen und Milderungen über die Technik der Präjudizien selbst wieder Recht wurde. Das Streben nach Gleichbehandlung und nach Sicherheit wandeln die in der einmaligen Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken in feste Regeln, in Recht um (3).

---

(1) "...la bonne volonté est la chose essentielle pour un changement pacifique". BERBER, L'Esprit International, 1937 S.208

(2) BERBER, Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts, S.191

(3) Vgl. hiezu: FRIEDMANN, The contribution of English equity to the idea of an international equity tribunal S.24; HOHENWART, Jahrbuch der Konsularakademie zu Wien, 1937 S.43 ff; HOSTIE, Revue de droit international et de législation comparée, 1928 S.277 Anm.36; KUNZ, American Journal of International Law, 1939 S.49; MOUSKHÉLI, Revue générale de droit international public, 1933 S.353; dePAGE, A propos du gouvernement des juges, S.66 ff; RADBRUCH, in Bentwich, Justice and equity in the international sphere, S.3; MAX WEBER, Rechtssoziologie, S.173

Das Billigkeitsgericht wird also immer nur die Notlösung bleiben (1). Es kann nicht das Rechtsurteil ablösen, sondern nur in den Fällen eingreifen, wo das Recht noch unvollkommen ist. Je besser das Recht ausgebildet ist, je ausgefeilter und bestimmter z.B. die clausula rebus sic stantibus oder die Rechtsfolgen von Zwang und Drohung bei Vertragschluss werden, desto geringer wird das Verlangen nach einer ausserrechtlichen Billigkeitsentscheidung. Die Parteien, die Staaten haben alle ein Interesse daran, dass die durch das Recht gewährte Sicherheit gewahrt bleibt und vergrösert wird und dass ungerechtes, unvollkommenes Recht immer seltener wird.

So ist auch der Einwand unbegründet, dass die Staaten gar keine Verträge mehr schliessen würden, wenn diese durch ein Billigkeitsgericht doch immer wieder beiseite geschoben werden könnten. Beide Partner schliessen einen Vertrag, um ihn zu erfüllen. Wenn sie einverstanden sind, dass das Festgelegte verwirklicht werden soll, lassen sie sich doch nicht davon abhalten, nur weil abstrakt die Möglichkeit besteht, unanwendbare Verträge wieder zu ändern. Nur in den Fällen, wo sich das Vereinbarte als ungerecht erweisen würde, besteht die Gefahr, dass es durch das Billigkeitsgericht revidiert wird. Aber da das Ziel der Verträge ja nicht die Ungerechtigkeit ist, werden die Staaten also durch eine Revisionsmöglichkeit nicht beeinträchtigt.

Eine andere Frage jedoch ist, ob die Staaten überhaupt Gerechtigkeit wollen. Man wird einwenden, ein internationaler Vertrag wird ausgehandelt und ist das Ergebnis des freien Spiels der Kräfte und nicht eine akademische Lösung der Frage, was ist Gerechtigkeit. Die Staaten erstreben immer ihren Vorteil, soweit es die Machtlage nur zulässt. Sie verzichten nur, wenn sie sich nicht durchsetzen können oder durch einen anderen Vorteil entschädigt werden. Dies bedeutet aber, dass der Mächtigere sich auf Kosten des Schwächeren durchsetzt. Dies bedeutet Ungerechtigkeit. Wer Macht ausnutzt, schädigt andere. Dem würde ein Billigkeitsgericht also die Gerechtigkeit gegenüber stellen. Wenn die Staaten ihren Vorteil suchen - in der Gerechtigkeit liegt auf die Dauer der grösste Vorteil für alle. Die gerechte Lösung ist die zweckmässigste, denn das an der Gerechtigkeit orientierte Gemeinschaftsleben ist das beste.

Wir brauchen hier aber gar nicht für die Gerechtigkeit zu plädieren. Denn die Mitgliedstaaten des Europarats haben schon positiv zum Ausdruck gebracht, dass sie die Gerechtigkeit verwirklichen wollen. In der Präambel der Satzung des Europarates haben sie ihre Überzeugung ausgesprochen, "dass die Festigung des Friedens auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und Internationalen Zusammenarbeit für die

---

(1) Vgl. dazu auch das Argument von FORSTHOFF, Lehrbuch des Verwaltungsrechts I.Bd., 5.Aufl., S.6: "Denn jede Gestaltung weist in die Zukunft; sie bedarf der Kontinuität und verlangt eine einheitliche Leitung. Das schliesst die Unabhängigkeit notwendig aus. Darin liegt das Bedenken gegen die Zuweisung gestaltender Aufgaben in nennenswertem Umfang an die ordentliche Rechtspflege."

Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtigem Interesse ist".

Doch auch dann bleibt noch die Frage, ob die nach dem Ideal der Gerechtigkeit ausgerichteten Entscheidungen eines Schiedsgerichts durchführbar sind, wenn sie den augenblicklichen Machtverhältnissen nicht entsprechen. Können Regierungen auf Vorteile aus einem Vertrag verzichten, weil sie ungerecht sind, wenn die öffentliche Meinung ihres Staates dagegen ist, wenn die Bevölkerung dieses Opfer nicht bringen will? Viele Menschen ziehen einen kleinen Vorteil, den sie sofort haben können, einem grösseren Vorteil vor, den sie erst später erreichen könnten. Demokratische Regierungen hängen vom Volke ab. Das Volk aber urteilt nicht immer nach rationalen Gründen. Besonders wenn durch den Streit die Leidenschaften erregt wurden oder wenn die Lösung ein grosses Opfer verlangen würde, besteht die Gefahr, dass die Staaten eben doch nicht die Gerechtigkeit verwirklichen können. Hier liegt auch der Grund für die früher üblichen Vorbehalte von Ehre, lebenswichtigen Interessen und Unabhängigkeit.

Soll ein gegebener Streit nach Billigkeit entschieden werden und kann man einen gerechten Schiedspruch erfüllen? Dies ist die eigentliche politische Frage der nicht-rechtlichen Streitigkeiten! Sie lässt sich heute noch nicht generell bejahen. Die vorstehend aufgezählten Bedenken sind berechtigt. Es kann Situationen geben, in denen ein Billigkeitsurteil nicht durchgesetzt werden kann und die Fronten vielleicht noch verhärten, die Spannungen noch verschärfen würde. Diesen Gefahren könnte man jedoch Rechnung tragen. Und zwar durch Vorschaltung eines politischen Organs vor ein Billigkeitsgericht, das diese politischen Fragen vorabentscheidet -aber unabhängig von den Parteien und objektiv- und nur dann, wenn es eine Billigkeitsentscheidung für vollstreckbar ansieht, das Schiedsgericht für zuständig erklärt.

Dann wären zwar nicht mehr alle Streitigkeiten um Rechtsänderung einem Schiedsverfahren unterworfen und es wären gerade die gefährlichsten und politisch schwierigsten Fälle ausgenommen. Aber es wäre dann wenigstens für die übrigen Streite eine Lösung möglich, was besser ist, als für alle keine Lösung vorzusehen. Ausserdem könnte ein Billigkeitsgericht in vielen Fällen verhindern, dass sich ein Streit mangels Revisionsmöglichkeit überhaupt so zuspitzt und die Leidenschaften aufwühlt, bis keine gerechte Beilegung mehr möglich ist.

\+ + +

Neben den Einwänden gegen die Revision an sich und den Bedenken gegen die Billigkeit als Massstab, wurden schliesslich Befürchtungen gegen ein Gericht als Entscheidungsorgan erhoben. Rechtsänderung bedeute Rechtsetzung und diese sei nicht Aufgabe eines Gerichts, sondern eines Gesetzgebers, eines Parlaments.

Ein Gericht habe nur die Aufgabe, die Anwendung bestehenden Rechts zu kontrollieren. Der Sinn dieser Gewaltenteilung aber ist es doch, Machtmissbrauch zu verhindern. Der welcher Recht setzt, soll nicht selbst über seine Anwendung urteilen können und es nach eigenem Ermessen erzwingen dürfen. Diese Gefahr besteht jedoch nicht, wo ein Schiedsgericht in einem einzelnen Fall einen Vertrag, der von den Parteien geschlossen wurde, ändern soll, weil dasselbe Schiedsgericht ja gar nicht mehr über zukünftige Streitigkeiten um Anwendung des geänderten Vertrages entscheiden würde.

Es ist zutreffend, dass Rechtsetzung nicht zu den normalen Aufgaben eines Richters gehört. Aber die Revision eines Vertrages gehört auch nicht zu den normalen Aufgaben eines Parlaments. Denn hier handelt es sich ja nicht um Setzung genereller Normen, sondern mehr um Entscheidung eines Streites zwischen zwei Parteien. Ein internationales Parlament wäre nicht geeignet, Recht zu setzen, das nur zwischen zwei seiner Mitgliedstaaten gelten soll. Denn warum sollen Parlamentarier anderer Nationen in ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer nationalen Wähler oder ihres Stimmbezirks über spezielle Fragen eines Streitfalles unter anderen Staaten entscheiden? Sie würden nur eigene nationale oder partei-politische Interessen noch in den Streit hineintragen. Ein internationales Parlament ist nur für Fragen zuständig, welche die Gesamtheit der betreffenden Gemeinschaft berühren.

Doch es ist noch zu bedenken, ob ein Schiedsgericht einer so grossen Aufgabe gewachsen ist, ob es fähig ist, Revisionsentscheidungen zu fällen. Man verweist z.B. auf die verschiedene Mentalität des Juristen und des Politikers (1) und fragt, ob ein Jurist diese mehr politische Entscheidung richtig treffen könne. Doch die Parteien haben es selbst in der Hand, bei der Auswahl der Schiedsrichter die für die betreffende Aufgabe geeignetsten und fähigsten Leute -unabhängig von berufstypischen Erscheinungen- auszusuchen. Man weist ferner auf die Schwierigkeit der Aufgabe hin, die so komplexen internationalen Verhältnisse neu zu regeln. Doch das Schiedsgericht muss ja nicht aus dem Nichts heraus einen Vertrag schaffen. Es geht vielmehr von dem bestehenden Vertrag und von den detaillierten Anträgen und Vorschlägen der Parteien aus. Ausserdem bräuchte auch ein Parlament -oder jede andere aussenstehende dritte Entscheidungsinstanz- genauso wie das Schiedsgericht noch Sachverständige für alle speziellen Verhältnisse eines Streitfalles. Ein neuer Vertrag kann nur unter Mithilfe der nationalen Experten, welche sich von Berufs wegen ständig mit den betreffenden Fragen des zu regelnden Falles befassen, ausgearbeitet werden. Ein Schiedsgericht ist um so eher für Revisionsaufgaben geeig-

(1) Vgl. zu dieser interessanten Frage bei: SCELLE, Théorie juridique de la révision des traités, S.67; GSCHNITZER in Diplomatie unserer Zeit, S.309; HUSSERL, Recht und Zeit, S.52; WENGLER, Der Begriff des Politischen im internationalen Recht, S.10

net, als man die für den betreffenden Streitfall kompetentesten Leute zu Richtern wählen kann. Ausserdem wenn das Gericht einmal über die Notwendigkeit und Begründetheit einer Änderung vorabentschieden hat, dann ist sogar zu erwarten, dass die Parteien selbst zu einer neuen Einigung gelangen werden und dass das Gericht höchstens noch in dem einen oder anderen Punkt, wo sich die Verhandlungen festzufahren drohen, eine Entscheidung treffen müsste. Dass natürlich trotz allem ein Gericht nicht aus sich heraus die Arbeit eines Wiener Kongresses oder so umfassende Friedensverträge wie nach dem 1.Weltkrieg ersetzen könnte, bleibt unwiderlegt. Aber dass ein so umfangreicher Komplex in seiner Gesamtheit einem Schiedsgericht zur Lösung unterbreitet würde, ist ein rein theoretischer Fall, der praktisch nie eintreten wird, da die Staatsmänner ja keine Utopisten sind. In der Praxis würde es sich immer nur um -auch noch sehr schwierige- Teilfragen aus grösseren Komplexen handeln, die regelungsbedürftig sind. Ferner wenn man allgemein einer Vergleichskommission zutraut, für schwierige Revisionsfragen eine Lösung vorzuschlagen, dann kann man auch bei einem Schiedsgericht nicht sagen, dass es dazu nicht fähig wäre, denn der Unterschied, dass ein Vergleichsvorschlag nicht bindend ist, hat auf die Schwierigkeit der zu entscheidenden Frage keinen Einfluss. Und auch der IGH ist bei der Entscheidung von Rechtsfragen vor ähnlich schwere Probleme gestellt, wie sie ein Billigkeitsgericht bei Rechtsänderung zu lösen hat, denn: "the expert and technical knowledge required for the creation of new rights and obligations is not necessarily greater than that necessary for the application and determination of existing rights" (1).

Es werden aber noch andere Gründe angeführt, welche gegen ein Gericht und für ein Parlament zur Entscheidung von Revisionsstreitigkeiten sprechen. Weil es gar nicht immer nur eine einzige gerechte Lösung gäbe (2), oder weil das, was gerecht ist, nicht eindeutig festgestellt werden könnte (3), müsse ein politisches Organ entscheiden, unter Berücksichtigung der politischen Faktoren und der sozialen Kräfte (4). Damit ist aber nicht gesagt, dass dieses politische Organ, das Parlament, besser erkennen würde, was gerecht ist. Es würde vielmehr nur Kräften, die nicht auf Gerechtigkeit, sondern auf ihren eigenen Vorteil hinwirken, Einfluss zuerkannt. Auch ein Schiedsgericht muss im Rahmen der Billigkeit alle Interessen berücksichtigen, auch die politischen und sozialen Wirkungen abwägen; nur ist es nicht dem direkten Druck dieser Kräfte ausgesetzt und daher sogar besser geeignet, die objektiv beste Lösung zu finden. + + +

(1) LAUTERPACHT, The Function of Law in the International Community, S.321
(2) SCHINDLER, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, S.100
(3) SCHIFFER, Zeitschrift für öffentliches Recht, 1934 S.597
(4) GIRAUD, Revue générale de droit international public, 1922 S.473; MANNING, Peaceful Change, S.180; McDOUGAL, Recueil des Cours, Bd.82, 1953 I, S.155; VOCHOC, in Bisschop, International Law Conference, S.161; WENGLER, Der Begriff des Politischen im internationalen Recht, S.32

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir zusammenfassen: Eine Revisionsmöglichkeit für unanwendbar gewordene Verträge (1) ist nötig, weil die Staaten selbst nicht immer durch Einigung eine Anpassung an die sich stets ver ändernden Verhältnisse, an unvorhergesehene Entwicklungen erreichen und dann die Gefahr besteht, dass gerechte Forderungen unterdrückt werden oder sich mit diplomatischen oder politischen Druckmitteln durchzusetzen suchen und dabei das friedliche Zusammenleben gestört und grosser Schaden angerichtet werden kann. Eine Bevollmächtigung eines Schiedsgerichts zur Änderung bestehenden Rechts bedeutet zwar einen Verzicht auf formelle Rechtssicherheit und eine Einschränkung der Souveränität, aber sie dient dem hohen Ziel der Gerechtigkeit und der friedlichen Zusammenarbeit. Ein nach Billigkeit urteilendes Schiedsgericht ist geeigne. und fähig, die Frage zu entscheiden, wann ein Vertrag unanwendbar geworden ist und wie er geändert werden muss. Es findet die im Einzelfall gerechte Lösung aus der allgemein anerkannten Wertordnung, wie sie besonders in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der zivilisierten Staaten und in Gesetzen und Urteilen zum Ausdruck kommt. Eine Billigkeitsentscheidung ist sachgerecht und nicht willkürlich, wenn auch nicht so eindeutig, vorhersehbar und objektiv wie eine Rechtsentscheidung.

Eine Revision durch ein Schiedsgericht unter Ersetzung der freien Zustimmung der beteiligten Staaten ist aber natürlich nur eine Notlösung und darf nur als "ultima ratio" in Frage kommen. Normalerweise und in erster Linie sind die Staaten selbst berufen und verpflichtet, ihre Beziehungen untereinander in freier Selbstverantwortung für ein friedliches Zusammenleben zu regeln, den tatsächlichen Umständen anzupassen und das rechte Mass zwischen Sicherheit und Gerechtigkeit zu finden. Würde man heute die notwendige Revisionsmöglichkeit durch ein nach Billigkeit entscheidendes Schiedsgericht schaffen, so bestände jedoch die Gefahr eines zu häufigen Gebrauchs, eines eventuellen Missbrauchs und die Gefahr, dass die politische Lage eine Durchsetzung eines Revisionsurteils nicht erlaubt, weil die öffentliche Meinung nicht von seiner Notwendigkeit und Begründetheit überzeugt werden kann, wenn die Leidenschaften zu sehr erregt sind oder die Ehre, Unabhängigkeit oder lebenswichtige Interessen eines Staates auf dem Spiele stehen.

Um diesen Gefahren zu begegnen und um das Misstrauen der Staaten in eine bisher noch unerprobte und kühne Schöpfung einer Möglichkeit einer Revision durch ein Schiedsgericht zu zerstören, bietet der von der schwedischen Regierung während der Beratung der SBK ausgegangene Vorschlag -auf den wir zum Schluss wieder zurückkommen- eine für die gegenwärtigen Verhältnisse ideale Lösung. Da-

(1) Es sei nochmals daran erinnert, dass die Revision unanwendbar gewordener Verträge nur ein Ausschnitt aus dem grossen Problem des "peaceful change" ist und dass analog für dieses ganze Problem gilt, was hier nur in Bezug auf Verträge dargestellt wurde.

nach hätte ein dem Schiedsgericht vorgeschaltetes politisches Organ, unabhängig von den streitbefangenen Parteien, nach politischen Gründen zu entscheiden, ob ein Streitfall dem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden darf. Es hätte dabei zu prüfen, ob eine gegebenenfalls begründete Revision gegen den Willen des auf Vertragserfüllung bestehenden Staates erfolgen darf. Daneben könnte es auch berücksichtigen, ob für die Bewertung der zu entscheidenden Fragen ein genügend einheitlicher, allgemein anerkannter Wertmassstab besteht, ob für die Neuregelung die Mitarbeit der Parteien zu erwarten ist, ob die innenpolitische Lage und die emotionelle Situation eine Durchsetzung des Urteils unmöglich machen würde u.ä.m. Obwohl ein derartiger Vorbehalt so vage und dehnbar wäre wie die ehemaligen Vorbehalte von Ehre, Unabhängigkeit und lebensnotwendigen Interessen, wäre er ungefährlicher, denn es wäre vermieden, dass sich eine Partei böswillig jeder Entscheidung entzieht, weil sie ja nicht mehr selbst über das Vorliegen dieser Gründe zu entscheiden hätte. Die Vorinstanz hätte auch zu verhindern, dass allzu viel unvollkommenes Recht über den Weg des Billigkeitsgerichts zu verbessern gesucht würde. Zwar hätten dann immer noch einige nicht-rechtliche Streitigkeiten -wahrscheinlich sogar die gefährlichsten und schwierigsten- keine obligatorische Lösungsmöglichkeit, nämlich die von der Vorinstanz dem Schiedsgericht aus politischen Gründen nicht vorgelegten Fälle. Aber es wäre wenigstens für die übrigen nicht-rechtlichen Streitigkeiten eine sachentsprechende Entscheidung ermöglicht. Besser nur einige, aber richtig und gerecht, als alle, aber falch und ungerecht entschieden.

Wollte man dieses vorgeschaltete politische Organ erst schaffen, so würden vielleicht neue Schwierigkeiten auftauchen. Bei der SBK jedoch boten sich die schon bestehenden Organe des Europarates geradezu an und für sie wäre eine zusätzliche Aufgabe und Zuständigkeit nur wünschenswert. Deshalb ist es sehr bedauerlich, dass sich die europäischen Staaten nicht zu den notwendigen Opfer eines Teils ihrer Unabhängigkeit im Interesse der Gerechtigkeit und des friedlichen Zusammenlebens entschliessen konnten.

> "Certes l'engagement de soumettre au règlement arbitral en équité les conflits non juridiques s'accorde mal avec la structure individualiste des rapports interétatiques. mais l'Europe aurait pu donner l'example. De plus, le fait de soumettre un differend non juridique à un règlement ex aequo et bono fournit une preuve décisive de la volonté sincère des parties de règler un différend et a pour conséquence certaine de le dépolitiser" (1) (2).

(1) SALMON, Revue générale de droit international public, 1959 S.48

(2) Weiter befürworten den schwedischen Vorschlag: FRANÇOIS, Annuaire Européen 1958 S.61; KUNZMANN, Europa-Archiv, 1959 S.135-136; PARDOS PÉREZ, Anales de la Universidad de Murcia, 1959 S.112; UNDÈN, Liber Amicorum to Algot Bagge, S.246; WEHBERG, Varia Juris Gentium, S.398; Dagegen nun: ROLIN, Varia Juris Gentium, S.260

Zu der formellen Kritik der SBK -dass es widersprüchlich und sinnlos sei, für nicht-rechtliche Streitigkeiten ein besonderes Verfahren vorzusehen, wenn hier im wesentlichen nach genau denselben Normen entschieden wird- kommt nun noch der Vorwurf, dass sie die mit dem schwedischen Vorschlag gebotene, wirklich befriedigende und allen Bedenken Rechnung tragende Lösungsmöglichkeit für die Revision unanwendbar gewordener Verträge nicht verwirklicht hat (1).

Auf die übliche Verteidigung, die Zeit sei noch nicht reif, kann man mit MOORE nur antworten: "Time is never ripe, but time nevertheless goes rotten with recurring and desperate rapidity". "Rejecting arbitrament 'ex aequo et bono', men are condemned to arbitrament 'per iniquum et malum' " (2).

(1) "Puisse l'humanité dans sa marche vers la justice ne pas s'attarder devant l'idole du droit positif, rigide comme une divinité achaique. Puisse-t-elle comprendre que le droit -dans la maturité de son développement- doit unir -telle une statue de Phidias- la grace et la souplesse de l'équité à la puissance et la majesté de la loi", HOSTIE, Revue de droit international et de législation comparée 1928 S. 587

(2) Transactions of the Grotius Society, 1953 S. 143

LITERATURVERZEICHNIS

ALVAREZ Alejandro; Le droit international nouveau dans ses rapports avec la vie actuelle des peuples, Paris 1959

ANTONESCO A.Michel; Mémoire Roumain No.4 sur "Qu'est-ce que la révision des traités internationaux? (le révisionisme juridique)" für die Conférence permanente des hautes études internationales, X^{e} session, Paris 28 juin - 3 juillet, 1937 - Manuskript -

F.M.Baron van ASBECK; "La tâche et l'action d'une commission de conciliation" in Nederlands Tijdschrift voor international Recht, 1956 S.1-10

ASCHER Annemarie; Wesen und Grenzen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit als Grundlage für das Völkerrecht der Zukunft, Leipzig 1929 (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Heft 14)

BALCH, Thomas Willing; "Différends juridiques et politiques dans les rapports des nations" in Revue générale de droit international public, 1914 S.137-182

BARANDON Paul; Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes: Berlin 1933

BASTID Suzanne; "La commission de conciliation franco-siamoise" in La technique et les principes du droit public, Etudes en l'honneur de Georges Scelle, Tome I, S.1-20, Paris 1950

BASTID Suzanne; "La jurisprudence de la Cour International de Justice" in Recueil des Cours, Bd.78, 1951 I, S.578-686

BAUER Herbert; Der Satz "pacta sunt servanda" im heutigen Völkerrecht, Dissertation, Marburg 1934

BAYÓN Y CHACÓN Gaspar; "De la révision des traités devenus inapplicables et des situations juridiques mettant en danger le maintien de la paix" in Revue de droit international, 1934 S.44-57

BENTWICH Norman (Herausgeber); Justice and equity in the international sphere, London 1936 (The new commonwealth institute monographs, series 5, No.1)

BERBER Friedrich J.; Sicherheit und Gerechtigkeit, Eine gemeinverständliche Einführung in die Hauptprobleme der Völkerrechtspolitik, Berlin 1934

BERBER Friedrich J.; "Die internationale Studienkonferenz über Kollektive Sicherheit (London 2.-8.Juni 1935)" in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1935 S.803-818

BERBER Friedrich J.; Die völkerrechtspolitische Lage Deutschlands, Berlin 1936 (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Heft I)

BERBER Friedrich J.; "L'Allemagne et le changement pacifique" in L'Esprit International, 1937 S.191-208

BERBER Friedrich J.; Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts, München 1955

BERBER Friedrich J.; "The Indus Water Disputs" in The Indian Yearbook of International Affaires, 1957 S.46-62

BERBER Friedrich J.; "Von den Grenzen des Völkerrechts" in Politische Studien, Heft 108, 1959 S.213-221

BERBER Friedrich J.; Lehrbuch des Völkerrechts, I.Bd., Allgemeines Friedensrecht, München-Berlin 1960

BERGER Peter; "Zur Klausel 'rebus sic stantibus' " in Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 1952 S.27-61

BERLIA Georges; Essai sur la portée de la clause de jugement en équité en droit des gens, Thèse, Paris 1927

BINDSCHEDLER, Rudolf L.; Rechtsfragen der europäischen Einigung, Basel 1954

BISSCHOP W.R. (Herausgeber); International Law Conference, London 10th -12th July, 1943

BLOOMFIELD Lincoln Palmer; Evolution or Revolution? The UN and the Problem of peaceful territorial change, Cambridge Mass. 1957

BOREL Eugène; "L'Acte Générale de Genève" in Recueil des Cours, Bd.17, 1927 II, S.497-595

BOREL Eugène; "Quelques Aspects de l'Acte générale de Genève" in Académie Diplomatique Internationale, Séances et travaux, 1930, No.2, Paris

BOREL Eugène; "La compétence du juge international en équité (Rapport préliminaire, observations d'autres membres de l'Institut, rapport définitif)" in Annuaire de l'Institut de Droit International, 1934, S.182-301

BOREL Eugène; "Les Voies de Recours contre les Sentences Arbitrales" in Recueil des Cours, Bd.53, 1935 II, S.5-103

BOURQUIN Maurice; "Règles Générales de Droit de la Paix" in Recueil des Cours, Bd.35, 1931 I, S.1-232

BOURQUIN Maurice; "Le Problème de la Sécurité International" in Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.473-542

BOURQUIN Maurice; "Stabilité et Mouvement dans l'Ordre Juridique International" in Recueil des Cours, Bd.64, 1938 II, S.350-477

BRIERLY J.L.; "The General Act of Geneva" in British Yearbook of International Law, 1930 S.119-133

BRIERLY J.L.; "British Reservations to the General Act" in British Yearbook of International Law, 1931 S.132-135

BRIERLY J.L.; The Law of Nations, An Introduction to the International Law of Peace, Fifth Edition, Oxford 1955

BRIGGS Herbert W.; The Law of Nations, Cases, Documents and Notes, Second Edition, London 1953

BRUGIÈRE Pière-F.; "Le développement des procédures de règlement pacifique des conflits et la compétence du Conseil de Sécurité" in Friedens-Warte, 1949 S.257-262

BRUNS Victor; "Politische und Rechtsstreitigkeiten, Völkerrecht als Rechtsordnung II" in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1933 S.445-487

BRUNS Victor; Politische Verträge, Eine Sammlung von Urkunden, Bd.II, 2.Teil, Berlin 1938

BRUNS Victor; "Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit" in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1939/40 S.625-645

BURCKHARDT W.; "La clausula rebus sic stantibus en droit international" in Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S.5-30

CARLSTON Kenneth S.; "Codification of international arbitral procedure" in American Journal of International Law, 1953 S.203-250 und 1954 S.296-299

CARLSTON Kenneth S.; The Process of International Arbitration, New York 1946

CASSIN René; "L'Acte générale d'Arbitrage" in Affaires Etrangères, 1931 S.12-24

CASTBERG Frede; "La Compétence des Tribunaux Internationaux" in Revue de droit international et de législation comparée, 1925 S.155-172 und 310-348

CASTBERG Frede; "L'Excès de Pouvoir dans la Justice Internationale" in Recueil des Cours, Bd.35, 1931 I, S.357-472

CAVARÉ Louis; Le droit international public positif, Bd.II, Paris 1951

CAVARÉ Louis; "La notion de juridiction internationale" in Annuaire français de droit international, 1956 S.496-509

CHENG Bin; General priciples of law as applied by international courts and tribunals, London 1953

CHENG Bin; "Justice and equity in international law" in Current legal problems (Herausgeber: C.W.Keeton and G.Schwarzenberger), S.185-211 London 1955

CLARK Grenville and SOHN Louis B.; World Peace through World Law, Cambridge Mass., 1958

COING Helmut; Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1950

CONSTANTOPOULOS Dimitri S.; Verbindlichkeit und Konstruktion des positiven Völkerrechts, Hamburg 1948

CRUTTWELL C.R.M.F.; A history of peaceful change in the modern world, London 1937

DAHM Georg; Völkerrecht, Bd.I, Stuttgart 1958

DECENCIÈRE-FERRANDIÈRES André; "Quelques réflections touchant le règlement de conflits internationaux" in Revue générale de droit international public, 1929 S.414-451

DELBEZ Louis; "L'Evolution des Idées en Matière de Règlement Pacifique des Conflits" in Revue générale de droit international public, 1951 S.5-22

DELBEZ Louis; Manuel de droit international public, Droit général et droit particulier des Nations Unies, Deuxième Edition, Paris 1951

Baron DESCAMPS; "Le droit international nouveau, L'ère juridique sans violence et l'avènement du pacigérat positif" in Revue de droit international et de législation comparée, 1929 S.159-216

DESCHENAUX Henri; "La révision des contrats par le juge. Rapport présenté à la Société Suisse des Juristes" in Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1942 S.509a-636a

DIETZ;"Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht" in Juristenzeitung, 1959 S.425 ff

DUPREMONT Stanislas; L'arbitrage international et le Conseil de la Société des Nations, Bruxelles 1929

DUNN Frederic Sherwood; Peaceful Change, A study of international procedures, New York 1937

EAGLETON Clyde; "La révision des traités est-elle nécessaire?" in L'Esprit International, 1931 S.61-76

EAGLETON Clyde; International Government, Revised edition, New York 1948

EMGE Carl August; Einführung in die Rechtsphilosophie, Anleitung zum philosophischen Nachdenken über das Recht und die Juristen, Frankfurt-Wien 1955 (Sammlung der Universität, Bd. 54)

ENGISCH Karl; Einführung in das juristische Denken, Stuttgart 1956 (Urban Bücher, Nr. 20)

v. ESCHER Peter H.; Die Revision der internationalen Vereinbarungen, Dissertation, Zürich-Immensee 1947

FARAGGI Marcel; L'Acte Générale d'Arbitrage. Thèse, Paris 1935

FECHNER Erich; Rechtsphilosophie, Soziologie und Metaphysik des Rechts, Tübingen 1956

FENWICK Charles G.; International Law, 3rd edition, New York-London 1948

FORSTHOFF Ernst; Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Bd., Allgemeiner Teil, 5. Aufl., München und Berlin 1955

FRANÇOIS J. P. A.; "La convention européenne pour le règlement des différends (29 avril 1957)" in Annuaire Européen, 1958 S. 54-66

FRIEDMANN Wolfgang; The contribution of English equity to the idea of an international equity tribunal, London 1935 (The new commonwealth institute monographs, series B, No. 5)

GALLUS" "L'Acte Générale d'Arbitrage" in Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S. 190-246, 413-472 u. 877-925

GALLUS; "L'Acte Générale a-t-il une réele utilité?" in Revue de droit international, 1931 S. 377-424

GARNER J. W.; "The doctrine of rebus sic stantibus and the termination of treaties" in American Journal of International Law, 1927 S. 509-516

GAUS; "Über die Genfer Generalakte", in Friedens-Warte, 1931 S. 371 ff

GENET Raoul; "Le problème de la clause rebus sic stantibus (Caducité ou révision?)" in Revue générale de droit international public, 1930 S. 287-311

GENET Raoul; Principes de droit des gens, Paris 1944

GIHL Torsten; " 'The subjective test' as a means of distinguishing between legal and political disputes" in Acta scandinavia juris gentium, 1937 S. 67-107 (Nordisk Tidsskrift for international Ret)

GIHL Torsten; International Legislation, An essay on changes in international law and in international legal situations, London-New York-Torento 1937

GIRAUD Emil; "De la valeur et des rapports des notions de droit et de politique dans l'ordre international" in Revue générale de droit international public, 1922 S.473-514

GOELLNER Aladar; "La révision des traités sous le régime de la Société des Nations (L'article 19 du pacte de la SdN), Paris 1925

GOELLNER Aladar; Précaducité, caducité et désuétude en matière de droit international public (Essai juridique), Paris 1939

GONSIOROWSKI Miroslas; "Political arbitration under the General Act for the pacific settlement of international disputes" in American Journal of International Law, 1933 S.469-490

GRAMSCH Werner; Grundlagen und Methoden internationaler Revision, Stuttgart-Berlin 1937 (New commonwealth institut monographs, Reihe B, Nr.6)

GRAMSCH Werner; Die Billigkeit in Recht, Stuttgart-Berlin 1938

GOULD Wesley L.; An introduction to international law, New York 1957

GSCHNITZER Franz; "Juristisches und politisches Denken" in Diplomatie unserer Zeit, Beiträge aus dem Internationalen Diplomaten Seminar, Klossheim Herausgegeben von K.Brauniss und G.Stourzh

GUGGENHEIM Paul; "Die friedliche Regelung der politischen Streitigkeiten in der internationalen Organisation" in Friedens-Warte 1944 S.381 ff

GUGGENHEIM Paul; Lehrbuch des Völkerrechts, Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis, 2 Bände, Basel 1948-1951

HABICHT Max; Post-war treatis for the pacific settlement of international disputes, Cambridge Mass. 1931

HABICHT Max; "The power of the international judge to give a decision 'ex aequo et bono' " in Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.281-371

HACKWORTH Green Haywood; Digest of international law, 8 Bände, Washington 1940-1944

HEDGES Robert Yorke; "Justiciable disputes" in American Journal of International Law, 1928 S.560-565

v.d.HEYDTE Friedrich August; Völkerrecht, Ein Lehrbuch, II.Bd. (Streit und Streiterledigung im Völkerrecht), Köln 1960

HILL Chesney; The doctrine of 'rebus sic stantibus' in international law, Columbia 1934

HOHENWART Georg; "Der materiellrechtliche Begriff der Billigkeit im Völkerrecht" im Jahrbuch der Konsularakademie zu Wien, 1937 S.43-50

HOIJER Olof; La sécurité internationale et ses modes de réalisation, Bd.III, Kap.V, "L'acte Générale", S.161-182

HOSTIE J.; "Différends justiciables et non justiciables" in Revue de droit international et de législation comparée, 1928 S.263-281 und 568-587

HUANG Ting-Young; The doctrine of rebus sic stantibus in international law, Dissertation, Shanghai 1935

L'HUILLER Jean; Eléments de droit international public, Paris 1950

HUSSERL Gerhart; Recht und Zeit (5 rechtsphilosophische Essays), Frankfurt/M.1955

HYDE Charles Cheney; International Law, Chiefly as interpreted and applied by the United States, 3 Bände, 2.Aufl., Boston 1951

INSTITUT International de Coopération Intellectuelle; "La Sécurité Collective", Herausgeber Maurice Bourquin, Paris 1936

INSTITUT International de Coopération Intellectuelle; "General Study Conference on 'peaceful change' ", Mémoires internationaux et des divers pays, imprimés et minéographiés, Paris 1937

INSTITUT International de Coopération Intellectuelle; "Le problème des changements pacifiques dans les relations internationales", Procédures, matières premières, population, colonies, Xième Session de la Conférence Permanente des Hautes Etudes Internationales, Paris 28 juin- 3 juillet, 1937, Paris 1938

JENKS C. Wilfred; "Equity as a part of the law applied by the Permanent Court of International Justice" in The Law Quarterly Review, 1937 S.519-524

JESSUP Philip C.; "Modernization of the law of international contractual agreements" in American Journal of International Law, 1947 S.378-405

KAUFMANN Erich; Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula Rebus Sic Stantibus (Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriff), Tübingen 1911

KAUFMANN Erich; Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit, Leipzig-Berlin 1932

KAUFMANN Erich; Règles générales du droit de la paix" in Recueil des Cours, Bd.54, 1935 IV, S.310-620

KELSEN Hans; "Compulsory adjudication of international disputes" in American Journal of International Law, 1943 S.397-406

KELSEN Hans; Peace through law, Chapel Hill 1944

KELSEN Hans; Law and peace in international relations, Cambridge Mass. 1948

KELSEN Hans; What is Justice? Justice, law and politics in the mirror of science, Berkely and Los Angeles 1957

KISS Alexandre Charles und VIGNES Daniel; "Organisation de l'Europe", C 3) La Convention européenne pour le règlement pacifique des différends, in Annuaire français de droit international, 1955 S.445-448

KISS Alexandre-Charles" "La Convention européenne pour le règlement pacifique des différends" in Annuaire français de droit international, 1957 S.489-491

KRAUS Herbert; "The Revision of Peace Treaties 'ex aequo et bono' " in The New Commonwealth Quarterly, 1935/36 S.33-43

KUNZ Josef L.; "The problem of revision in international law (peaceful change)" in American Journal of International Law, 1939 S.33-55

KUNZ Josef L.; "The meaning and the range of the norm 'pacta sunt servanda' " in American Journal of International Law, 1945 S.180-197

KUNZMANN Karl Heinz; "Die Europäische Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten" in Europa-Archiv, 1959 S.125-148

KUNZMANN Karl-Heinz; "Die Generalakte von New York und Genf als Streitschlichtungsvertrag der Vereinten Nation", in Friedens-Warte 1961 S.1-33

LAMMASCH Heinrich; Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang, Stuttgart 1914 (Handbuch des Völkerrechts, Bd.5, Abt.2)

LAUTERPACHT Hersh; Private Law Sources and Analogies of International Law (With special reference to international arbitration), London 1927

LAUTERPACHT Hersh; "The absence of an international legislature and the compulsory jurisdiction of international tribunals" in British Yearbook of International Law, 1930 S.134-157

LAUTERPACHT Hersh; "La théorie des différends non-justiciables en droit international" in Recueil des Cours, Bd.34, 1930 IV, S.499-652

LAUTERPACHT Hersh; The Function of Law in the International Community, Oxford 1933

LAUTERPACHT Hersh; Memorandum on "The international problem of peaceful change: the legal and procedural aspect", International Institute of Intellectual Cooperation, League of Nations, Paris 22nd March, 1937

LE FUR Louis; "La Paix Perpétuelle et l'Arbitrage International" in Revue générale de droit international public, 1909 S.427-463

LE FUR Louis; "Règles générales du droit de la paix" in Recueil des Cours, Bd.54, 1935 V, S.5-304

LE FUR Louis; Précis de droit international public, Prais 1937, 3.Aufl.

LE FUR Louis; Les grands problèmes du droit, Paris 1937

LEITNER F.H.; Problèmes du 'Peaceful Change', Rapport du XIIIe Congrès de la Fédération Universitaire Internationale pour la Société des Nations, Montreux 24-28 août, 1936, S.76-86, Lausanne

LORCH Fritz B.; Die Abgrenzung der internationalen Streitigkeiten in der Generalakte, Dissertation, Zürich 1934

MAKOWSKI Julien; "L'Organisation actuelle de l'arbitrage international" in Recueil des Cours, Bd.36, 1931 II, S.267 ff

MANNING C.A.W.; Peaceful Change, An international problem, Lectures held in the London School of Economics, London 1937

MAZEAUD Henri; "Les notions de 'droit', de 'justice' et 'd'équité' " in Festgabe zum 70.Geburtstag von August Simonius, "Aequitas und bona fides", Basel 1955

McNAIR Sir Arnold Duncan; "Terminaison et dissolution des traités" in Recueil des Cours, Bd.22, 1928 II, S.297-467

McNAIR Sir Arnold Duncan; International Law, Opinions, selected and annotated, Cambridge 1956

MERZ Hans; "Die Revision der Verträge durch den Richter" in Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1942, S.393a-508a

MÖLLER Axel; International Law in Peace and War, Bd.II (Conflicts between states), London 1935

MOON Parker T.; "The need for peaceful change in Europe and the Far East" in Proceedings of the American Society of International Law at its 30th annual meeting, held at Washington 1936

MOORTE W.Harvey; "The judicial approach to international affaires" in Transactions of the Grotius Society, 1953 S.133-144

MORGENTHAU Hans J.; Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen, Leipzig 1929

MORELLI Gaetano; "La théorie générale du procès international" in Recueil des Cours, Bd.61, 1937 III, S.253-373

MOUSKHÉLI Michel; "L'Equité en droit international modern" in Revue générale de droit international public, 1933 S.347-373

MULDER Arnold; "L'arbitrage international et les différends politiques" in Revue de droit international, des sciences diplomatiques, politiques et sociales, 1925 S.83-93

MULDER Arnold; "Les lacunes du droit international public" in Revue de droit international et de législation comparée, 1926 S.555-576

MUÛLS F.; "L'article 28 de l'Acte Générale d'Arbitrage" in Revue de droit international et de législation comparée, 1930 S.687-697

New Fabian Research Bureau; Revision of treaties and changes in international law, A report of the international section of the Bureau under the chairmanship of Mr. Leonard Woolf, London 1934

NICOLOFF Antonii; "La révision des traités et la charte des Nations Unies" in Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, 1946 S.55-66 und 224-236 und 1947 S.101-110

ONCKEN Onno; Die politischen Streitigkeiten im Völkerrecht, Ein Beitrag zur Frage nach den Grenzen der Staatsgerichtsbarkeit, Berlin 1936 (Internationale Abhandlungen, Nr.29)

OPPENHEIM L. und LAUTERPACHT H.; International Law, A treaties, 2 Bände 8.Aufl., London 1955

dePAGE Henri; A propos du gouvernement des juges, L'équité en face du droit, Bruxelles-Paris 1931

PAPACOSTAS Basile G.; "Le principe 'pacta sunt servanda' et l'organisation des Nations Unies" in Revue hellénique de droit international, 1953 S.231-238

PARDOS PÉREZ José Luis; "Notas sobre la convencion europea de 1957 para la resolucion pacifica de controversias internationales" in Anales de la Universidad de Murcia, Volumen XVII - Derecho - 1959 S.79-119

PARODI Alexandre; "Peaceful settlement of disputes" in International Conciliation, 1948 S.616-632

PIUS XII; Von der Einheit der Welt, Das Programm des Papstes für eine internationale Friedensordnung, Aus seinen Briefen, Botschaften und Ansprachen, Zusammengestellt und erläutert von Karlheinz Schmidthüs, Freiburg/Breisgau 1957 (Herder Bücherei, Bd.8)

POTTER Pitman B.; An introduction to the study of international organisation, 5.Aufl., New York-London, 1948

POTTER Pitman B.; The revison of treaties, Genève, 1932 (Geneva special studies, 9)

POUND; Essays in Honor of Roscoe Pound, Interpretations of modern legal philosophies, Edited with an introduction by Paul Layre, New York, 1947

PRICE Peter; Power and the Law, A study in peaceful change with special reference to the British commonwealth and the UN, Thèse, Dover 1954

PUTNEY A.H.; "The termination of unequal treaties" in Proceedings of the American Society of International Law, 1927 S.87-90

RADBRUCH Gustav; Rechtsphilosophie; Herausgeber Erich Wolf, 5.Aufl., Stuttgart 1956

RADOIKOVITCH Miloche; La révision des traités et la Société des Nations, Paris 1930

RAESTADT Arnold; Mémoire Norvégien sur "Les procédures de changement pacifique", Conférence permanente des hautes études internationales, Institut International de Coopération Intellectuelle, Paris Avril 1937

RAY J.; Commentaire du Pacte de la Société des Nations selon la politique et la jurisprudence des organes de la Société, Paris 1930 und Ier Supplément au Commentaire du Pacte, Paris 1931

REDLICH Marcellus Donald A.R.; The law of nations, 2.Aufl., 1937

REDSLOB Robert; Traité de droit des gens, Paris 1950

REUTER Paul; Institutions Internationales, Paris 1955

REUTER Paul; Droit International Public, Paris 1958

REUT-NICOLUSSI Eduard; Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge, Eine Studie über die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht, Innsbruck 1931

ROBERTSON A.H.; The Council of Europe, its structure, functions and achievements, London 1956

ROGGE Heinrich; Das Revisionsproblem, Theorie der Revision als Voraussetzung einer internationalen wissenschaftlichen Aussprache über 'peaceful change of status quo', Berlin 1937

ROHNFELDER Gerhard; "Eine europäische Konsularkonvention?" in Europa-Archiv, 1961 S.141-147

ROLIN Henri A.; "L'Arbitrage et le Comité d'Arbitrage et de Sécurité de la Société des Nations" in Revue de droit international et de législation comparée, 1927 S.583-625

ROLIN Henri A.; "L'Heure de la Conciliation comme Mode de Règlement Pacifique des Litiges" in Annuaire Européen, Bd.3, 1957 S.3-21

ROLIN Henri A.; "L'Arbitrage obligatoire - une panacée illusoire" in Varia iuris gentium, S.254-262; Leyden 1959

ROSS Alf; Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart-Köln 1951

ROUSSEAU Charles; "Les travaux du Comité d'Arbitrage et de Sécurité et l'interprétation du Pacte de la Société des Nations; in Revue générale de droit international public, 1928 S.377-410

ROUSSEAU Charles; Droit international public, Paris 1953

ROUSSEAU Charles; "Principes de droit international public" in Recueil des Cours, Bd.83, 1958, S.373-550

RUNDSTEIN S.; "Le caractère juridique des différends internationaux" in Revue de droit international et de législation comparée, 1934, S.377-415

RÜMELIN Max; Die Billigkeit im Recht, Tübingen 1921

SAKSENA Kumar Chandra; Public International Law, Allajabad 1954

SALMON Jean; "La Convention Européenne pour le Règlement Pacifique des Différends" in Revue générale de droit international public, 1959 S.21-64

SALVIOLI Gabriele; "Nota sulla Convenzione Europea per la Risolutione pacifica delle Controversie" in Rivista di Studi Politici Internazionali, 1957 S.637-642

SANDELMANN Hans; "Die Generalakte der Neunten Völkerbundsversammlung (Zum Beitritt Schwedens, Belgiens und Norwegens)" in Friedens-Warte, 1928 S.196-200

SAUER Ernst; Grundlehre des Völkerrechts, 3.Aufl., Köln-Berlin 1955

SAUER Wilhelm; Einführung in die Rechtsphilosophie, für Unterricht und Praxis, Berlin 1954

SCELLE Georges; "Règles générales du droit de la paix" in Recueil des Cours, Bd.46, 1933 IV, S.330-703

SCELLE Georges; Théorie juridique de la révision des traités, Paris 1936

SCELLE Georges; Manuel de droit international public, Paris 1948

SCHIFFER Walter; "Über den Begriff der politischen Streitigkeiten im Völkerrecht" in Zeitschrift für öffentliches Recht, 1934 S.594-610

SCHINDLER Dietrich; "Le progrès de l'Arbitrage obligatoire depuis la création de la Société des Nations" in Recueil des Cours, Bd.25, 1928 V, S.237-361

SCHINDLER Dietrich; Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, Entwicklung und heutiger Stand, Stuttgart 1938 (Handbuch des Völkerrechts, 3.Abt., 5.Bd.)

SCHLOCHAUER H.J.; "Zum Thema 'Vertragstreue und Vertragsrevision' ", in Zeitschrift für Völkerrecht, 1932 S.826-835

SCHNEIDER Wolfgang; Die völkerrechtliche Clausula rebus sic stantibus und Art.19 der Völkerbundsatzung, Berlin 1931 (Völkerrechtsfragen 32.Heft)

SCHÜCKING Walter und WEHBERG Hans; Die Satzung des Völkerbundes, Kommentar, 2.Aufl., Berlin 1924

SCHWARZENBERGER Georg; Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1951

SCHWARZENBERGER Georg; International law, 3 Bände, 2.Aufl., London 1949

SCHWARZENBERGER Georg; "What is an equity tribunal?" in The new commonwealth, 1934 S.194 ff

SCHWARZENBERGER Georg; William Ladd: an examination of an American proposal for an international equity tribunal, 2.Aufl., London 1936 (New Commonwealth institut monographs, serie B, No.3)

SCHWARZENBERGER Georg; "The fundamental principles of international law" in Recueil des Cours, Bd.87, 1955 I, S.191-385

SCHWENDEMANN K.; Abrüstung und Sicherheit, Handbuch der Sicherheitsfrage und der Abrüstungskonferenz, Mit einer Sammlung der wichtigsten Dokumente, 2.Aufl., 2 Bände, Leipzig 1933 Berlin 1936

SIBERT Marcel; Traité de droit international public, Le droit de la paix, tome deuxième, Paris 1951

SIBERT Marcel; "Le pricipe 'pacta sunt servanda' à partir du Moyen age jusqu'aux débuts des temps modernes" in The Indian Yearbook of International Affaires, 1956 S.38-45

SICHES Luis Recaséns und MAYAEZ Eduardo Garcia; Latin-American Legal Philosophie, Cambridge Mass. 1948

SIDJANSKI D. et S.CASTANOS; "De la clause 'pacta sunt servanda' " in Revue de droit international, des sciences diplomatiques et politiques, 1953 S.299-306

SIMÉONOFF Ilia; "La clause 'rebus sic stantibus' en droit international" in Revue de droit international, des sciences diplomatiques et politiques, 1949 S.35-43

SIMPSON J.L. und FOX Hazel; International Arbitration, Law and Practice, London 1959

SOHN Louis B.; "Exclusion of political disputes from judicial settlement" in American Journal of International Law, 1944 S.694-700

STAMMLER Rudolf; Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 2.Aufl., Berlin-Leipzig, 1923

STARKE J.G.; An introduction to international law, 3.Aufl., London 1954

STONE Julius; Legal Controls of International Conflicts, A treatise on the dynamics of disputes- and war-law, London 1954

STRUPP Karl; Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden, Leipzig, 1930 (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Heft 20)

STRUPP Karl; Legal machinery for peaceful change, London 1937 (New Commonwealth Institut monographs, serie B., No.4)

SZÉKELY Jules; "Le règlement pacifique des différends internationaux selon les dispositions de la Charte des Nations Unies" in Revue de droit international, des sciences diplomatiques et politiques, 1947 S.314-333

TABACOVICI Georges G.; Sécurité et désarmement, Paris 1932

TANDON Nahesh Prasad; Public international law, 3.Aufl., Allahabad 1954

TÉNÉKIDÈS C.G.; "Le principe rebus sic stantibus, ses limites rationnelles et sa récente évolution" in Revue générale de droit international public, 1934 S.273-294

TÖRÖK Arpad; "Die Verwirklichung der Gerechtigkeit in der Völkerrechtsgemeinschaft. Zugleich ein Beitrag zur Erledigung internationaler politischer Konflikte" in Friedens-Warte, 1943 S.86-98

TOYNBEE Arnold J.; Survey of International Affaires, London 1929

UNDÈN Östen; "Arbitration in conflicts of interest" in Liber Amicorum of congratulations to Algot Bagge, Stockholm 1956

VERDROSS Alfred; "Die Generalakte der IX Völkerbundversammlung" (Zum Problem der Schlichtung von Interessenkonflikten), in Friedens-Warte, 1928 S.268-269

VERDROSS Alfred; "Règles générales du droit international de la paix" in Recueil des Cours, Bd.30, 1929 V, S.273-520

VERDROSS Alfred; "Der Grundsatz 'pacta sunt servanda' und die Grenze der 'guten Sitten' im Völkerrecht" in Zeitschrift für öffentliches Recht, 1936 S.79-86

VERDROSS Alfred; Völkerrecht, 2.Aufl., Wien 1950

VEROSTA Stephan; "Différends juridiques et conflits d'intérêts, Mémoire présenté à la conférence d'études internationales" im Jahrbuch der Konsularakademie zu Wien, 1935 S.78-85

VERZIJL J.H.W.; "La classification des différends internationaux et la nature du litige anglo-turc relatif au Vilayet du Mossul" in Revue de droit international et de législation comparée, 1925 S.732-759

deVISSCHER Charles; "Contribution à l'étude des sources du droit international" in Revue de droit international et de législation comparée, 1933 S.394-420

deVISSCHER Charles; Cours générale des principes de droit international public, in Recueil des Cours, Bd.86, 1954 II, S.445-556

deVISSCHER Charles; Théories et réalités en droit international public, 2.Aufl., Paris 1955

VOCHOČ Vladimir; The settlement of international disputes, including the problem of peaceful change, Report to the International Law Conference, London, 10th - 12th July 1943, Collated and edited by W.R.Bisschop, London 1943

vanVOLLENHOVEN D.; Du droit de paix - De iure pacis, La Haye 1932

WALRIN Germain; "Le juridique et le politique dans l'organisation de la justice internationale" in Revue de droit international, 1934 S.167-196

WEBER Max; Rechtssoziologie, Aus dem Manuskript herausgegeben und eingeleitet von Joh.Winckelmann, Neuwied 1960 (Soziologische Texte, Bd.2)

WEHBERG Hans; "Der erste Weltschiedsvertrag" in Friedens-Warte, 1928 S.15-16

WEHBERG Hans; "Die Generalakte zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten" in Friedens-Warte, 1928 S.300-308

WEHBERG Hans; "Aktuelle Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit (Der Beitritt Frankreichs zur Generalakte)" in Friedens-Warte, 1930 S.257-261

WEHBERG Hans; "Die Aufgabe des Völkerbundes bei Erledigung politischer Konflikte" in Friedens-Warte, 1937 S.56-60

WEHBERG Hans; "Friedensbedingungen und Organisation des Friedens" in Friedens-Warte, 1940 S.205-215

WEHBERG Hans; "Der Sicherheitsrat und das friedliche Streitverfahren" in Friedens-Warte, 1948 S.311-314

WEHBERG Hans; "Die Vergleichskommission im modernen Völkerrecht" in Festgabe für Alexander N.Makarov, S.551-593 (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1958 Nr.1-3) Stuttgart, 1958

WEHBERG Hans; "La Convention Européenne pour le Règlement pacifique des Différends" in Varia iuris gentium (Liber Amicorum to J.P.A. François) Leyden 1959

WENGLER Wilhelm; Der Begriff des Politischen im internationalen Recht, Tübingen 1956

WESTLAKE John; International Law, Part I, Peace, 2.Aufl., Cambridge 1910

WHITTON John B.; "La règle 'pacta sunt servanda' " in Recueil des Cours, Bd.49, 1934 III, S.147-276

WIEACKER Franz; "Rechtsprechung und Sittengesetz" in Juristenzeitung, 1961 S.337-345

WIGNOLLE Albert; La Société des Nations et la révision des traités, Etude juridique, Paris 1932

WILLIAMS, Sir John Fischer; "The permanence of treaties, the doctrine of rebus sic stantibus and Art.19 of the convenant of the League" in American Journal of International Law, 1928 S.89-104

WILLIAMS, Sir John Fischer; "Model treaties for the pacifique settlement of disputes, mutual assistance and non-aggression" in Journal of the Royal Institute of International Affaires, 1928 S.407-421

WILLIAMS, Sir John Fischer; "Treaty revision and the future of the League of Nations" in Journal of the Royal Institute of International Affaires, 1931 S.326 ff

WILLIAMS, Sir John Fischer; "Justiciable and other disputes" in American Journal of International Law, 1932, S.31-36

WILLIAMS, Sir John Fischer; International Change and International Peace, Oxford 1932

WRIGHT Quincy; "Article 19 of the League Convenant and the Doctrine of Rebus Sic Stantibus" in Proceedings of the American Society of International Law at its 30th annual meeting, Washington 1936

WRIGHT Quincy; "The General Act for the Pacifique Settlement of International Disputes" in American Journal of International Law, 1930 S. 582-587

YNTEMA Hessel E.; "International Law as a Hindrance and as an Aid to Peaceful Change" in Proceedings of the American Society of International Law at its 30th annual Meeting, Washington 1936

YOTIS Ch.; "De l'influance de la notion de 'Justice et d'Equité' sur l'application des traités de paix par les tribunaux arbitraux mixtes" in Journal du droit international, 1923 S. 24 ff

Ohne Angabe des Verfassers; "The International Law of the Future, Postulates, Principles and Proposals" in American Journal of International Law, 1944 Supplement, S. 41-141

LEBENSLAUF

25.10.1934	geboren als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Lorenz Rohnfelder in Forchheim/Ofr.
14.7.1953	Reifeprüfung an der Oberrealschule Forchheim
WS. 53/54-WS. 56/57	Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Erlagen, Bonn und München mit einem bayerischen "Stipendium für besonders Begabte"
1.8.1957	Erste juristische Staatsprüfung in München
1957-1962	Referendardienst in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg und Nürnberg, im Regierungsbezirk Oberfranken und beim Europarat in Strassburg. Daneben:
WS. 57/58-SS. 59	Fremdspracheninstitut Erlangen
Frühjahrsession 1959	der Internationalen Universität Luxemburg
17.4.1959	Diplôme de Droit Comparé in Luxemburg
Session 1959	Haager Akademie für internationales Recht
Frühjahrsession 1961	der Faculté Internationale pour l'Enseignement du Droit Comparé in Madrid
22.4.1961	Diplôme de Droit Comparé in Madrid
21.2.1962	Promotion zum Dr. jur. an der Universität München
26.4.1962	Zweite juristische Staatsprüfung in München